Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1922

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **19/1933 (1933)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

II. Teil.

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1932.

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1932.

A. Eidgenössische Erlasse.

I. Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung.

(Vom 23. Dezember 1932.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung,

beschließt:

Geltungsbereich.

Art. 1. Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in den nachfolgenden Artikeln Gesetz genannt) gilt für die Ausbildung zu Berufen des Handwerks, der Industrie, des Verkehrs, des Handels und verwandter Wirtschaftszweige.

Das Gesetz gilt nicht für die Ausbildung zu den Berufen der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, der Kunst, der Wissenschaft, der Erziehung und der Krankenpflege. Zur Landwirtschaft gehören auch deren Spezialzweige, wie Viehhaltung und Viehzucht, Geflügelhaltung, Bienenzucht, Obst-, Wein-, Beeren-, Zuckerrüben- und Tabakbau.

Für die Frage der Unterstellung oder Nichtunterstellung unter das Gesetz ist einzig die Natur des zu erlernenden Berufes maßgebend und nicht der Charakter des Betriebes, in welchem die Ausbildung erfolgt.

Art. 2. Das Volkswirtschaftsdepartement (in den nachfolgenden Artikeln Departement genannt) kann nach vorheriger Anhörung der Kantone und der betreffenden Berufsverbände ein Verzeichnis der unter das Gesetz fallenden Berufe aufstellen. Das Berufsverzeichnis unterliegt der Genehmigung des Bundesrates und ist zu veröffentlichen.

Art. 3. Für Betriebe des Bundes, auf welche das Gesetz gemäß Art. 1, Abs. 3, desselben Anwendung findet, gelten folgende besondern Vorschriften:

a) Das Besichtigungsrecht gemäß Art. 17, Abs. 1, und die Aufsicht in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung gemäß Art. 18 des Gesetzes werden vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (in den nachfolgenden Artikeln Bundesamt genannt) ausgeübt.

b) Über die Unterstellung unter das Gesetz im Einzelfalle (Art. 1, Abs. 2), die Verweigerung oder den Entzug des Rechtes zur Annahme von Lehrlingen (Art. 3, Abs. 2), die Einschränkung der Zahl von Lehrlingen (Art. 5, Abs. 2) und die Auflösung eines Lehrverhältnisses aus wichtigen Gründen (Art. 21 des Gesetzes) entscheiden die Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements und desjenigen Departements, welchem der betreffende Betrieb unterstellt ist, gemeinsam. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Bundesrat.

Im übrigen werden die im Gesetze den Kantonen zugewiesenen Befugnisse auch gegenüber Betrieben des Bundes, sowie gegenüber Betrieben der konzessionierten Transportanstalten von den Kantonen ausgeübt.

Berufslehre.

Art. 4. Die Dauer der Lehrzeit richtet sich in erster Linie nach dem Ziele der Ausbildung und den Anforderungen des Berufes; ferner ist die Höhe des Lehrgeldes beziehungsweise des den Lehrlingen ausgerichteten Lohnes zu berücksichtigen.

Soweit es erforderlich ist, kann in dem Berufsverzeichnis (Art. 2 der Verordnung) für bestimmte Berufe die Dauer der Lehrzeit festgesetzt werden. Die Kantone und die betreffenden Berufsverbände sind vorher anzuhören.

Solange für einen Beruf die Dauer der Lehrzeit nicht im Berufsverzeichnis festgelegt ist, sind das bisherige kantonale Recht und die Übung maßgebend.

Die zuständige kantonale Behörde prüft, ob die vereinbarte Lehrzeit den Vorschriften dieses Artikels entspricht (Art. 7 des Gesetzes). Sie hat gegen mißbräuchliche Festsetzung der Lehrzeitdauer einzuschreiten und kann, sofern ihren Anweisungen nicht Folge geleistet wird, das Lehrverhältnis gemäß Art. 21 des Gesetzes auflösen.

Art. 5. Die Lehrprogramme im Sinne von Art. 13, Abs. 1, des Gesetzes haben das Ziel der Ausbildung in der Berufslehre zu umschreiben und, soweit möglich, den Lehrstoff auf einzelne Abschnitte der Lehrzeit zu verteilen.

Die Aufstellung von Lehrprogrammen für die einzelnen Berufe wird dem Departement übertragen. Es lädt die betreffenden Berufsverbände jeweils ein, Vorschläge zu machen, welche den Kantonen zur Stellungnahme bekanntzugeben sind.

Die Lehrprogramme sind zu veröffentlichen.

Art. 6. Die Kantone führen ein Register der Betriebe, denen gemäß Art. 3, Abs. 2, des Gesetzes das Recht zur Annahme und Ausbildung von Lehrlingen verweigert oder entzogen worden ist.

Die Einsicht in das Register ist jedermann gestattet, der daran ein Interesse hat.

Art. 7. Für die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge im Sinne von Art. 5, Abs. 1, des Gesetzes ist vor allem maßgebend die Rücksicht auf deren sorgfältige Ausbildung. Die Zahl der Lehrlinge soll zu der Zahl der im Betriebe beschäftigten gelernten Arbeitskräfte in einem angemessenen Verhältnis stehen, ebenso die Zahl der auf gleicher Lehrstufe stehenden Lehrlinge zu der Gesamtzahl derselben.

Das Departement kann nach vorheriger Anhörung der Kantone und der betreffenden Berufsverbände im Rahmen vorstehender Vorschriften für bestimmte Berufe die Höchstzahl der Lehrlinge, die ein Betrieb gleichzeitig ausbilden darf, festsetzen. Dabei ist auf allfällig vorhandene Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeberorganisationen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Erlasse des Departements sind zu veröffentlichen.

Die zuständige kantonale Behörde kann unabhängig von allfälligen Erlassen des Departements für einen einzelnen Betrieb eine Beschränkung der Zahl der Lehrlinge verfügen, sofern die Einrichtungen des betreffenden Betriebes es erfordern (Art. 5, Abs. 2, des Gesetzes).

Art. 8. Das Bundesamt entscheidet, ob Einrichtungen zur beruflichen Ausbildung von geistig oder körperlich Gebrechlichen als Lehrwerkstätten gelten (Art. 24, Abs. 2, des Gesetzes).

Art. 9. Die zuständigen kantonalen Behörden haben jeweilen bis zum 31. Januar für das abgelaufene Kalenderjahr dem Bundesamt auf dem von ihm zur Verfügung gestellten Formular Bericht zu erstatten über:

a) die abgeschlossenen Lehrverträge;

b) die gemäß Art. 5, Abs. 2, des Gesetzes verfügten Beschränkungen der Zahl der Lehrlinge;

c) die gemäß Art. 19, Abs. 2, des Gesetzes in einzelnen Fällen bewilligten Ausnahmen von den Vorschriften über die Lehrzeit.

Vorlehrkurse.

Art. 10. Der Besuch von Vorlehrkursen kann gemäß Art. 26, Abs. 2, des Gesetzes für bestimmte Berufe obligatorisch erklärt werden, sofern der Kurs für die fachliche Ausbildung von wesentlicher Bedeutung ist und die Kosten für Veranstaltung und Besuch desselben nicht unverhältnismäßig groß sind.

Vorschläge von Berufsverbänden auf Obligatorischerklärung von Vorlehrkursen sind unter Beilage eines Kursreglements, das die erforderlichen Bestimmungen über Organisation, Programm und Kostentragung enthalten muß, dem Bundesamt einzureichen. Den Kantonen ist Gelegenheit zur Meinungsäußerung über die Vorschläge zu geben. Zuständig zur Obligatorischerklärung von Vorlehrkursen ist das Departement. Die betreffenden Erlasse sind zu veröffentlichen.

Die zuständige kantonale Behörde kann mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse, die den Besuch des Vorlehrkurses erheblich erschweren oder ihn als überflüssig erscheinen lassen, in einzelnen Fällen Ausnahmen gestatten.

Beruflicher Unterricht.

Art. 11. Die Verpflichtung, den obligatorischen Unterricht regelmäßig zu besuchen (Art. 28, Abs. 1, des Gesetzes) gilt für die ganze Dauer der Lehre, mit Einschluß der Probezeit (Art. 20 des Gesetzes).

Art. 12. Für die gewerblichen Berufe umfaßt der obligatorische Unterricht (Art. 28, Abs. 2, des Gesetzes) Berufskunde und in der Regel Zeichnen, Muttersprache mit Berücksichtigung der Korrespondenz, Rechnen und Buchführung, sowie Staats- und Wirtschaftskunde.

Für die kaufmännischen Berufe umfaßt der obligatorische Unterricht Muttersprache, eine Fremdsprache, Geschäftskorrespondenz, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung und Staats- und Wirtschaftskunde, in der Regel auch kaufmännische Rechtskunde und Wirtschaftsgeographie und in besondern Fällen außerdem eine weitere Fremdsprache, Maschinenschreiben, Stenographie, Branchen- und Verkaufskunde.

Art. 13. Die jährliche Stundenzahl für den Unterricht in den obligatorischen Fächern (Art. 28, Abs. 2, des Gesetzes) beträgt für die gewerblichen Berufe 200 bis 320 oder, sofern sie keines Zeichen- oder praktischen Berufsunterrichtes bedürfen, 160 bis 240 Stunden.

Für die kaufmännischen Berufe beträgt die jährliche Stundenzahl für den Unterricht in den obligatorischen Fächern 240 bis 360 Stunden.

Art. 14. Das Departement kann nach Anhören der Kantone und der betreffenden Berufsverbände im Rahmen der in den Art. 12 und 13 der Verordnung aufgestellten Vorschriften für bestimmte Berufe die obligatorischen Fächer und die Mindest- und Höchststundenzahlen für den Unterricht in den einzelnen Fächern festsetzen.

Art. 15. Als gemeinsame Fächer im Sine von Art. 30, Abs. 3, des Gesetzes gelten für den gewerblichen Berufsunterricht Staats- und Wirtschaftskunde und in Ausnahmefällen außerdem Muttersprache mit Korrespondenz, Rechnen und Buchführung.

Art. 16. Das Bundesamt kann unverbindliche Normallehrpläne aufstellen.

Das Departement wird ermächtigt, nach Anhören der Kantone und der betreffenden Berufsverbände Minimallehrpläne aufzustellen; diese bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

Die in Art. 33, Abs. 2, des Gesetzes dem Bundesrat vorbehaltene Genehmigung von Lehrplänen wird dem Bundesamt übertragen.

Art. 17. Auf Vorschlag der betreffenden Berufsverbände können gemäß Art. 28, Abs. 3, des Gesetzes an Stelle der ordentlichen Berufsschule für alle oder für bestimmte Fächer besondere Fachkurse obligatorisch erklärt werden, sofern diese einen wesentlich bessern beruflichen Unterricht bieten und die Mehrkosten für deren Veranstaltung und Besuch nicht unverhältnismäßig groß sind. Unter den gleichen Voraussetzungen können Lehrlinge entweder für den gesamten Unterricht oder für bestimmte Fächer zum Besuche der Berufsklasse einer auswärtigen Berufsschule verhalten werden.

Für die Obligatorischerklärung interkantonaler Fachkurse ist das Departement, für die Obligatorischerklärung kantonaler Fachkurse oder von Berufsklassen auswärtiger Berufsschulen sind die kantonalen Behörden zuständig.

Art. 18. Muß ein Kanton gemäß Art. 30, Abs. 2, des Gesetzes davon Umgang nehmen, einem Teil seiner Lehrlinge den Besuch des beruflichen Unterrichts zu ermöglichen, so ist dem Bundesamt hievon unter Angabe der in Frage kommenden Zahl der Lehrlinge Mitteilung zu machen. Dieses wird in Verbindung mit den zuständigen kantonalen Behörden prüfen, ob und wie den betreffenden Lehrlingen ein Ersatz geboten werden kann.

Art. 19. Das Departement wird die Bedingungen festsetzen, unter denen eine Schule als gleichwertige oder höhere Schule im Sinne von Art. 29, lit. a, des Gesetzes gilt. Es wird ein Verzeichnis dieser Schulen aufstellen.

Art. 20. Die zuständigen kantonalen Behörden haben die von ihnen im abgelaufenen Kalenderjahr erteilten Bewilligungen für

Erteilung des obligatorischen Unterrichts nach 20 Uhr (Art. 34, Abs. 1, des Gesetzes) dem Bundesamt jeweilen bis zum 31. Januar mitzuteilen.

Art. 21. Das Bundesamt kann die Lehrkräfte der Berufs- und Fachschulen zum Besuche von Einführungs- und Fortbildungskursen verhalten.

Die Aufstellung weiterer Vorschriften über die an die Lehrkräfte zu stellenden Anforderungen (Art. 32, Abs. 2, des Gesetzes) wird einer besondern Verordnung vorbehalten.

Zwischen- und Lehrabschlußprüfungen.

Art. 22. Für die Übernahme eidgenössischer Zwischenprüfungen gemäß Art. 17, Abs. 2, des Gesetzes oder eidgenössischer Lehrabschlußprüfungen gemäß Art. 36, Abs. 1, des Gesetzes kommen nur solche Berufsverbände in Frage, die volle Gewähr für die einheitliche und sachgemäße Durchführung der Prüfungen bieten und die sich mindestens über ein ganzes Sprachgebiet der Schweiz oder in besondern Fällen über ein ganzes Industriegebiet erstrecken.

Die Prüfungen können entweder einem Berufsverband allein oder mehreren Berufsverbänden gemeinsam übertragen werden.

Bei den Lehrabschlußprüfungen ist es zulässig, den Berufsverbänden nur die Prüfung in bestimmten, insbesondere den berufskundlichen Fächern zu übertragen und die Prüfung in den übrigen Fächern den Kantonen vorzubehalten.

Die Berufsverbände haben bei der Veranstaltung der Prüfungen nach Möglichkeit mit ihren kantonalen und lokalen Organisationen zusammenzuarbeiten.

Art. 23. Will ein Berufsverband eidgenössische Verbandsprüfungen veranstalten, so hat er dem Bundesamt ein Reglement zu unterbreiten, das über folgende Punkte Aufschluß gibt:

a) Beruf, für welchen die Prüfung beansprucht wird.
b) Umschreibung des Landesgebietes, für welches der Berufsverband die Prüfung übernehmen will.
c) Zusammensetzung der Prüfungskommission und Wahl der Experten.

Der Bundesrat und die zuständige Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Prüfung durchgeführt wird, können sich in der Prüfungskommission vertreten lassen.

Bestehen in dem betreffenden Beruf neben dem sich um die Übernahme der Prüfung bewerbenden Berufsverband noch andere Berufsverbände, so ist ihnen auf ihr Begehren eine angemessene Vertretung einzuräumen, sofern sie an die Kosten der beruflichen Ausbildung oder der Prüfung einen entsprechenden Teil beitragen.

d) Ort, Organisation, Dauer und Häufigkeit der Prüfungen, sowie die vorgesehenen Bekanntmachungen.
e) Prüfungsfächer und Notengebung.
f) Beschwerdeverfahren und Beschwerdeinstanz.
g) Entschädigungen an die Prüfungskommission und die Experten.
h) Deckung der Kosten und Erstattung der Abrechnung.
i) Berichterstattung an die zuständigen kantonalen Behörden.

Das Departement erläßt ein Normalreglement, das für die Aufstellung des Prüfungsreglements wegleitend ist.

Art. 24. Zuständig zur Übertragung der Prüfungen an den Berufsverband ist das Departement; die Kantone sind vorher anzuhören.

Nach Erteilung der Bewilligung ist für den betreffenden Beruf und das betreffende Gebiet ausschließlich der Berufsverband zur Durchführung der Prüfungen in den ihm übertragenen Fächern berechtigt. Anderseits ist er innerhalb der genannten sachlichen und örtlichen Grenzen verpflichtet, alle Lehrlinge zu prüfen; es darf dabei kein Unterschied gemacht werden zwischen Lehrlingen, die dem Berufsverband als Mitglied angehören oder bei einem Verbandsmitglied die Lehre bestehen, und den übrigen Lehrlingen.

Führt der Berufsverband trotz Mahnung die Prüfungen nicht ordnungsgemäß durch, so ist ihm die Bewilligung vom Departement zu entziehen.

Art. 25. Will der Berufsverband auf die weitere Durchführung der Prüfungen verzichten, so hat er dies dem Bundesamt mindestens ein Jahr vorher mitzuteilen.

Art. 26. Das Bundesamt wird den Kantonen sowohl von der Übertragung der Prüfungen an Berufsverbände als auch vom Dahinfallen dieser Bewilligung Mitteilung machen.

Art. 27. Die Art. 22 bis 25 der Verordnung gelten singemäß für die Übertragung der Prüfungen durch den Kanton gemäß Art. 17, Abs. 2, und Art. 36, Abs. 4, des Gesetzes.

Art. 28. Prüfungen einer Lehrwerkstätte oder Fachschule können nur dann als den Lehrabschlußprüfungen gleichwertig bezeichnet werden (Art. 37 des Gesetzes), wenn die Lehrwerkstätte oder Fachschule der Aufsicht des Bundes untersteht und die Ausbildungsprogramme der Anstalt den Lehrprogrammen des betreffenden Berufes (Art. 5 der Verordnung) genügen. Die Anerkennung soll nur bei Vorliegen besonderer Gründe ausgesprochen werden.

Die Kantonsbehörden haben ihre Vorschläge dem Bundesamt einzureichen. Zuständig für die Anerkennung der Prüfungen ist

das Departement; die betreffenden Berufsverbände sind vorher anzuhören.

Art. 29. Die Mindestanforderungen bei den Lehrabschlußprüfungen (Art. 39, Abs. 2, des Gesetzes) richten sich nach den Lehrprogrammen im Sinne von Art. 5 der Verordnung und den Lehrplänen der Berufsschule.

Soweit es erforderlich ist, wird das Departement die Mindestanforderungen mit den Lehrprogrammen und den Lehrplänen in Übereinstimmung bringen. Die betreffenden Berufsverbände sind einzuladen, Vorschläge einzureichen, welche den Kantonen zur Stellungnahme bekanntzugeben sind.

Art. 30. Für die Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses (Art. 40, Abs. 1, des Gesetzes) ist das vom Bundesamt zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

Das Fähigkeitszeugnis wird von der zuständigen kantonalen Behörde unterzeichnet und mit Stempel versehen.

Die Noten sind dem Prüfling mitzuteilen; sie werden im Fähigkeitszeugnis nicht eingetragen.

Art. 31. Das Departement wird ermächtigt, gemäß Art. 41, Abs. 3, des Gesetzes einen ausländischen Fähigkeitsausweis dem Fähigkeitszeugnis gleichzustellen. Die Erlasse des Departements sind zu veröffentlichen, sofern ihnen allgemeine Bedeutung zukommt.

Art. 32. Die zuständigen kantonalen Behörden haben jeweilen bis zum 31. Januar für das abgelaufene Kalenderjahr dem Bundesamt auf dem von ihm zur Verfügung gestellten Formular Bericht zu erstatten über:

a) die Übertragung von Prüfungen an Verbände und das Dahinfallen dieser Bewilligung (Art. 27 der Verordnung);
b) die durchgeführten Lehrabschlußprüfungen;
c) die gemäß Art. 40, Abs. 4, des Gesetzes ohne Prüfung ausgestellten Fähigkeitsausweise.

Art. 33. Das Bundesamt veranstaltet selbständig oder in Verbindung mit den Kantonen oder Berufsverbänden Kurse für Prüfungsexperten. Das Departement kann diese Kurse obligatorisch erklären.

Höhere Fachprüfungen.

Art. 34. Höhere Fachprüfungen im Sinne von Art. 42 des Gesetzes können entweder von einem Berufsverband allein oder von mehreren Berufsverbänden gemeinsam veranstaltet werden.

Außerdem kann das Departement auf Vorschlag eines Berufsverbandes Lehrwerkstätten oder Fachschulen, die der Aufsicht des

Bundes unterstehen, zur Veranstaltung solcher Prüfungen ermächtigen (Art. 44 des Gesetzes).

Art. 35. Berufsverbände oder Anstalten im Sinne von Art. 34, Abs. 2, der Verordnung, die höhere Fachprüfungen veranstalten wollen, haben dem Bundesamt ein Reglement zu unterbreiten, das über folgende Punkte Aufschluß gibt:

a) Beruf, für welchen die Prüfung durchgeführt werden soll.
b) Zusammensetzung der Prüfungskommission und Wahl der Experten.

   Bestehen in dem betreffenden Beruf neben dem sich um die Übernahme der Prüfung bewerbenden Berufsverband noch andere Berufsverbände, so ist ihnen auf ihr Begehren eine angemessene Vertretung einzuräumen, sofern sie an die Kosten der beruflichen Ausbildung oder der Prüfung einen entsprechenden Teil beitragen. Wird die Prüfung von einer Anstalt im Sinne von Art. 34, Abs. 2, der Verordnung durchgeführt, so haben die Berufsverbände des betreffenden Berufes unter denselben Voraussetzungen einen Anspruch auf Vertretung in der Prüfungskommission.
c) Ort, Organisation, Dauer und Häufigkeit der Prüfungen, sowie die vorgesehenen Bekanntmachungen.
d) Prüfungsfächer und Notengebung.
e) Beschwerdeverfahren und Beschwerdeinstanz.
f) Prüfgebühren und Entschädigung an die Prüfungskommission und die Experten.
g) Deckung der Kosten und Erstattung der Abrechnung.
h) Berichterstattung an das Bundesamt.
i) Diplom beziehungsweise Bezeichnung des Titels.

Art. 36. Das eingereichte Reglement wird vom Bundesamt einer ersten Prüfung unterzogen und nötigenfalls in Verbindung mit dem Antragsteller den bestehenden Vorschriften angepaßt. Vom endgültigen Reglementsentwurf hat der Antragsteller dem Bundesamt die von ihm eingeforderte Anzahl von Exemplaren zur Verfügung zu halten.

Das Bundesamt setzt im Bundesblatt eine Einsprachefrist von 30 Tagen an und gibt gleichzeitig bekannt, daß der Entwurf des Reglements kostenfrei bei ihm bezogen werden kann.

Die Einsprachen gegen das Reglement sind dem Bundesamt schriftlich einzureichen.

Die Genehmigung des Reglements steht dem Departement zu.

Art. 37. Beantragt der Veranstalter der Prüfungen eine Abänderung des bestehenden Reglements, so ist Art. 36 der Verordnung sinngemäß anzuwenden.

Wird von dritter Seite ein Abänderungs- oder Aufhebungsantrag gestellt, so ist er zunächst dem Veranstalter der Prüfungen zur Vernehmlassung zuzustellen; im übrigen ist nach Art. 36 der Verordnung zu verfahren.

Erweist sich in den Fällen von Absatz 1 und 2 der gestellte Antrag von vornherein als unbegründet oder handelt es sich nicht um eine wesentliche Abänderung des Reglements, so kann von der Durchführung des Einspracheverfahrens gemäß Art. 36, Abs. 2 und 3, der Verordnung Umgang genommen werden.

Art. 38. Kommt der Veranstalter der Prüfungen den Bestimmungen des Reglements nicht nach oder weigert er sich, eine von dritter Seite vorgeschlagene und vom Departement zur Annahme empfohlene Abänderung des Reglements durchzuführen, so kann das Departement die Bewilligung zur Durchführung der höheren Fachprüfungen zurückziehen.

Art. 39. Genehmigung, Abänderung und Aufhebung eines Reglements, sowie Entzug der Bewilligung zur Durchführung der Prüfungen sind zu veröffentlichen.

Art. 40. Das Departement ernennt den Vertreter des Bundes, der die Prüfungen zu überwachen und das Diplom mitzuunterzeichnen hat. Es können ihm für die Prüfung Experten beigegeben werden; diese werden vom Bundesamt bezeichnet.

Über Beschwerden im Sinne von Art. 47, Abs. 4, des Gesetzes entscheidet endgültig das Departement.

Art. 41. Für die Ausstellung des Diploms (Art. 47 des Gesetzes) ist das vom Bundesamt zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

Das Diplom wird vom Präsidenten der Prüfungskommission und vom Vertreter des Bundes unterzeichnet und mit dem Stempel des Bundesamtes versehen.

Die Noten sind dem Bewerber mitzuteilen; sie werden im Diplom nicht eingetragen.

Art. 42. Die Namen der Diplominhaber werden nach Berufen geordnet in ein Register eingetragen (Art. 49, Abs. 1, des Gesetzes). Es werden zwei gesonderte Register geführt: das Register A für Inhaber des Diploms im Sinne von Art. 47, Abs. 1, des Gesetzes und das Register B für Inhaber eines vor Inkrafttreten des Gesetzes erworbenen Diploms, die sich auf Grund von Art. 43, Abs. 3, der Verordnung eintragen lassen.

Die Register werden vom Bundesamt geführt. Die Eintragungen sind zu veröffentlichen.

Art. 43. Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eine der bundesgesetzlichen höheren Fachprüfung entsprechende gleich-

wertige Prüfung bestanden haben, kann das Diplom im Sinne von Art. 47, Abs. 1, des Gesetzes ohne nochmalige Ablegung einer Prüfung erteilt werden. Ist die früher bestandene Prüfung nicht vollständig gleichwertig, so ist vor Erteilung des Diploms eine entsprechende Ergänzungsprüfung abzulegen.

Das Prüfungsreglement (Art. 35 der Verordnung) kann hierüber nähere Vorschriften aufstellen. Enthält das Reglement keine Bestimmungen, so kann das Departement die erforderlichen Vorschriften erlassen.

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes schon im Besitze eines Diploms sind, aber die Voraussetzungen von Abs. 1 dieses Artikels nicht erfüllen, sind auf ihr Gesuch in das Register B der Diplominhaber (Art. 42 der Verordnung) einzutragen.

Art. 44. Das Departement wird ermächtigt, gemäß Art. 48, Abs. 4, des Gesetzes einen ausländischen Fähigkeitsausweis dem Diplom gleichzustellen. Die Erlasse des Departements sind zu veröffentlichen, sofern ihnen allgemeine Bedeutung zukommt.

Bundesbeiträge.

I. Allgemeine Grundsätze.

Art. 45. Für den Bundesbeitrag kommen nur Einrichtungen und Veranstaltungen in Frage, die gemeinnützigen Charakter haben und allen Personen schweizerischer Nationalität, die die Voraussetzungen in bezug auf das Alter und die Vorbildung erfüllen, offenstehen.

Ebenso können Einrichtungen gemeinnützigen Charakters zur beruflichen Ausbildung von geistig oder körperlich Gebrechlichen und Schwererziehbaren, sowie Berufsschulen, die von Unternehmungen für ihre Lehrlinge geführt werden (Werkschulen), Bundesbeiträge zuerkannt werden.

Art. 46. Für die Bewilligung und Bemessung eines Bundesbeitrages ist in erster Linie maßgebend, ob und in welchem Umfange, namentlich im Hinblick auf die Lage des Arbeitsmarktes, ein Bedürfnis nach der betreffenden Einrichtung oder Veranstaltung besteht. Ferner ist zu berücksichtigen, ob sachkundige Personen und zweckmäßige Organisationen und Einrichtungen zur Verfügung stehen, die für genügende Leistungen Gewähr bieten.

Genügt für einen bestimmten Umkreis eine Einrichtung der gleichen Art, so ist bei Vorhandensein mehrerer Einrichtungen nur einer von ihnen ein Bundesbeitrag zu bewilligen.

Art. 47. Die Beiträge des Bundes werden im Rahmen des Gesetzes (Art. 51) und der nachfolgenden Bestimmungen festgesetzt,

dürfen aber nicht höher bemessen werden, als es zur Bestreitung der ungedeckten Ausgaben unbedingt erforderlich ist. Bei Verminderung des Gesamtbetrages der bisherigen Leistungen Dritter (von Kantonen, Gemeinden, Verbänden, Stiftungen, Privaten usw.) tritt eine Kürzung des Bundesbeitrages ein, sofern nicht besondere Verhältnisse vorliegen.

Art. 48. Kommt derjenige, dem ein Bundesbeitrag bewilligt worden ist, den bestehenden Vorschriften nicht nach, oder sind die Leistungen ungenügend, so ist, wenn auf Mahnung hin keine Besserung eintritt, der Bundesbeitrag zu kürzen oder ganz zu entziehen. Diese Maßnahme ist insbesondere dann zu treffen, wenn die Lehrkräfte mangelhaft ausgebildet sind. Stipendien können außerdem wegen unwürdigen Verhaltens des Stipendiaten gekürzt oder entzogen werden.

Art. 49. Werden die zuständigen Behörden durch unrichtige Angaben oder durch Unterdrückung von Tatsachen arglistig irregeführt, oder wird eine solche Irreführung versucht, so ist das Departement berechtigt, den Bundesbeitrag zu entziehen und bei dauernd subventionierten Einrichtungen oder Veranstaltungen die Zuerkennung weiterer Beiträge bis auf die Dauer von zwei Jahren zu versagen.

Zurückforderung bereits ausbezahlter Bundesbeiträge und strafrechtliche Verfolgung bleiben überdies vorbehalten.

II. Beitragsberechtigung.

Art. 50. Als Bildungsanstalten und Kurse im Sinne des Art. 50, lit. a, des Gesetzes gelten:

a) Die Berufsschulen. Sie vermitteln den in einer Berufslehre stehenden Lehrlingen den obligatorischen Unterricht (Art. 28 des Gesetzes). Zu den Berufsschulen gehören auch die Fachkurse im Sinne von Art. 28, Abs. 3, des Gesetzes und Art. 17 der Verordnung.

b) Die Lehrwerkstätten und Fachschulen. Sie führen Ganztagunterricht, bereiten die Schüler auf eine Berufslehre vor oder bieten ihnen diese oder bilden gelernte Berufsleute weiter aus. Als Fachschulen gelten die Handels- und Verkehrsschulen, die Kunstgewerbe- und Bauschulen, die Techniken und ähnliche berufliche Anstalten für die Berufe des Handwerks, der Industrie, des Verkehrs, des Handels und verwandter Wirtschaftszweige.

c) Die Weiterbildungskurse. Sie sind für gelernte Berufsleute bestimmt, die sich beruflich weiterbilden wollen.

d) Die Anstalten der Hochschulstufe für die kaufmännische Berufsbildung.

e) Die Vorlehr- und Umlehrkurse.

f) Die der beruflichen Ausbildung dienenden Bibliotheken und Sammlungen, wie Muster-, Modell-, Waren- und Lehrmittelsammlungen und Gewerbe-, Industrie- und Handelsmuseen.

Art. 51. Für die Beitragsleistung des Bundes gelten folgende Voraussetzungen:

a) Die Lehrpläne müssen den vom Bundesrat genehmigten Minimallehrplänen (Art. 16, Abs. 2, der Verordnung) genügen.

b) Die Schüler der Berufs- und Fachschulen, der Lehrwerkstätten, sowie der Vorlehr- und Umlehrkurse müssen der gesetzlichen Alltagsschulpflicht des betreffenden Kantons genügt haben; diese muß für Schüler der Fachschulen mindestens acht Jahre umfassen.

Die Teilnehmer an Weiterbildungskursen haben eine entsprechende berufliche Ausbildung nachzuweisen.

Die Studirenden an den Anstalten im Sinne von Art. 50, lit. d, der Verordnung müssen im Besitze des Reifezeugnisses oder eines gleichwertigen Ausweises zum Studium sein oder die Zulassungsprüfung zum Besuche der betreffenden Anstalt bestanden haben; das Reglement über die Zulassungsbedingungen bedarf der Genehmigung des Bundesamtes.

c) An der Berufsschule (Art. 50, lit. a, der Verordnung) sind alle Lehrlinge schweizerischer Nationalität in bezug auf die Gebühren für den obligatorischen Unterricht gleich zu behandeln.

d) Der Besuch der Bildungsanstalten und Kurse ist Unbemittelten durch Herabsetzung oder Erlaß der Gebühren zu erleichtern.

e) Die Bibliotheken und Sammlungen sind Lehrern, Schülern, Arbeitgebern und ihren Angestellten und Arbeitern zu zweckdienlicher Zeit unentgeltlich offenzuhalten; die Ausleihe ist zu gestatten, soweit es mit dem Schutze der Bibliothek oder Sammlung vereinbart werden kann.

f) Die Anstalten haben ein Inventar zu führen. Die mit Hülfe von Bundesbeiträgen gemachten Anschaffungen von bleibendem Werte müssen öffentlichen Zwecken dienstbar bleiben, auch wenn die Anstalten, denen sie ursprünglich dienten, eingehen sollten.

Art. 52. Als Grundlage für die Berechnung des Bundesbeitrages dienen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Ausgaben für Besoldungen, allgemeine Lehrmittel und bei beitragsberechtigten Bibliotheken und Sammlungen (Art. 50, lit. f, der Verordnung) außerdem die Ausgaben für Anschaffungen und temporäre Ausstellungen.

Unter den Besoldungen sind neben dem Bargehalt auch die Naturalleistungen und die Aufwendungen für Ruhegehalte, Fürsorgekassen und Stellvertretung zu verstehen.

Als anrechenbare Besoldungen gelten:

a) die Besoldung des Vorstehers, sofern dieser hauptamtlich tätig ist und dem Lehrkörper angehört;

b) bei den Berufsschulen die Besoldung des Lehrpersonals für den Unterricht in den obligatorischen (Art. 12 und 14 der Verordnung) und in den fakultativen Fächern, die für die fachliche Ausbildung von wesentlicher Bedeutung sind;

c) bei den Lehrwerkstätten und Fachschulen, den Vorlehr- und Umlehr-, sowie den Weiterbildungskursen die Besoldung des Lehrpersonals für den Unterricht in den Fächern, die für die fachliche Ausbildung von wesentlicher Bedeutung sind;

d) bei den ausschließlich für Studierende der Handelswissenschaften bestimmten Anstalten mit selbständiger Organisation die Besoldung des Lehrpersonals für die Vorlesungen und Üungen, die für die fachliche Ausbildung von wesentlicher Bedeutung sind;

e) bei Hochschulen, die eine handelswissenschaftliche Ausbildung bieten, die Besoldung des Lehrpersonals für Nationalökonomie, Handelswissenschaften, Finanz- und Versicherungswesen und Handelsgeographie mit der Hälfte und für Handels-, Wechsel-, Obligationen- und Steuer- und Abgaberecht mit dem Viertel des Betrages;

f) bei den Bibliotheken und Sammlungen die Besoldungen des Vorstehers und des Bibliothekars; ferner kann ganz oder teilweise die Besoldung einer weitern Person, sofern sie für die direkte Förderung der beruflichen Ausbildung fachkundlich tätig ist, in Anrechnung gebracht werden. Die Besoldungen des Verwaltungs-, Aufsichts- und Wartepersonals fallen nicht in Betracht;

Ferner sind folgende Ausgaben anrechenbar:

a) die Aufwendungen für die allgemeinen Lehrmittel;

b) bei den Bibliotheken und Sammlungen die Ausgaben für die der beruflichen Ausbildung dienenden Anschaffungen;

c) die ungedeckten Kosten der von Bibliotheken und Sammlungen veranstalteten temporären Ausstellungen, sofern sie für die berufliche Ausbildung von wesentlicher Bedeutung sind.

Art. 53. Für die vom Bundesamt veranstalteten Kurse für Lehrkräfte an beruflichen Bildungsanstalten und für Prüfungsexperten werden die Kosten, soweit sie nicht durch anderweitige Zuwendungen gedeckt sind, vom Bunde getragen.

Für die von Kantonen, Berufsverbänden oder Bildungsvereinen veranstalteten Kurse können Beiträge bis zur Hälfte der Kosten bewilligt werden.

Art. 54. Der Bund kann zur Gewinnung und Weiterausbildung von Lehrkräften und Prüfungsexperten Stipendien gewähren:

a) an Personen, die sich für die Lehrtätigkeit an einer vom Bunde subventionierten beruflichen Bildungsanstalt ausbilden;
b) an Lehrer einer solchen Anstalt, die ihre fachliche Ausbildung erweitern wollen;
c) an Vorsteher und Lehrer einer vom Bunde subventionierten beruflichen Bildungsanstalt für Studienreisen;
d) an Prüfungsexperten für die Teilnahme an Kursen.

Der Bewerber muß das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und eine genügende allgemeine und fachliche Vorbildung besitzen.

Art. 55. Die Gewährung eines Stipendiums im Sinne von Art. 54, lit. a, der Verordnung ist an die Bedingung geknüpft, daß sich der Stipendiat verpflichtet, nach Abschluß seiner Studien an einer vom Bunde subventionierten Anstalt gegen angemessene Bezahlung als Fachlehrer die Lehrtätigkeit auszuüben, sofern ihm hiezu Gelegenheit geboten wird. Hält der Stipendiat diese Verpflichtung nicht ein, so hat er das vom Bunde erhaltene Stipendium zurückzuerstatten.

Art. 56. Ein Bundesstipendium wird nur bewilligt, wenn dem Stipendiaten auch von dritter Seite (Kantonen, Gemeinden, Verbänden, Stiftungen, Privaten usw.) Beiträge ausgerichtet werden; es darf den Gesamtbetrag dieser anderweitigen Stipendien nicht übersteigen.

Für den Besuch der vom Bunde veranstalteten Lehrerbildungskurse werden die Stipendien nach Anhören der Kursleitung festgesetzt; in besondern Fällen kann ein Zusatzstipendium bewilligt werden.

Art. 57. Der Bundesbeitrag an Reise- und Unterhaltsentschädigungen für Teilnehmer an Fachkursen, sowie an Stipendien für Lehrlinge darf die Hälfte der von dritter Seite (Kantonen, Gemeinden, Verbänden, Stiftungen, Privaten usw.) ausgerichteten Beiträge nicht übersteigen.

Art. 58. An Fachzeitschriften können Beiträge geleistet werden (Art. 51, lit. d, des Gesetzes), wenn

a) die Zeitschrift, abgesehen vom Inseratenteil, nur der beruflichen Ausbildung oder der Berufsberatung dient;
b) der Träger der Zeitschrift ein Berufsverband im Sinne von Art. 74 der Verordnung ist; ausnahmsweise können auch

Zeitschriften anderer Verbände, die die Förderung der beruflichen Ausbildung oder der Berufsberatung bezwecken, berücksichtigt werden.

Art. 59. Für die Berufsberatung können Bundesbeiträge bewilligt werden (Art. 51, lit. f, des Gesetzes):

a) an Verbände, welche die Förderung der Berufsberatung bezwecken und deren Wirkungskreis sich über einen größeren Teil der Schweiz erstreckt;
b) an Berufsberatungsstellen;
c) an Aus- und Weiterbildungskurse für Berufsberater;
d) an Eignungsprüfungen, sofern sie im Interesse der beruflichen Ausbildung notwendig sind und zweckmäßig durchgeführt werden.

Art. 60. Der Bundesbeitrag darf den Gesamtbetrag der von dritter Seite (Kantonen, Gemeinden, Verbänden, Stiftungen, Privaten usw.) zugesicherten Beiträge nicht übersteigen.

III. Verfahren.

Art. 61. Gesuche um Bundesbeiträge sind durch Vermittlung der zuständigen kantonalen Behörde und mit deren Begutachtung dem Bundesamt einzureichen.

Bei interkantonalen Einrichtungen oder Veranstaltungen ist das Gesuch durch die Behörde desjenigen Kantons, in welchem die Einrichtungen bestehen oder die Veranstaltungen durchgeführt werden, weiterzuleiten und zu begutachten.

Im Einverständnis mit dem Bundesamt können Gesuche interkantonaler Verbände durch deren Leitung und Gesuche um Stipendien durch den Berufsverband, der die betreffende Veranstaltung durchführt, weitergeleitet und begutachtet werden.

Art. 62. Im Gesuche ist anzugeben, zu welchem Zwecke der Bundesbeitrag verlangt wird; es ist ein einläßlicher Voranschlag beizulegen, der für Bildungsanstalten und Kurse im Sinne von Art. 50 der Verordnung auf dem amtlichen Formular zu erstellen ist. Außerdem gelten folgende Vorschriften:

a) Bei Bildungsanstalten und Kursen (Art. 50 der Verordnung) ist im Gesuche Aufschluß zu geben über Organisation, Unterrichts- oder Betriebseinrichtungen, Lehr- und Verwaltungspersonal, Unterrichtszeit, Lehrprogramm, voraussichtliche Zahl der Schüler und Aufnahmebedingungen.

   Bei Bibliotheken und Sammlungen sind die Voraussetzungen der Benützung und die Besuchszeit anzugeben.

b) Bei Kursen für die Ausbildung von Lehrkräften und Experten (Art. 53 der Verordnung) hat das Gesuch Aufschluß zu

geben über Organisation, Programm und Lehrpersonal, bei Stipendien im Sinne von Art. 54 der Verordnung über Bildungsgang und bisher ausgeübte Lehrtätigkeit, sowie über die Höhe der von dritter Seite zugesicherten Stipendien.

c) Bei Prüfungen ist im Gesuche die Organisation, der Zeitpunkt der Prüfungen und die voraussichtliche Zahl der Prüflinge anzugeben.

d) Bei Beiträgen an Kursbesucher und Lehrlingsstipendien (Art. 57 der Verordnung) ist im Gesuche die Höhe der von dritter Seite zugesicherten Beiträge zu nennen.

e) Bei Einrichtungen der Berufsberatung (Art. 59 der Verordnung) ist im Gesuche Aufschluß zu geben über die Organisation, sowie über die Höhe der von dritter Seite zugesicherten Beiträge (Art. 60 der Verordnung), bei Kursen außerdem über das Programm und das Lehrpersonal.

Ständige Einrichtungen und periodisch wiederkehrende Veranstaltungen haben dem erstmals gestellten Gesuch die betreffenden Erlasse, wie Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Reglemente, beizulegen. Für die folgenden Jahre genügt alsdann die Einreichung des Voranschlages unter Beigabe allfälliger neuer Erlasse.

Art. 63. Die Gesuche müssen jeweilen für das kommende Jahr bis zum 20. Juli eingereicht werden. Eine Ausnahme besteht für Gesuche um Beiträge an nichtständige Kurse, um Beiträge an Reise- und Unterhaltsentschädigungen und um Stipendien; diese Gesuche sind mindestens einen Monat vor Beginn des Kurses oder der Reise einzureichen.

Bei Nichteinhaltung dieser Fristen besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung.

Art. 64. Das Departement setzt jährlich die Höchstsätze für die Bundesbeiträge nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kredite fest.

Zur Bewilligung und Bemessung der Beiträge im einzelnen Fall ist das Bundesamt zuständig.

Die Höhe des bewilligten Bundesbeitrages ist derjenigen Stelle, die das Gesuch an das Bundesamt weitergeleitet hat, bekanntzugeben.

Art. 65. Die Rechnungen sind samt Belegen und Bericht derjenigen Stelle, die das Gesuch an das Bundesamt weitergeleitet hat, zur Prüfung und allfälligen Berichtigung einzureichen. Für Stipendiaten genügt die Einsendung eines Berichtes.

Die genannte Stelle hat Rechnung und Bericht an das Bundesamt weiterzuleiten. Dieses ist berechtigt, die Vorlage der Belege in allen Fällen zu verlangen.

Für Bildungsanstalten und Kurse im Sinne von Art. 50 der Verordnung ist die Rechnung auf dem amtlichen Formular in zwei Exemplaren einzureichen.

Art. 66. Die Ausweise sind unmittelbar nach Schluß des Betriebsjahres beziehungsweise nach Beendigung der Veranstaltung einzusenden. Sie müssen spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beim Bundesamt eintreffen; bei Schulen und ständigen Kursen, deren Rechnung auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen wird, kann das Bundesamt die Frist bis zum 31. März verlängern.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlischt der Anspruch auf den Bundesbeitrag.

Art. 67. Die Auszahlung des Bundesbeitrages kann zuhanden des Berechtigten an die Stelle, die das Gesuch an das Bundesamt weitergeleitet hat, erfolgen.

Der Bundesbeitrag wird nach Eingang und Prüfung der Rechnung ausbezahlt.

Art. 68. Es können Vorschüsse bis zu zwei Dritteln des voraussichtlichen Bundesbeitrages gewährt werden; für Schulen und Kurse kann der Vorschuß im Verhältnis zu dem bereits abgelaufenen Teil des Rechnungsjahres bis auf fünf Sechstel erhöht werden.

Übersteigt der erhaltene Vorschuß den nach der Abrechnung ermittelten Bundesbeitrag, so ist der Mehrbetrag zurückzuerstatten.

Vollzug.

Art. 69. Der Vollzug des Gesetzes (Art. 54) ist, sofern die Kantone hiefür keine andern Behörden bezeichnen, Sache der Kantonsregierungen.

Art. 70. Die Oberaufsicht über den Vollzug der Bundesvorschriften wird dem Departement übertragen.

Die Aufsicht über die vom Bunde unterstützten Einrichtungen und Veranstaltungen für die Förderung der beruflichen Ausbildung steht unter Vorbehalt des Aufsichtsrechtes der Kantone dem Bundesamt zu.

Art. 71. Das Departement ist befugt, für die Begutachtung wichtiger Fragen Kommissionen beizuziehen und über deren Bestellung, Amtsdauer, Befugnisse und Entschädigungen Bestimmungen aufzustellen. Für die Ernennung ständiger Kommissionen ist die Zustimmung des Bundesrates einzuholen, der auch die Reglemente für diese Kommissionen zu erlassen hat.

Art. 72. Das Departement ist ermächtigt, Experten und Expertinnen für die Überwachung der vom Bunde unterstützten Einrichtungen beizuziehen.

Art. 73. Die in der Verordnung vorgesehenen Veröffentlichungen erfolgen im Bundesblatt.

Art. 74. Als Berufsverbände im Sinne des Gesetzes gelten Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- oder gemischte Organisationen, welche die Wahrung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder und die Förderung der beruflichen Ausbildung bezwecken, sofern sich ihr Wirkungskreis auf mindestens einen der unter das Gesetz fallenden Berufe erstreckt.

Art. 75. Der Anspruch auf Einladung zur Meinungsäußerung in den in Gesetz und Verordnung vorgesehenen Fällen steht nur denjenigen Berufsverbänden zu, welche sich beim Bundesamt in das Register der Berufsverbände eintragen lassen.

Mit der Anmeldung sind die Verbandsstatuten und ein Verzeichnis der zur Vertretung des Verbandes befugten Vorstandmitglieder einzureichen; Änderungen der Statuten oder der Zeichnungsberechtigung sind dem Bundesamt jeweils zu melden. Ferner hat der Verband die Berufe anzugeben, bezüglich welcher er das Mitspracherecht beansprucht. Es kommen dabei nur solche Berufe in Betracht, welche in den Wirkungskreis des Verbandes fallen.

Wo sich Unterverbände zu einem Ober- oder Spitzenverband zusammengeschlossen haben und dieser für den betreffenden Beruf im Register der Berufsverbände eingetragen ist, hat nur der Ober- oder Spitzenverband Anspruch auf Einladung zur Meinungsäußerung. Die zuständigen Behörden sind jedoch berechtigt, auch Unterverbände zur Meinungsäußerung einzuladen.

Art. 76. Wird dem Bundesamt von einem Berufsverband (Art. 74 der Verordnung) oder Berufsangehörigen (Art. 43, Abs. 3, und Art. 56, Abs. 5, des Gesetzes) ein Vorschlag eingereicht, so ist dieser, sofern er sich nicht von vornherein als unbegründet erweist, den an der Frage interessierten Kantonen und Berufsverbänden zur Meinungsäußerung zuzustellen. Allfällige Verhandlungen leitet das Bundesamt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 77. Das Obligatorium für den beruflichen Unterricht wird auf Beginn des Schuljahres 1933 eingeführt. Für den Ausbau der Organisation der Berufsschule wird den Kantonen eine Frist von drei Jahren eingeräumt. Während dieser Zeit wird den Berufsschulen, die den bestehenden Vorschriften noch nicht vollständig zu genügen vermögen, der Bundesbeitrag unverkürzt ausgerichtet (Art. 48 der Verordnung), sofern alljährlich eine fortschreitende Anpassung an die vorgeschriebene Organisation erfolgt und Gewähr dafür geboten ist, daß die bestehenden Vorschriften spätestens mit Beginn des Schuljahres 1936 in vollem Umfange erfüllt

werden. Auf begründetes Gesuch hin kann in Ausnahmefällen durch das Departement eine weitere Verlängerung dieser Frist gewährt werden.

Art. 78. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1933 in Kraft.

Art. 79. Das Departement kann für Einrichtungen und Veranstaltungen, die nach der gegenwärtigen Verordnung von den bisherigen erheblich abweichende Bundesbeiträge erhalten, die Differenzen in den zwei nachfolgenden Betriebsjahren durch Übergangsstufen ausgleichen.

Art. 80. Bis zum Erlaß einer besondern Verordnung finden die Bestimmungen der Art. 45 bis 72 auf die Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung sinngemäße Anwendung.

---

2. Bundesratsbeschluß betreffend die Abänderung des Reglements für die Eidgenössische Technische Hochschule und des Regulativs für die Diplomprüfungen an der genannten Schule. (Vom 22. Februar 1932.)

Der schweizerische Bundesrat

beschließt:

Art. 1. Die Ziffern IX und X des Art. 1, Abs. 2, des Reglements vom 16. April 1924 für die Eidgenössische Technische Hochschule werden wie folgt abgeändert:

IX. Abteilung für Mathematik und Physik.
X. Abteilung für Naturwissenschaften.

Art. 2. Art. 37, Abs. 1, des genannten Reglements wird wie folgt abgeändert:

„An den Fachabteilungen I bis IV und VI bis X können Diplome erworben werden, die den Inhaber zur Führung des damit verliehenen Titels berechtigen, wie folgt:

Abteilung für	erteilt das Diplom eines	**Abgekürzter Titel:**
Mathematik und Physik	Mathematikers oder Physikers	*Dipl. Math. E. T. H.* *Dipl. Phys. E. T. H.*
Naturwissenschaften	Naturwissenschafters	*Dipl. Naturwiss. E. T. H.*“

Dem Art. 37 wird ein dritter Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die Diplome der Abteilungen für Mathematik und Physik und für Naturwissenschaften gelten gleichzeitig als Befähigungs-

ausweise für das höhere Lehramt in Mathematik und Physik beziehungsweise in Naturwissenschaften."

Art. 3. Dem Beschluß des Schweiz. Schulrates vom 30. Dezember 1931 wird die Genehmigung erteilt, wonach

1. Art. 16, Abs. 1, des Regulativs vom 10. Mai 1924 für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule folgenden Wortlaut erhält:

„Die Diplomierten sind berechtigt, nachstehende Titel zu führen (Art. 37 des Reglements):

Abteilung für	Titel eines von der E. T. H. diplomierten	**Abgekürzter Titel:**
Mathematik und Physik	Mathematikers oder Physikers	*Dipl. Math. E. T. H.* *Dipl. Phys. E. T. H.*
Naturwissenschaften	Naturwissenschafters	*Dipl. Naturwiss. E. T. H.*"

2. Dem genannten Art. 16 wird ein dritter Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die Diplome der Abteilungen für Mathematik und Physik und für Naturwissenschaften gelten gleichzeitig als Befähigungsausweise für das höhere Lehramt in Mathematik und Physik beziehungsweise in Naturwissenschaften."

Art. 4. Dieser Bundesratsbeschluß tritt am 1. März 1932 in Kraft.

---

3. Bundesratsbeschluß betreffend die Abänderung des Regulativs vom 19. Juli 1927 über die Besoldungen der Lehrerschaft der Eidgenössischen Technischen Hochschule. (Vom 7. März 1932.)

Der schweizerische Bundesrat
beschließt:

Art. 1. Die Art. 4, 5 und 8, Abs. 2, des Regulativs vom 19. Juli 1927 über die Besoldungen der Lehrerschaft der Eidgenössischen Technischen Hochschule werden durch folgende neue Fassungen ersetzt:

Art. 4. [1] Der jährliche Anteil des Professors an den Studiengeldern setzt sich zusammen aus

a) einem von Fall zu Fall verschieden hohen Betrag, der auf der Grundlage von einem Franken im Semester pro Studierenden und Hörer für jede wöchentliche Vorlesungs-, Repetitoriums- und Übungsstunde des betreffenden Professors zu berechnen ist, und

b) einem gleichmäßigen Anteil jedes Professors an dem Gesamtbetrag, der sich durch Ausscheidung von 50 Rappen im Semester aus den Studiengeldern sämtlicher Studierenden und Hörer für jede wöchentliche Vorlesungs- oder Repetitoriumsstunde aller Professoren zusammen ergibt.

[2] Der Studiengeldanteil des einzelnen Professors gemäß Abs. 1, lit. a, hievor soll jährlich wenigstens Fr. 1000.— und höchstens Fr. 3500.— betragen.

[3] Studierende und Hörer, denen Studiengelder und Honorare erlassen werden, fallen für die Berechnung der Studiengeldanteile außer Betracht.

Art. 5. Für Professoren, die gleichzeitig an einer andern Unterrichtsanstalt tätig sind, darf die Summe der festen Gehalte an beiden Anstalten den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Anwendung von Art. 2 hiervor ergibt. Es gelten ferner die Bestimmungen der Art. 3 und 4 mit der Einschränkung, daß die jährliche Alterszulage nur Fr. 150.— bei einem Maximum von Fr. 1500.— und das Minimum des in Art. 4, Abs. 1, lit. a, bestimmten Studiengeldanteiles nur Fr. 500.— beträgt.

Art. 8, Abs. 2. Für die Dozenten mit Lehrauftrag wird der Studiengeldanteil, sofern ihnen ein solcher zugesprochen wird, nach Art. 4, Abs. 1, lit. a, und Abs. 3 bemessen.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 1931 in Kraft.

B. Kantonale Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Lehrpläne etc.

I. Kanton Zürich.

1. Allgemeines.

1. Neueinteilung der Primar- und Sekundarschulgemeinden, sowie der Fortbildungsschulkreise in Beitragsklassen [Abänderung der Verordnung vom 12. November 1928 über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919]. (Vom 3. Oktober 1932.)

Wichtigste Bestimmungen: Die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen erfolgt nach dieser Abänderung jedes zweite Jahr, erstmals im Jahre 1932 mit Wirkung vom 1. Januar 1933 an. — (Folgt Einteilung der Primar- und Sekundarschulgemeinden und der Fortbildungsschulkreise in Beitragsklassen.) — Die staatlichen Besoldungen der Primar- und Sekundarlehrer, der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule, sowie der Lehrkräfte an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule sind vom 1. Januar 1933 an nach den vorstehenden Klassen zu berechnen und auszurichten. — Die Neuordnung der Zuerkennung außerordentlicher Besoldungszulagen an Volksschullehrer auf 1. Mai 1933 bleibt vorbehalten. — Vom Jahre 1933 an werden auch die in § 1 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer (vom 2. Februar 1919) aufgeführten Staatsbeiträge für das Volksschulwesen nach der neuen Klasseneinteilung berechnet.

Siehe überdies I. Teil: Die Arbeit der Kantone etc., Abschnitt Zürich

2. Fortbildungsschule.

2. Organisation und Lehrplan für die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Zürich. (Vom 1. März 1932.) [Provisorisch.]

Siehe I. Teil: Die Arbeit der Kantone etc., Abschnitt Zürich.

3. Verordnung über die Besoldungen der Lehrkräfte und die Leistungen des Staates für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. (Vom 3. Mai 1932.)

I. Allgemeines.

§ 1. Der Kanton leistet den Fortbildungsschulkreisen Beiträge nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit.

§ 2. Die Berechnug der Staatsbeiträge erfolgt auf Grund der Einteilung in Beitragsklassen der Primar- und Sekundarschulgemeinden, welche die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule durchführen. Bei zusammengesetzten Kreisen wird in der Regel die Beitragsklasse des Ortes berücksichtigt, an dem die Mehrzahl der obligatorischen Kurse stattfindet.

§ 3. Die Schulpflegen reichen die Beitragsgesuche für das abgelaufene Schul- oder Kalenderjahr jeweilen bis Ende April oder Ende Februar dem kantonalen Fortbildungsschulinspektorat ein.

Schuldhafte Verzögerung der Einreichung eines Beitragsgesuches hat den ganzen oder teilweisen Entzug des Beitrages zur Folge.

§ 4. Die Beitragsgesuche umfassen die Zusammenstellung der Ausgaben der Schulkreise und allfälliger Einnahmen aus dem Verkaufe von Lehrmitteln, Schulmaterialien und Arbeiten; die im Rechnungsjahr bezogenen Staatsbeiträge sind nicht aufzuführen. Soweit tunlich, erfolgt die Zusammenstellung auf einem für diesen Zweck bestimmten Formular.

Den Beitragsgesuchen sind die Rechnungsbelege im Original oder in beglaubigter Abschrift beizugeben.

§ 5. Leistungen der Schulkreise unter dem Betrage von Fr. 50.— werden nicht berücksichtigt.

§ 6. Die Staatsbeiträge werden in der Regel in dem Jahr ausgerichtet, in dem die Einreichung des Gesuches erfolgt.

II. Bestimmungen über Lehrmittel und Schulmaterial für obligatorische Kurse.

§ 7. Für die Schülerinnen ist der Unterricht unentgeltlich. Die allgemeinen und die individuellen Lehrmittel, sowie das Arbeitsmaterial werden ihnen kostenlos zur Verfügung gestellt.

An die Ausgaben für allgemeine Lehrmittel nach § 22 des Gesetzes (Herde, Boiler, Koch- und Tischgeschirr, Nähmaschinen, Tabellen usw.) zahlt der Bund einen Beitrag nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen.

An individuelle Lehrmittel, die vom Erziehungsrat obligatorisch erklärt worden sind, sowie an das Schulmaterial (Lebensmittel, Hauswirtschafts- und Handarbeitsmaterial) leistet der Kanton Beiträge je nach der Einreihung der Schulkreise in die Beitragsklassen von 7,5 bis 75 Prozent nach Maßgabe des § 6 der Verordnung vom 23. März 1929 zum Gesetz über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919.

Die Erziehungsdirektion veröffentlicht die anrechenbaren Höchstbeträge für das Schulmaterial im Amtlichen Schulblatt.

§ 8. Ein Lehrmittel wird der nämlichen Schülerin nur ein Mal unentgeltlich abgegeben.

Die Lehrkräfte halten die Schülerinnen an, den Lehrmitteln als anvertrautem Gemeindegut Sorge zu tragen und von den Schulmaterialien sparsamen Gebrauch zu machen.

In Verbindung mit der Lehrkraft nimmt der Schulverwalter oder ein anderes Mitglied der Schulpflege oder der hauswirtschaftlichen Kommission mindestens ein Mal im Jahr eine Kontrolle der Instandhaltung der Lehrmittel vor. Für mutwillige und fahrlässige Beschädigung der Lehrmittel, sowie für verlorene Lehrmittel haftet der Inhaber der elterlichen Gewalt.

Unsaubere und stark beschädigte Lehrmittel sind dem Gebrauch zu entziehen.

§ 9. Die Schulpflegen können die Lehrmittel nach Ablauf der Benützungsdauer den Schülerinnen unentgeltlich oder gegen Entschädigung überlassen oder zurückziehen.

Die Einnahmen der Schulkassen aus dem Verkaufe von Lehrmitteln usw. sind in dem Gesuch um einen Staatsbeitrag aufzuführen.

§ 10. Das Arbeitsmaterial für den Handarbeitsunterricht ist den Schülerinnen von den Fortbildungsschulkreisen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Schulkreise erhalten Staatsbeiträge an die Kosten des Materials zu den Lehrgegenständen, die von der Erziehungsdirektion auf Antrag des kantonalen Fortbildungsschulinspektorates bezeichnet und im Amtlichen Schulblatte bekanntgegeben worden sind.

§ 11. Die im Handarbeitsunterricht angefertigten Lehrgegenstände sind den Schülerinnen nach Schluß des Schuljahres unentgeltlich zu überlassen. Die Gemeinden können den Mädchen die neben den Lehrgegenständen angefertigten Gegenstände, die für die Subventionierung außer Betracht fallen, unentgeltlich oder gegen Bezahlung des Arbeitsmaterials abgeben.

§ 12. Das Fortbildungsschulinspektorat prüft die Gesuche der Schulpflegen für Verabreichung von Staatsbeiträgen an die individuellen Lehrmittel, sowie die Schul- und Arbeitsmaterialien, und stellt Antrag an die Erziehungsdirektion über die Ansetzung der Staatsbeiträge.

III. Bauliche Einrichtungen.

§ 13. An die Kosten für Neu- und Erweiterungsbauten, für Hauptreparaturen von Lokalitäten, die dauernd und ausschließlich dem hauswirtschaftlichen Unterricht dienen, sowie an deren Einrichtung, soweit sie nicht vom Bunde subventionsberechtigt sind, zahlt der Kanton Beiträge von 5 bis 50 Prozent gemäß den An-

sätzen in § 6 der Verordnung über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 (vom 12. November 1928, abgeändert am 13. Oktober 1930).

§ 14. Für Neubauten und Umbauten, sowie für Hauptreparaturen ist vor der Ausführung rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Ist die Genehmigung nicht nachgesucht worden, so kann die staatliche Leistung gekürzt werden.

An bauliche Ausgaben, die lediglich den gewöhnlichen Gebäudeunterhalt betreffen, werden keine Staatsbeiträge verabreicht.

§ 15. Den Gesuchen um Genehmigung von Schulhaus-Neu- und Umbauten, Hauptreparaturen sind im Doppel beizugeben: das Bauprogramm, die von der Schulgemeinde oder vom Schulkreis genehmigten Baupläne im Maßstab 1 : 100 und der Kostenvoranschlag, sowie ein Baubeschrieb, enthaltend die Angaben über die gewählten Baumaterialien und Konstruktionen, über die Art des innern Ausbaues, über die Fensterfläche im Verhältnis zur Bodenfläche; in den Grundrissen ist die Bestimmung der Räume anzugeben.

§ 16. Als Hauptreparaturen oder Umbauten mit Anspruch auf einen Staatsbeitrag gelten:

1. Vollständige Erneuerung des äußern Verputzes oder des Anstrichs sämtlicher für Schulzwecke benutzten Räume;
2. vollständiger Umbau- oder Einrichtung der Abort-, Heizungs-, Wasserversorgungs- und Beleuchtungsanlage;
3. Installation der Beleuchtungs- und Badeeinrichtung;
4. Umbau des Treppenhauses oder des Daches;
5. vollständige Erneuerung der Zimmerböden;
6. Einrichtung von Sammlungs- und Demonstrationszimmern, Handarbeits- und Hauswirtschaftsräumen und Schulküchen (soweit sie nicht vom Bunde subventioniert werden);
7. wesentliche Änderung der innern Einteilung des Gebäudes.

Den Gemeinden steht frei, eine von der Erziehungsdirektion genehmigte Hauptreparatur in einem Jahr auszuführen oder auf zwei oder mehr Jahre zu verteilen.

§ 17. Die Bestimmung des Staatsbeitrages erfolgt durch den Regierungsrat auf das Gutachten der Baudirektion und nach Anhörung des kantonalen Fortbildungsschulinspektors auf den Antrag der Erziehungsdirektion.

§ 18. Bei der Festsetzung des Staatsbeitrages an Neubauten kommen in Abzug:

1. Erwerbung von Land, soweit es nicht als Bauplatz benutzt wird;
2. Erstellung von Lehrerwohnungen und von Räumlichkeiten, die für andere als Schulzwecke bestimmt sind, gemäß den von den Organen der Baudirektion getroffenen Schätzungswerten;
3. Zufahrtstraßen;
4. Gratifikationen, Trinkgelder, Aufrichte und Einweihung des Schulhauses;
5. luxuriöse architektonische Ausschmückung des Baues;
6. der festgestellte Wert (oder Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit sie nicht öffentlichen Schulzwecken dienen;
7. Geschenke und Legate;
8. Abtretungen aus andern öffentlichen Gütern oder unentgeltliche Überlassung von Baugrund durch Korporationen oder durch die politischen Gemeinden;
9. während der Bauperiode bezahlte Kapital- und Landzinse.

§ 19. Die Höhe des Staatsbeitrages bestimmt sich nach der im Jahr der Fertigstellung und des Rechnungsabschlusses gültigen Einteilung der Gemeinden oder Schulkreise in Beitragsklassen. Vorbehalten bleiben Zusicherungen des Regierungsrates auf Antrag der Erziehungsdirektion bei Anlaß der Plangenehmigung.

IV. Besoldungen der Lehrkräfte an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule.

§ 20. Die Besoldung der Lehrkräfte setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und den Zulagen des Staates und der Gemeinden.

Die Lehrkräfte für obligatorische Kurse beziehen für die wöchentliche Jahresstunde ein Grundgehalt von Fr. 140.— und eine Dienstalterszulage von Fr. 5.— bis Fr. 50.—, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr bei jährlicher Steigerung um Fr. 5.—.

Dazu kommen die von den Schulkreisen gewährten Ortszulagen und Entschädigungen für Fahrtauslagen an Lehrkräfte, die infolge ihrer Anstellungsverhältnisse nicht am Schulort wohnen können.

§ 21. Der Staat entrichtet für die wöchentliche Jahresstunde an das Grundgehalt der Lehrkräfte in den Fortbildungsschulkreisen der 1. bis 4. Beitragsklassen Fr. 80.—, der 5. bis 8. Beitragsklassen Fr. 70.—, der 9. bis 12. Beitragsklassen Fr. 60.— und der 13. bis 16. Beitragsklassen Fr. 50.—. Ferner übernimmt der Staat zwei Drittel der in § 20 erwähnten Dienstalterszulagen. Der andere Drittel, der als Bundesbeitrag von den Schulkreisen erhältlich gemacht werden kann, ist von diesen auszurichten.

§ 22. Die wöchentliche Stundenzahl der Lehrkräfte im Hauptamt soll in der Regel 24 nicht überschreiten.

Für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen, die zugleich Unterricht an der Volksschule erteilen, soll die gesamte wöchentliche Unterrichtszeit im Jahresdurchschnitt in der Regel höchstens 24 Stunden betragen.

§ 23. Die Ausrichtung der Besoldungen für Semester- und Jahreskurse hat von Kanton und Gemeinde monatlich zu erfolgen.

§ 24. Lehrkräfte, die auf Beginn des Schuljahres oder des Winterhalbjahres an eine Stelle gewählt werden, beziehen die Besoldung vom 1. Mai oder 1. November an. Bei ihrem Rücktritt auf Schluß des Sommer- oder Winterhalbjahres ist ihnen die Besoldung bis 31. Oktober oder 30. April auszurichten.

§ 25. Wird eine Lehrkraft auf Beginn eines Schulhalbjahres als Verweser an eine Schule abgeordnet, so gilt für die Berechnung der Besoldung der 1. Mai oder 1. November als Beginn und der 31. Oktober oder 30. April als Schluß des Schulhalbjahres.

Lehrkräfte, die der Erziehungsrat innerhalb des letzten Schulquartals als Verweser an eine Schule abordnet, werden in der Dauer der Besoldung den Vikaren gleichgestellt.

§ 26. Bei der Berechnung der Dienstalterszulagen zählen die Dienstjahre mit, die an einer öffentlichen Schule des Kantons oder an einer vom Kanton unterstützten zürcherischen Erziehungsanstalt verbracht worden sind.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, auch anderen Schuldienst ganz oder teilweise anzurechnen.

§ 27. Die Lehrer sorgen durch einen sorgfältig vorbereiteten Unterricht für möglichste Förderung der Schülerinnen. Sie haben sich über Unterrichtsstoff, Lehrmittel und Methode auf dem laufenden zu halten und für ihre Weiterbildung besorgt zu sein.

Die vollbeschäftigten Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst ihres Lehramtes zu stellen.

Ohne Bewilligung des Erziehungsrates dürfen sie weder eine andere Stelle bekleiden, noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, die mit einem Einkommen verbunden oder zeitraubend ist. Ausgenommen ist eine Betätigung zu erzieherischen Zwecken.

Die Bewilligung wird versagt, wenn die Stelle oder Nebenbeschäftigung dem Lehramte nicht angemessen ist oder die Tätigkeit der Lehrkraft zum Schaden der Schule in Anspruch nimmt.

Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung zurückgezogen und auch eine außeramtliche Betätigung zu erzieherischen Zwecken beschränkt oder ganz untersagt werden.

V. Fürsorge bei Krankheit, Rückritt oder Hinschied.

1. Vikariate.

a) Vikariate wegen Krankheit und Unfall.

§ 28. Wenn infolge Erkrankung oder Unfalles von Lehrkräften oder infolge ansteckender Krankheiten in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten des Vikariates, soweit diese nicht von den Gemeinden als Bundesbeiträge erhältlich gemacht werden können. Die an Stellvertretungen abgeordneten Lehrkräfte erhalten für die Unterrichtsstunde an ihrem Wohnort Fr. 3.—, für die Unterrichtsstunde außerhalb des Wohnortes Fr. 3.50.

§ 29. Fallen Ferien in die Zeit eines Vikariates, oder erkrankt der Vikar während des Schuldienstes, so erhält er die ordentliche Vikariatsentschädigung, im Krankheitsfall jedoch nicht länger als während zweier Monate.

§ 30. Ein Vikariat darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern. Kann die Lehrkraft nach Ablauf dieser Frist ihr Amt nicht wieder versehen, so gelangt § 19 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrer (vom 2. Februar 1919) zur Anwendung.

§ 31. Wenn eine Lehrkraft an der Erteilung des Unterrichtes verhindert ist, so hat sie hiervon unverzüglich der Schulpflege Mitteilung zu machen. Die Schulpflege sorgt bei Schulen mit einer Mehrzahl von Lehrkräften zunächst dafür, daß die Schülerinnen nach Möglichkeit in geeigneter Weise durch die andern Lehrkräfte beschäftigt werden.

Wenn keine andere Stellvertretung möglich ist, können die Lehrkräfte verpflichtet werden, ohne Entgelt vorübergehend und bis auf die Dauer von vier Wochen Stellvertretung für einen anderen Lehrer im Falle von Krankheit zu übernehmen.

Ist Arbeitsunfähigkeit von mehr als vierzehn Tagen wahrscheinlich, so hat die Schulpflege davon dem Fortbildungsschulinspektorat Kenntnis zu geben. Der Meldung der Schulpflege ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen, aus dem die Art der Krankheit und die mutmaßliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ersichtlich sind.

§ 32. Dem Fortbildungsschulinspektorat steht das Recht zu, in Zweifelsfällen Untersuchung durch einen Amts- oder Vertrauensarzt zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung werden vom Staate getragen.

§ 33. Arbeitsunfähigkeit infolge Schwangerschaft gilt nicht als Krankheit im Sinne von § 12 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919.

§ 34. Die Übernahme der Stellvertretungskosten wird abgelehnt, wenn der einer Lehrkraft begegnete Unfall auf eigenes Verschulden oder auf grobe Fahrlässigkeit der Lehrkraft zurückzuführen ist.

Allfällige Schadenersatzansprüche gegenüber Drittpersonen sind dem Staat bis zur Höhe der von ihm geleisteten Vikariatskosten abzutreten.

b) Vikariate wegen Urlaubes.

§ 35. Wenn eine Lehrkraft aus andern Gründen als Krankheit sich veranlaßt sieht, ihre Lehrtätigkeit zu unterbrechen, so hat sie der Schulpflege ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Schulpflege leitet das Gesuch mit ihrem Antrag an das kantonale Fortbildungsschulinspektorat zuhanden der Erziehungsdirektion weiter, sofern der Urlaub länger als drei Tage dauert.

§ 36. Die Bedingungen, unter denen der Urlaub gewährt wird, werden von der Erziehungsdirektion festgesetzt. Dabei gilt der Grundsatz, daß der Gesuchsteller, die Prüfung der nähern Umstände im einzelnen Fall vorbehalten, in der Regel auf jeglichen Besoldungsgenuß für die Zeit der Beurlaubung zu verzichten hat; die Stellvertretungskosten werden alsdann von Staat und Gemeinde im Verhältnis ihrer Leistung an die Besoldung des Lehrers getragen.

c) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 37. Sobald ein Vikariat zu Ende geht, ist dem kantonalen Fortbildungsschulinspektorat Mitteilung zu machen unter Angabe des letzten Schultages des Vikars. Bei Beginn der Ferien sind die Vikare abzumelden, wenn nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, daß die Stellvertretung auch nach den Ferien nötig sein wird. Für allfällige aus der Nichtbeachtung der Vorschriften über Vikariate sich ergebende finanzielle Folgen sind die Schulpflegen verantwortlich.

2. Ruhegehalt.

§ 38. Lehrkräfte, die nach mindestens dreißig Dienstjahren aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates vom Lehramt zurücktreten, haben Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt, das wenigstens die Hälfte und nach dem 65. Altersjahre höchstens acht Zehnteile ihrer zuletzt bezogenen gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulage) beträgt. Ausnahmsweise kann ein Ruhegehalt auch bei geringerer Zahl der Dienstjahre gewährt werden. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Ruhegehaltes fest unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Vermögensverhältnisse und der Leistungen der Lehrkräfte.

§ 39. Mit zurückgelegtem 65. Altersjahr sind die Lehrkräfte berechtigt, mit dem zurückgelegten 70. Altersjahr verpflichtet, von ihrem Amte zurückzutreten.

§ 40. Der Erziehungsrat ist berechtigt, Lehrkräfte, die infolge Krankheit oder anderer unverschuldeter Ursachen außerstand sind, das Lehramt auszuüben, in den Ruhestand zu versetzen. Er kann in Würdigung der ökonomischen Lage und unter angemessener Berücksichtigung der Zahl der Dienstjahre ein Ruhegehalt festsetzen.

Gegen diesen Entscheid steht der Lehrkraft der Rekurs an den Regierungsrat zu.

§ 41. Die Berechtigung zum Bezug eines Ruhegehaltes kann jederzeit neu geprüft werden; sie erlischt ganz oder teilweise, wenn die Gründe, die bei der Gewährung des Ruhegehaltes maßgebend waren, nicht mehr im vollen Umfange vorhanden sind.

Bezieht eine im Ruhestand befindliche Lehrkraft ein Erwerbseinkommen, das mit dem Ruhegehalt das Maximum ihrer früheren gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulagen und Ortszulagen nach § 20) übersteigt, so ist das Ruhegehalt entsprechend zu vermindern.

§ 42. Eine in der regelmäßigen Bestätigungswahl nicht wiedergewählte Lehrkraft hat während eines Vierteljahres von dem Tage des Ablaufes der Amtsdauer an Anspruch auf die gesetzliche Barbesoldung mit Inbegriff der Dienstalterszulagen, sofern sie während dieser Zeit nicht an eine andere Stelle abgeordnet oder gewählt wird. Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates.

Der Erziehungsrat kann der Lehrkraft für den Rest der Amtsdauer vom Tag der Wegwahl an einen vom Staate besoldeten Vikar bestellen.

§ 43. Lehrkräfte, die aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten aus dem zürcherischen Schuldienst auszuscheiden wünschen, haben ein Entlassungsgesuch an die Schulpflege zu richten. Die Schulpflege leitet das Gesuch mit ihrem Antrag an das Fortbildungsschulinspektorat zuhanden der Erziehungsdirektion.

Erfolgt der Rücktritt vor dem zurückgelegten 65. Altersjahr, so ist dem Entlassungsgesuch ein amtsärztliches Zeugnis beizugeben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand (§ 19 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919).

§ 44. Die Ausmessung des Ruhegehaltes erfolgt im einzelnen Fall innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen der Leistungen des Staates an das Volksschulwesen durch den Regierungsrat auf Grund nachfolgender Ansätze:

Dienst-jahre	Alters-jahre	Ruhegehalt für die wöchentliche Unterrichtsstunde	Bei voller Beschäftigung 24 Stunden
30 bis 45 und mehr	50 bis 65 und mehr	95.— 152.—	2280.— 3648.—

Die Ansetzung der Pension erfolgt nach der durchschnittlichen wöchentlichen Stundenzahl der gesamten Dienstzeit.

3. Besoldungsnachgenuß und Hinterlassenenfürsorge.

§ 45. Die Hinterlassenen einer verstorbenen Lehrkraft beziehen deren gesetzliche Besoldung (Grundgehalt, Dienstalterszulage und Ortszulage) oder das Ruhegehalt für den laufenden Monat und die folgenden sechs Monate, wenn sie von ihr unterhalten worden sind.

Als Hinterlassene werden betrachtet: Der überlebende Ehegatte, die Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister.

Während der Dauer des Nachgenusses übernimmt der Staat die Besoldung des Verwesers.

VI. Besondere Kurse.

§ 46. Der Kanton richtet den Schulkreisen an die Ausgaben für Besoldungen, Lehrmittel und Schulmaterial von geschlossenen Kursen und von andern Kursen, welche die Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht bezwecken, die Beiträge in gleicher Höhe aus, wie er sie für reguläre obligatorische Semester- oder Jahreskurse des betreffenden Schulkreises übernimmt, jedoch nur dann, wenn die Kurse den Unterrichtsstoff nach dem kantonalen Lehrplan vermitteln und wenn die Einrichtungen der Lokalitäten, in denen diese Kurse stattfinden, einen der aufgewendeten Zeit entsprechenden Unterrichtserfolg gewährleisten.

Vor der Veranstaltung solcher Kurse haben die Schulpflegen dem Fortbildungsschulinspektorat zuhanden der Erziehungsdirektion ein Gesuch einzureichen, mit Angabe der Dauer der Kurse, der Lokalitäten und der Lehrkräfte, unter Beilage eines Unterrichtsprogrammes mit Stundenplan.

In besondern Fällen kann die Erziehungsdirektion auf das Gesuch einer Schulpflege hin die Leistungen an solche Kurse erhöhen. Sie kann auch Beiträge an Fahrtauslagen für Schülerinnen, die an auswärtigen Kursen teilnehmen, entrichten (zum Beispiel in Ferienheimen).

VII. Freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

§ 47. Für freiwillige Kurse nach § 25 des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule zahlt der Kanton an die Ausgaben für Besoldungen und für Fahrtentschädigungen auswärts wohnender Lehrkräfte, sowie für Aufwendungen für Ruhe-

gehalte und Vikariate unter Vorbehalt der Genehmigung im Einzelfall durch die Erziehungsdirektion:

40	Prozent	den	Schulen	der	1.	bis	4.	Beitragsklassen
35	„	„	„	„	5.	„	8.	„
30	„	„	„	„	9.	„	12.	„
25	„	„	„	„	13.	„	16.	„

VIII. Besondere Bestimmungen.

§ 48. Die Erziehungsdirektion kann für Fachlehrkräfte, die sich dem Kanton als Wanderlehrerinnen oder Wanderlehrer zur Verfügung stellen, sowie für Lehrkräfte, die im Nebenamt obligatorische Kurse erteilen, und für Lehrkräfte, die geschlossene Kurse leiten, besondere Bestimmungen erlassen.

IX. Vollziehungsbestimmung.

§ 49. Diese Verordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 1932/33 in Kraft.

---

4. Reglement über das Absenzenwesen und die Disziplin an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule. (Vom 3. Mai 1932.)

---

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

5. Wegleitung für die Abfassung der Stundenpläne der Mittelschulen des Kantons Zürich. (Vom 8. April 1932.)

---

6. Schulordnung der Kantonsschule Zürich. (Vom 19. Oktober 1932.)

---

7. Regulativ für die Diplomprüfungen am kantonalen Technikum in Winterthur. (Vom 9. Juli 1929.) Ergänzung zu § 1 laut Erziehungsratsbeschluß vom 20. Januar 1932:

„Schüler, die beim Übergang in die letzte Klasse provisorisch promoviert worden sind, werden zur Schlußprüfung nur zugelassen, wenn sie nach einer Probezeit von sechs Wochen definitiv promoviert werden können."

---

8. Technikum Winterthur. Regulativ betreffend die Promotionen. (Erziehungsratsbeschluß vom 20. Januar 1932.)

Im Regulativ betreffend die Promotionen vom 19. Februar 1903 wird der dem § 3 im Jahre 1926 beigefügte Passus, daß ein Schüler nicht mehr als zweimal provisorisch von einer Klasse in die andere promoviert werden darf, gestrichen.

---

9. Aus: **Lehrplan der Schule für Elektrotechniker des kantonalen Technikums in Winterthur.** (Vom 13. September 1932.)

Zusammenfassung des Unterrichtsprogramms.

Unterrichtsfach	Klasse I	II	III	IV	V*	VI*	V**	VI**
Deutsche Sprache	3	3						
Rechnen	3							
Algebra	5	4						
Mathematik			4	5	3		3	
Geometrie	5	4	3					
Darstellende Geometrie		5	2					
Physik	4	5						
Chemie	3	3						
Geometrisches Zeichnen	2							
Maschinenzeichnen	8	8						
Technologie	2	2–3						
Technologie der Isolierstoffe			2					
Maschinenelemente			2	3				
Festigkeitslehre			5					
Mechanik			3	3				
Maschinenlehre				4	4			
Konstruktions-Übungen			5	5				
Elektrizitätslehre			6	4				
Elektrische Festigkeitslehre				2				
Starkstrom-Anlagen:								
a) Vortrag				3	4	4	4	4
b) Übungen						4–5		4–5
Elektrische Maschinen:								
a) Vortrag					5	5	5	5
b) Übungen					7–9	5–6	7–9	
Gleichrichter und Ventile					2		2	
Apparatebau:								
a) Vortrag (Starkstromanlagen III)								
b) Übungen						4–5		4–5
Fernmeldetechnik:								
a) Vortrag				2	2		4	3–4
b) Übungen							4	2–3
Hochfrequenztechnik					3		3	
Laboratorium			3	3	3	6	3	6
Staatsbürgerkunde				2				
Buchhaltung						2		2
Anzahl Wochenstunden	35	34–35	35	36	33–35	30–33	35–37	30–34

* Fachrichtung: Starkstromtechnik. — ** Fachrichtung: Fernmeldetechnik.

4. Universität.

10. Abänderung der Universitätsordnung vom 11. März 1920. (Vom 20. Oktober 1932.) [§ 78]:

§ 78 der Universitätsordnung vom 11. März 1920, der die Bedingungen für die Erneuerung der venia legendi regelt, wurde dahin geändert, daß künftig die Privatdozenten von der Stellung des Erneuerungsgesuches entbunden sind und daß die Erneuerung der venia legendi vom 19. Semester an auf 12 Semester (bisher sechs) ausgedehnt wird.

---

11. Promotionsordnung der philosophischen Fakultät II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung) der Universität Zürich. (Vom 24. Mai 1932.)

---

12. Bestimmungen über die Zulassung zum klinischen Unterricht an der Universität Zürich. (Vom 13. September 1932.)

Die Bestimmungen über die Zulassung zum klinischen Unterricht vom 22. Juli 1908 wurden im Sinne einer Erschwerung und Anpassung an die eidgenössische Medizinalprüfungsverordnung revidiert und vom Erziehungsrat am 13. September 1932 genehmigt. Die neuen Bestimmungen treten auf Beginn des Wintersemesters 1933/34 in Kraft.

---

13. Abänderung des Reglementes für die Kranken- und Unfallkasse der Universität Zürich vom 9. Dezember 1919. (Vom 29. November 1932.) [§ 19]

II. Kanton Bern.

1. Allgemeines.

1. Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen. (Vom 19. September 1932.)

---

2. Mädchenarbeitsschulen.

2. Reglement für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Bern. (Vom 27. Mai 1932.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Oktober 1878,

auf Antrag der Unterrichtsdirektion,

beschließt:

I. Unterricht und Aufsicht.

§ 1. Das Handarbeiten ist ein den übrigen Schulfächern gleichgestelltes obligatorisches Fach. Die Arbeitslehrerinnen haben für

ihren Unterricht die nämlichen Pflichten und Rechte wie die übrigen Lehrkräfte.

§ 2. Der Unterricht ist nach dem Lehrplan klassenweise zu erteilen.

Die Mädchen einer Schulklasse bilden in der Regel eine Handarbeitsklasse. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion.

§ 3. Die Arbeitsschulen unterstehen der Aufsicht der Schulkommissionen und der von diesen gewählten Frauenkomitees.

§ 4. Die Schulkommissionen haben insbesondere folgende Obliegenheiten:

a) Bei Erledigung einer Stelle oder bei Besetzung von neu errichteten Klassen sorgen sie für rechtzeitige Ausschreibung im Amtsanzeiger oder in einem andern ortsüblichen Publikationsorgan. Die Anmeldefrist muß mindestens 8 Tage betragen. Nach deren Ablauf holen sie einen Doppelvorschlag des Frauenkomitees ein. Es dürfen nur patentierte Lehrkräfte definitiv gewählt werden. Jede Wahl ist sofort dem Schulinspektorat anzuzeigen.

b) Sie setzen innerhalb der durch das Gesetz gegebenen Grenzen die wöchentlichen Unterrichtsstunden fest. Mehr als drei Stunden Handarbeitsunterricht dürfen nicht auf den gleichen Halbtag angesetzt werden. Nach jeder Stunde ist eine angemessene Pause einzuschalten.

c) Sie beaufsichtigen das Absenzenwesen und reichen gegen Säumige Strafklage ein.

d) Sie sorgen dafür, daß die für das Handarbeiten nötigen Räume zur Verfügung stehen, eine zweckmäßige Beleuchtung erhalten und in geeigneter Weise möbliert und mit den erforderlichen Lehr- und Veranschaulichungsmitteln ausgerüstet werden.

In jedem Schulhaus ist, wenn immer möglich, mindestens ein eigenes Handarbeitszimmer einzurichten.

§ 5. Jede Schulkommission wählt gemäß Art. 14 des Gesetzes auf eine Amtsdauer von 2 bis 6 Jahren ein Frauenkomitee von wenigstens 5 Mitgliedern.

§ 6. Dem Frauenkomitee kommt insbesondere zu:

a) darüber zu wachen, daß der Unterricht nach den gesetzlichen, reglementarischen und sonstigen Vorschriften erteilt wird;

b) dafür zu sorgen, daß alle Mädchen mit dem nötigen Arbeitsstoffe versehen werden, und diesen im Einvernehmen mit der Arbeitslehrerin zu beschaffen;

c) im Herbst und Frühling eine öffentliche Besichtigung der angefertigten Arbeiten anzuordnen;

d) die einzelnen Arbeitsklassen möglichst oft zu besuchen und bei großer Schülerinnenzahl im Einverständnis mit der Arbeitslehrerin andere geeignete Frauen zur Mithilfe beizuziehen;

e) Dispensationsgesuche zuhanden der Schulkommission, des Schulinspektorates und der Unterrichtsdirektion zu begutachten;

f) bei Wahlen von Arbeitslehrerinnen der Schulkommission Antrag zu stellen, bei Neuwahlen ihr einen Doppelvorschlag einzureichen.

Es ist nicht gestattet, Aussetzungen an der Schularbeit der Arbeitslehrerin öffentlich oder vor den Schulkindern anzubringen. (Vgl. § 5 des Reglements über die Obliegenheiten der Primarschulkommissionen.)

Die Arbeitslehrerinnen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Frauenkomitees teil; an größeren Schulen können sie sich durch eine Abordnung vertreten lassen.

§ 7. Die Präsidentin des Frauenkomitees, sofern sie nicht ohnehin Mitglied der Schulkommission ist, nimmt unter den gleichen Bedingungen wie die Lehrerschaft an den Sitzungen der Schulkommission teil und hat in Arbeitsschulfragen Antragsrecht und beratende Stimme.

Wenn Angelegenheiten der Arbeitsschule zu besprechen sind, so sollen auch die Arbeitslehrerinnen zu den Schulkommissionssitzungen eingeladen werden.

§ 8. Die Gemeinden stellen den Schulkommissionen zuhanden der Frauenkomitees den nötigen Kredit für das Arbeitsschulwesen zur Verfügung.

§ 9. Die Arbeitsschulen unterstehen der Oberaufsicht der Unterrichtsdirektion. Die Schulinspektoren besorgen die administrative Leitung.

§ 10. Die Direktion des Unterrichtswesens wird ermächtigt, für die Begutachtung pädagogischer und organisatorischer Fragen betreffend das Arbeitsschulwesen, sowie für notwendig erscheinende Inspektionen sachkundige Personen beizuziehen.

II. Ausbildung der Arbeitslehrerinnen.

§ 11. Die Arbeitslehrerinnen erhalten ihre Ausbildung in besonderen Kursen, die im Amtlichen Schulblatt und in den Amtsanzeigern bekanntgemacht werden. Jeder Kurs dauert ein Jahr.

§ 12. Wer an einem Arbeitslehrerinnenbildungskurse teilzunehmen wünscht, hat eine Aufnahmeprüfung zu bestehen.

Der Anmeldung zu dieser Prüfung sind beizulegen:

1. der Geburtsschein,
2. ein von der Kandidatin verfaßter Bericht über ihren Bildungsgang,
3. das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
4. der Ausweis über eine Lehrzeit im Weißnähen oder über den Besuch eines Weißnähkurses von mindestens drei Monaten Dauer,
5. ein Arztzeugnis nach amtlichem Formular, das beim Kursleiter erhältlich ist,
6. ein Leumundszeugnis der zuständigen Gemeindebehörde.

Die Teilnehmerinnen sollen bei Beginn des Kurses das 18. Altersjahr vollendet, das 32. jedoch nicht überschritten haben.

§ 13. Die Aufnahmeprüfung wird vom Kursleiter organisiert und durch die Kurslehrerschaft unter Mitwirkung allfälliger weiterer Fachexperten oder Fachexpertinnen abgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich auf Handarbeiten, Muttersprache und Rechnen und kann durch eine besondere Eignungsprüfung ergänzt werden.

Die Prüfungsexperten stellen in gemeinsamer Sitzung das Ergebnis der Prüfung fest. Sie entscheiden über Aufnahme oder Abweisung; Rekursinstanz ist die Unterrichtsdirektion.

§ 14. In einem Bildungskurs sollen in der Regel nicht mehr als 20 Teilnehmerinnen aufgenommen werden.

Unmittelbar nach Beginn des Kurses findet eine Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Pensionskasse für Arbeitslehrerinnen statt. Für die endgültige Aufnahme wird das Ergebnis dieser Untersuchung ausdrücklich vorbehalten.

§ 15. Der Unterricht umfaßt folgende Fächer:

Handarbeiten, Methodik, Lehrübungen, Musterschnitt, Zeichnen, Erziehungslehre, Deutsch, Rechnen, Singen und Turnen. Er richtet sich nach dem von der Unterrichtsdirektion zu erlassenden Lehrplan.

§ 16. Der Unterricht ist unentgeltlich; dagegen haben die Kursteilnehmerinnen das Material selber zu bezahlen.

Hospitantinnen können zur Leistung eines Kursgeldes verpflichtet werden.

§ 17. Bedürftigen Schülerinnen kann die Unterrichtsdirektion ein Stipendium bis zur Höhe von Fr. 400.— gewähren. Der Regierungsrat kann das Stipendium bei besonders ungünstigen Verhältnissen angemessen erhöhen.

§ 18. Am Schlusse eines Kurses erhalten die Teilnehmerinnen ein Austrittszeugnis, das über ihren Fleiß und ihre Leistungen in den einzelnen Fachgebieten Auskunft gibt.

§ 19. Die Kurslehrerschaft wird von der Unterrichtsdirektion auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Für Besoldung, Alterszulagen usw. macht das jeweils geltende Besoldungsdekret die Regel (zurzeit das vom 6. April 1922).

§ 20. Die Unterrichtsdirektion überträgt die Kursleitung und die administrativen Arbeiten einer Lehrkraft des Kurses. Als Entschädigung hierfür wird eine Jahresstunde in Anrechnung gebracht.

Stehen die Kurse in Verbindung mit einem staatlichen Lehrerinnenseminar, so ist der Seminardirektor von Amtes wegen auch Kursleiter.

§ 21. Die Oberaufsicht über die Arbeitslehrerinnenkurse liegt bei der Unterrichtsdirektion.

§ 22. Die Unterrichtsdirektion veranstaltet nach Bedarf regionale Fortbildungskurse für patentierte Arbeitslehrerinnen. Die Teilnahme kann für bestimmte Kurse verbindlich erklärt werden.

Zur Ausbildung der Kursleiterinnen werden Zentralkurse durchgeführt.

III. Patentprüfungen.

§ 23. Die Unterrichtsdirektion wählt auf die Dauer von 4 Jahren eine Patentprüfungskommission von wenigstens fünf Mitgliedern und bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin. Diese Kommission nimmt auch die Patentprüfungen im Handarbeiten an den Lehrerinnen- und Haushaltungslehrerinnenseminarien ab.

Es ist ihr gestattet, nötigenfalls weitere Examinatoren beizuziehen.

Die Mitglieder erhalten für ihre Arbeit die gleichen Entschädigungen wie die Patentprüfungskommission für Primarlehrer.

§ 24. Jeder Bildungskurs wird durch eine Patentprüfung abgeschlossen. Der Präsident bestimmt Ort und Zeit und zeigt die Prüfung rechtzeitig im Amtlichen Schulblatt an.

§ 25. Die Anmeldung zur Patentprüfung ist innert der festgesetzten Frist schriftlich an den Präsidenten zu richten; ihr sind folgende Schriften beizulegen:

1. der Geburtsschein,
2. der Ausweis über den Besuch eines Arbeitslehrerinnenkurses oder über einen ihm entsprechenden Bildungsgang,
3. ein Leumundszeugnis der zuständigen Gemeindebehörde,

4. ein nach amtlichem Formular ausgefertigtes Arztzeugnis,
5. eine Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr von Fr. 10.—.

Den Schülerinnen der bernischen Seminarien ist die Eingabe sämtlicher, den Teilnehmerinnen an einem Bildungskurse die Eingabe der unter 1—3 erwähnten Schriften erlassen.

§ 26. Die Kurslehrerschaft wirkt bei der Patentprüfung mit. Die mündliche Prüfung wird von ihr abgenommen im Beisein eines Mitgliedes der Patentprüfungskommission. Die Kommission ist befugt, in einzelnen Fächern schriftlich statt mündlich prüfen zu lassen.

§ 27. Die Patentprüfung erstreckt sich auf die im Kurse gelehrten Hauptfächer. Als solche gelten: Handarbeiten, Lehrübungen, Methodik des Handarbeitsunterrichts, Musterschnitt, Wandtafelzeichnen, Erziehungslehre und Deutsch. Für Seminaristinnen fällt die Prüfung in Erziehungslehre und Deutsch weg.

§ 28. Die Patentprüfung ist öffentlich in Methodik, Erziehungslehre und Deutsch. — Überdies werden die Kursarbeiten zur Besichtigung ausgestellt.

§ 29. Die Aufgaben im Handarbeiten (Klausurarbeiten), sowie für Musterschnitt und Wandtafelzeichnen werden auf Grund der eingereichten Stofflisten der Lehrerschaft von der Kommission gestellt.

Für die Probelektionen trifft die Prüfungskommission aus den ihr von der Lehrerschaft vorgelegten Aufgaben eine Auswahl. Die Zuteilung an die Kandidatinnen erfolgt spätestens am Vorabend der Prüfung.

§ 30. Die Mitglieder der Kommission verteilen sich auf die verschiedenen nach Prüfungsfächern gebildeten Sektionen, so daß jeder ein Mitglied angehört und die verschiedenen Sektionen gleichzeitig geprüft werden können. Unmittelbar nach der Prüfung stellt die Kommission die Patentnoten der Kandidatinnen in den einzelnen Fächern fest, und zwar als arithmetisches Mittel aus der Prüfungsnote der Experten und der Erfahrungsnote der Lehrer. Die Kursleitung stellt die Erfahrungsnoten dem Präsidenten vor der Prüfung zu.

§ 31. Für die Bewertung der Leistungen gilt die nämliche Notenskala wie bei den Primarlehrerpatentprüfungen; zurzeit gilt 1 als die beste, 5 als die schlechteste Note, 3 als genügend.

§ 32. In gemeinsamer Sitzung stellen Prüfungskommission und Lehrerschaft sämtliche Noten zusammen. Wer in keinem Fache eine ungenügende Note erhalten hat, wird der Unterrichtsdirektion zur Patentierung empfohlen. Die Lehrerschaft hat beratende Stimme.

Hat eine Kandidatin in einem Fach eine ungenügende Note erhalten, so entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Lehrerschaft und freier Würdigung der übrigen Leistungen, ob sie gleichwohl zur Patentierung zu empfehlen sei oder ob sie die Prüfung in dem betreffenden Fache zu wiederholen habe.

Eine Nachprüfung kann frühestens nach vier Monaten stattfinden. Für die entstehenden Kosten haben die Kandidatinnen selber aufzukommen.

§ 33. Die Direktion des Unterrichtswesens erteilt die Patente gestützt auf die Anträge der Patentprüfungskommission. Die Inhaberin des Patentes ist definitiv wählbar als Arbeitslehrerin an Primar-, Sekundar- und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Bern.

§ 34. Die Direktion des Unterrichtswesens ist befugt, allfällig notwendig erscheinende Abänderungen dieses Reglementes provisorisch vorzunehmen. Sollen die Änderungen endgültig in Kraft gesetzt werden, so hat sie darüber dem Regierungsrat Antrag zu stellen.

§ 35. Durch dieses Reglement werden diejenigen vom 21. Hornung 1879 und vom 1. September 1923 aufgehoben.

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 1932 für den deutschsprachigen Kantonsteil in Kraft.

---

3. Mittelschulen.

3. Gesetz betreffend die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Mittelschulen. (Vom 20. November 1932.)

Der Große Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

Art. 1. Der § 7 des Gesetzes vom 2. September 1867 betreffend Abänderung des § 7 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juli 1856 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten für Mittelschulen richtet der Staat unter den nämlichen Bedingungen und in gleicher Höhe wie bei der Primarschule Beiträge aus. (Vgl. § 26 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 und Art. 14 und 21 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft vom 21. März 1920.) Der Staatsbeitrag darf jedoch im einzelnen Falle Fr. 50,000.— nicht übersteigen."

Art. 2. Der Staat richtet den Sekundarschulen und Progymnasien, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schul-

materialien für alle Schüler eingeführt haben, einen angemessenen Beitrag aus.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Die Beiträge gemäß Art. 2 werden erstmals für das Schuljahr 1934/35 ausgerichtet.

---

4. Universität.

4. Beschluß des Regierungsrates betreffend Abänderung des Reglements für die Stiftung de Harries. (Vom 4. März 1932.)

---

5. Lehrerschaft aller Stufen.

5. Règlement concernant l'examen des aspirants au brevet de capacité pour l'enseignement de la langue allemande dans les écoles primaires supérieures du Jura. (Du 23 mai 1932.)

---

6. Verschiedenes.

6. Verordnung betreffend die Kantonale Turnexpertenkommission. (Vom 22. April 1932.)

---

7. Reglement betreffend Einsetzung einer Kommission zur Förderung des bernischen Schrifttums. (Vom 21. Oktober 1932.)

III. Kanton Luzern.

Höhere Mittelschulen.

1. Reglement für die Maturitätsprüfungen an der Kantonsschule in Luzern. (Vom 2. Februar 1932.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

in Hinsicht auf § 55 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910 und auf § 45 der Vollziehungsverordnung betreffend die Kantonsschule in Luzern vom 9. Dezember 1912, sowie die eidgenössische Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925 und das Reglement für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 20. Januar 1925,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Am Schlusse des Unterrichtes der obersten Klassen des Lyzeums und der technischen Abteilung der Realschule finden Maturitätsprüfungen nach Typus A, B und C des Reglementes der eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom Jahre 1925 statt.

Ebenso wird eine Maturitätsprüfung am Ende des vierten Kurses der kantonalen Handelsschule abgehalten.

Die Maturitätsprüfungen sind obligatorisch für alle Schüler, welche nach Maßgabe der Gesetze und Vorschriften behufs Ausübung eines wissenschaftlichen Berufes eine eidgenössische oder kantonale Staatsprüfung bestehen wollen.

§ 2. Zu den Maturitätsprüfungen des Lyzeums haben regelmäßige Schüler der obersten Klasse Zutritt, welche die Kantonsschule wenigstens während der letzten zwei Jahre besucht haben.

Für die Maturitätsprüfung der Realschule ist der Besuch des letzten Jahreskurses erforderlich.

Zur Maturitätsprüfung der Handelsschule wird zugelassen, wer die Diplomprüfung der kantonalen Handelsschule oder eine andere gleichwertige Prüfung einer öffentlichen Schulanstalt bestanden hat. Im Zweifelsfall entscheidet der Erziehungsrat.

Es dürfen überdies nur jene Schüler zur Prüfung zugelassen werden, welche am 15. Oktober des Prüfungsjahres das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 3. Der Termin der Maturitätsprüfungen wird jeweilen vom Erziehungsrat festgesetzt.

§ 4. Die Anmeldungen zu den Maturitätsprüfungen sind innerhalb der festgesetzten Frist beim Rektorate schriftlich einzureichen. Die Anmeldeformulare können dort bezogen werden.

Nach Ablauf der Anmeldefrist haben die Rektoren die Anmeldungen der Erziehungsratskanzlei zu übermitteln, welche die Vervielfältigung und Zustellung an die zuständigen Organe zu besorgen hat.

§ 5. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Erziehungsrat.

§ 6. Zur Beaufsichtigung und Leitung der Prüfungen ernennt der Erziehungsrat für jede Abteilung die erforderlichen Delegierten.

§ 7. Die Prüfung ist für alle Abiturienten der betreffenden Abteilung die gleiche, ohne Rücksicht auf die Berufswahl; keines der vorgeschriebenen Fächer darf wegfallen.

§ 8. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche Prüfung hat der mündlichen voranzugehen.

§ 9. Für jede schriftliche Arbeit wird vom Fachlehrer die zwei- oder die dreifache Anzahl Vorschläge dem Rektorate verschlossen zuhanden des Erziehungsdepartementes eingereicht.

Alle Examinanden erhalten die gleichen Aufgaben unmittelbar vor der Prüfung.

Die Schüler haben eine jede Arbeit, ohne sie zu verlassen, binnen der hiefür festgesetzten Zeit und unter beständiger Aufsicht, die vom Rektorat bestellt wird, anzufertigen. Verläßt der Examinand das Prüfungslokal vor der Vollendung der Aufgabe, so hat er sie unvollendet abzugeben und für das Fehlende eine gleichwertige neue Aufgabe zu lösen, eventuell die Prüfung zu wiederholen.

Jeder Aufseher wird in einem besondern Verzeichnisse bemerken, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstand er die Aufsicht geführt, sowie, wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt habe. Wer nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit mit der Arbeit noch nicht fertig ist, muß sie unvollendet abliefern.

§ 10. Bei der schriftlichen Prüfung ist einzig die Benutzung der mathematischen Tafeln gestattet. Diese werden den Examinanden vom Rektorate geliefert.

Die Mitnahme und Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede Unredlichkeit wird mit Zurückweisung von der Prüfung, respektive mit der Verweigerung des Maturitätszeugnisses bestraft. Liegt bloß der begründete Verdacht eines solchen Vergehens vor, so erhält der Kandidat in dem betreffenden Fache eine neue Aufgabe. In besonders schweren Fällen kann durch den Erziehungsrat Ausschluß für immer verfügt werden.

Die Rektorate haben die Kandidaten vor der Prüfung auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 11. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Fachlehrern korrigiert, beurteilt und mit Noten versehen. Sie sind bei den mündlichen Prüfungen aufzulegen.

§ 12. Die mündlichen Prüfungen werden unter der Leitung des Delegierten des Erziehungsrates von den Fachlehrern abgenommen. Der Vorsitzende hat das Recht zur Fragestellung und zu speziellen Weisungen an den Fachlehrer.

Die mündliche Prüfung wird mit den Examinanden einzeln oder in Gruppen abgehalten. Sie dauert für jeden Prüfling in jedem Fach 10 Minuten.

Für die mündlichen Prüfungen haben die Rektoren einen Stundenplan auszuarbeiten und dem Erziehungsrate zur Genehmigung einzureichen.

§ 13. Bei allen Maturitätsprüfungen ist im wesentlichen das Unterrichtsprogramm der zwei obersten Klassen zu berücksich-

tigen und mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife und der Selbständigkeit im Denken zu legen, als auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse. Bei der Notengebung soll der Jahresleistung kein geringeres Gewicht eingeräumt werden, als dem Ergebnis der Prüfung.

§ 14. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich. Den Schülern aber ist der Zutritt verboten.

§ 15. Unmittelbar nach der Prüfung in einem Fache werden von dem Delegierten des Erziehungsrates und dem Fachlehrer die Noten im Sinne des § 13 *vorläufig* festgesetzt.

Die endgültige Notengebung erfolgt in einer unter Vorsitz eines Delegierten des Erziehungsrates stattfindenden gemeinsamen Sitzung der an der Prüfung beteiligten Fachlehrer. Der Rektor führt über die Beschlüsse dieser Konferenz ein Protokoll.

Vor Beendigung der ganzen Prüfung darf keine Besprechung über die schriftlichen oder mündlichen Leistungen mit dem Kandidaten stattfinden, noch dürfen ihm die Noten mitgeteilt werden.

Außer den Noten über die Examenleistungen ist für jeden Kandidaten nach Maßgabe der Erfahrung eine Betragens- und Fleißnote festzusetzen.

§ 16. Für jedes Fach ist nach der Skala 6 (beste) bis 1 (geringste) eine Note zu erteilen.

In den Fächern, in denen keine Prüfung stattfindet, gilt als Maturitätsnote die Durchschnittsnote der Schlußzeugnisse der beiden letzten Jahre. In den Fächern, in denen nur eine schriftliche oder nur eine mündliche Prüfung stattfindet, wird das arithmetische Mittel aus der durchschnittlichen Schulzeugnisnote der beiden letzten Unterrichtsjahre und der Prüfungsnote zur Maturitätsnote. In den Fächern, in denen mündlich und schriftlich geprüft wird, muß zunächst aus beiden Prüfungsnoten das arithmetische Mittel als Gesamtprüfungsnote festgestellt werden. Als Maturitätsnote gilt dann das arithmetische Mittel aus dieser Gesamtprüfungs- und der durchschnittlichen Schulzeugnisnote der beiden letzten Unterrichtsjahre.

Ergibt sich bei der Berechnung der verschiedenen Maturitätsnoten ein Bruch, der über oder unter ½ liegt, so soll die Maturitätsnote nach der Seite der letzten Jahresnote abgeändert werden.

§ 17. Das Protokoll über die Beschlüsse der Prüfungskonferenz ist dem Erziehungsrate mitzuteilen, welcher gestützt hierauf über Ausstellung des Maturitätszeugnisses entscheidet.

Die Zeugnisse sind vom Präsidenten und Sekretär des Erziehungsrates und dem betreffenden Rektor zu unterzeichnen. Die Zeugnisse sollen enthalten den Namen, Vornamen, Heimatsort und

das Geburtsdatum des Geprüften, ferner das Datum des Eintrittes in die Schule, die einzelnen Fachnoten, die Zensuren über Betragen und Fleiß, sowie die Durchschnittsnote der einzelnen Leistungen.

§ 18. Es darf kein Maturitätszeugnis erteilt werden, wenn die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer unter 4 liegt. Ebenso darf die Reifeerklärung nicht erfolgen, wenn unter den Maturitätsnoten der obligatorischen Fächer, außer dem Zeichnen, entweder eine Note 1 oder zwei Noten 2 oder eine Note 2 und zwei Noten 3 oder mehr als drei Noten 3 vorkommen.

§ 19. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann sich frühestens bei der nächsten ordentlichen Prüfung und spätestens innert der Frist von zwei Jahren zu einer zweiten Prüfung melden. Dabei kann ihm die Prüfung in denjenigen Fächern, in welchen er mindestens die Note 5 erhalten hat, erlassen werden. Der Prüfling hat jedoch das Recht, die Prüfung auch in diesen Fächern zu wiederholen.

Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

Über die Prüfungen, die nicht mit Erfolg bestanden wurden, werden keine amtlichen Ausweise erteilt.

§ 20. Der Erziehungsrat kann die Nachholung einer versäumten Maturitätsprüfung ausnahmsweise erst vor Ablegung der betreffenden Staatsprüfung bewilligen.

§ 21. Über die Gültigkeit der Maturitätszeugnisse, welche an auswärtigen Lehranstalten erworben werden, entscheidet der Erziehungsrat.

Über Beschwerden betreffend die Maturitätsprüfung entscheidet der Erziehungsrat, im Rekursfalle endgültig der Regierungsrat. Auf Beschwerden, die nicht innert zehn Tagen nach Schluß der Prüfung beim Erziehungsrate eingereicht werden, ist nicht einzutreten.

§ 22. Die Prüfungsgebühr für eine ordentliche Maturitätsprüfung beträgt Fr. 20.—. Sie ist bei der Anmeldung auf dem Rektorate zu entrichten und von letzterem der Erziehungsratskanzlei abzuliefern.

Für außerordentliche Prüfungen sind sämtliche entstehenden Kosten durch den, beziehungsweise die Examinanden zu decken. Hiefür ist ein entsprechender Kostenvorschuß zu leisten.

Eine Rückerstattung der Prüfungsgebühren findet nicht statt.

§ 23. Die Examinatoren und Experten beziehen für die Prüfung eine Entschädigung, die vom Erziehungsrate festgesetzt wird.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Für die Maturitätsprüfung am Lyzeum.

§ 24. Am Lyzeum hat eine schriftliche und mündliche Prüfung in den folgenden Fächern stattzufinden:

1. in deutscher Sprache,
2. in französischer Sprache,
3. in Latein,
4. in Mathematik.

§ 25. In Philosophie findet eine mündliche Prüfung statt. In den Fächern Griechisch, oder dessen Ersatzsprachen Italienisch, und Englisch, in Geschichte, Physik, Chemie und Naturgeschichte gilt als Maturitätsnote das Mittel der Jahresnoten der beiden letzten Schuljahre.

§ 26. Die schriftliche Prüfung dauert für jedes Fach höchstens drei Stunden. Es gelten dafür folgende Forderungen:

a) *Deutsche Sprache.* Es werden drei Themen vorgelegt, unter denen die Prüflinge frei wählen können. Das Thema soll richtig und einigermaßen vollständig erfaßt, gut gegliedert und in klarer, einwandfreier Sprache behandelt werden.

b) *Lateinische Sprache.* Übersetzung eines im Unterricht nicht behandelten Textes eines Schriftstellers ohne Hülfe des Wörterbuches ins Deutsche.

c) *Französische Sprache.* Übersetzung eines muttersprachlichen Textes in die Fremdsprache oder freier Aufsatz über ein leichteres Thema.

d) *Mathematik.* Lösung von geometrischen und arithmetischen Aufgaben aus dem gesamten bei der mündlichen Prüfung geforderten Gebiete.

§ 27. Für die mündlichen Prüfungen werden in den einzelnen Fächern folgende Anforderungen gestellt:

a) *Deutsche Sprache.* Sprachgeschichte; Literaturgeschichte vom Jahre 1500 bis zur Gegenwart; praktische Beherrschung der Sprache.

b) *Lateinische Sprache.* Der Examinand soll sich über die Fähigkeit ausweisen, eine nicht allzu schwierige Stelle aus einem beliebigen lateinischen Autor inhaltlich zu erfassen und in die Muttersprache zu übersetzen, wobei sichere Kenntnisse in Formenlehre und Syntax nachgeprüft werden dürfen. Außerdem soll er die Haupterscheinungen der römischen Literatur kennen.

c) *Französische Sprache.* Kenntnis der Grammatik; angemessene Fertigkeit im mündlichen Ausdruck; richtige Aussprache. Übersetzung eines schon behandelten schwierigeren oder eines zum ersten Male vorgelegten leichteren Textes aus der Fremdsprache in die Muttersprache; grammatikalische

und synonymische Erklärung. Übersichtliche Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Literatur des 17., 18. und 19. Jahrhunderts; genauere Kenntnis von drei bedeutenden Schriftstellern aus drei verschiedenen Perioden der Literaturgeschichte auf Grundlage eines größeren oder mehrerer kleinerer Werke.

Die mündliche Prüfung wird in französischer Sprache abgenommen.

d) *Mathematik.* Algebra: Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnungen. Elemente der Kombinationslehre und der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Elemente der Infinitesimalrechnung.

Geometrie: Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie. Analytische Geometrie der Ebene (Punkt, Gerade, Kreis, Kegelschnitte in den einfachsten Gleichungsformen).

e) *Philosophie.* Logik, Psychologie. Übersichtliche Kenntnis der Geschichte der Philosophie.

§ 28. In *Geographie* und *Zeichnen* soll die Jahresnote der 6. Klasse als Maturitätsnote gelten.

Die *Zeichnungen* der 6. Klasse sind an der Maturitätsprüfung aufzulegen.

Schülern anderer schweizerischer Maturitätsschulen, die nach der 6. Klasse eintreten, wird ihre Maturitätsnote in Geographie und Zeichnen anerkannt. Haben sie keine Maturitätsnote in den beiden Fächern, so müssen sie wie die Schüler ausländischer Anstalten eine Nachprüfung bestehen.

In einem Fache, das auch an unserem Lyzeum gelehrt wird, werden Maturitätsnoten anderer Schulen nicht anerkannt.

Die Note in *Darstellender Geometrie* kommt in das Maturitätszeugnis und wird beim Durchschnitt verrechnet. Eine ungenügende Note in diesem Fache soll aber die Maturitätsprüfung nicht verhindern.

B. Für die Maturitätsprüfung an der technischen Abteilung der Realschule.

§ 29. Im Maturitätszeugnis werden die Noten von folgenden Fächern eingesetzt:

1. Deutsche Sprache.
2. Französische Sprache.
3. Englische oder italienische Sprache.
4. Geschichte.
5. Geographie.
6. Mathematik.
7. Darstellende Geometrie.
8. Physik.
9. Chemie.
10. Naturgeschichte.
11. Technisches Zeichnen.
12. Freihandzeichnen.

§ 30. In den Fächern 1, 2 und 6 hat eine schriftliche und mündliche, in Fach 7 nur eine schriftliche und in Fach 8 nur eine mündliche Prüfung stattzufinden. Für Fach 5 soll die Jahresnote der 5. Klasse und für Fach 12 diejenige der 6. Klasse als Maturitätsnote gelten. Die Zeichnungen der 6. Klasse sind an den Maturitätsprüfungen aufzulegen.

Schüler, welche erst nach der 5. beziehungsweise 6. Klasse in die Realschule eingetreten sind, haben die Prüfung in Geographie und in Freihandzeichnen mit der Hauptprüfung abzulegen. Schülern, die von einer andern schweizerischen Maturitätsschule kommen, kann ihre Maturitätsnote in Geographie und Freihandzeichnen anerkannt werden.

In den Fächern 3, 4, 9, 10 und 11 finden keine Prüfungen statt.

§ 31. Die schriftliche Prüfung dauert für jedes Fach höchstens drei Stunden. Für dieselben gelten des nähern folgende Forderungen:

a) *Deutsch.* Den Prüflingen werden drei Themata literarischen oder allgemeinen Inhaltes vorgelegt, unter denen sie nach freiem Ermessen eines wählen. Das Thema soll logisch durchgeführt und in Hinsicht auf Orthographie, Grammatik und Stilistik korrekt behandelt werden.

b) *Französisch.* Es ist entweder ein kürzerer Aufsatz über ein leichteres Thema literarischen oder allgemeinen Inhaltes oder eine zusammenhängende Übersetzung aus dem Deutschen zu verlangen.

c) In der *Mathematik* (Algebra und Geometrie) sind aus jedem Gebiete wenigstens je vier Aufgaben zu stellen, aus welchen der Prüfling je zwei bis drei auszuwählen hat.

d) In der *Darstellenden Geometrie* sind drei Aufgaben zu stellen, aus welchen der Prüfling zwei auswählt.

§ 32. Für den Umfang der mündlichen und schriftlichen Prüfungen ist unter Berücksichtigung der in § 13 gegebenen allgemeinen Vorschriften maßgebend der jeweilige Lehrplan der Realschule.

C. Für die Maturitätsprüfung an der Kantonalen Handelsschule.

§ 33. Ins Maturitätszeugnis werden die Noten von folgenden Fächern eingestellt:

1. Philosophie.
2. Deutsche Sprache.
3. Französische Sprache.
4. Englische oder italienische Sprache.
5. Geschichte.
6. Geographie.
7. Mathematik.
8. Rechtskunde.
9. Physik.
10. Chemie.
11. Buchhaltung.
12. Volkswirtschaftslehre.

§ 34. In den Fächern 2, 3 und 7 findet eine schriftliche und mündliche, in den Fächern 8 und 12 eine mündliche Maturitätsprüfung statt, und zwar abwechslungsweise das eine Jahr in Fach 8 und das andere Jahr in Fach 12. Die Prüfung beschränkt sich im wesentlichen auf den Unterrichtsstoff des 4. Kurses. In den Fächern 4, 5, 9 und 10 und abwechslungsweise in 8 und 12 gilt als Maturitätsnote die Jahresnote des letzten Schuljahres und in 6 die Jahresnote der 6. Klasse, beziehungsweise die Note des Handelsdiploms.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 35. Alle mit diesem Reglemente im Widerspruche stehenden Bestimmungen, insbesondere das provisorische Reglement für die Maturitätsprüfungen an der Kantonsschule in Luzern vom 14. Oktober 1925, werden aufgehoben.

§ 36. Dieses Reglement tritt erstmals für die Maturitätsprüfungen des Schuljahres 1931/32 in Kraft.

---

2. Verordnung über die Erwerbung eines deutschen Sprachdiploms. (Vom 11. Juni 1932.)

Wichtigste Bestimmungen: Die Prüfung findet alljährlich an der Kantonsschule in Luzern statt. Dem Aufnahmegesuche sind Zeugnisse über den genossenen Deutschunterricht beizulegen. Ferner hat sich der Kandidat über einen mindestens einjährigen Aufenthalt im deuschen Sprachgebiet auszuweisen. (§§ 1—3.)

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1932.

V. Kanton Schwyz.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1932.

VI. Kanton Obwalden.

1. Primarschule.

1. Verordnung betreffend Verteilung und Verwendung der Bundessubvention für die Primarschulen. (Vom 23. Januar 1932.)

Der Kantonsrat
des Kantons Unterwalden ob dem Wald,
in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Unterstüt-

zung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und dessen Abänderung vom 15. März 1930,

beschließt:

Art. 1. Der Beitrag des Bundes für die Primarschulen wird verwendet:

a) zur Förderung derjenigen in den Bereich von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 und Art. 4 der Abänderung vom 15. März 1930 fallenden Schulzwecke, deren Wahrung den kantonalen Behörden obliegt;
b) für die kantonale Lehrerversicherungskasse;
c) für Hebung des Schulwesens in den Gemeinden gemäß den unter lit. a genannten bundesgesetzlichen Bestimmungen.

Art. 2. Für die unter Art. 1, lit. a und b, angeführten Zwecke werden vorab 20 % der Bundessubvention ausgeschieden. Hieraus werden in erster Linie die Beiträge an die Lehrerversicherungskasse, gemäß der bezüglichen kantonsrätlichen Verordnung, bestritten. Der Rest wird vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates für die in lit. a vorgesehenen Zwecke verwendet. Der Kantonsrat kann hierüber nähere Vorschriften aufstellen.

Art. 3. Die übrigen 80 % der Bundessubvention werden alljährlich im Verhältnis der Bevölkerungszahl auf die Gemeinden, zur Verwendung nach den Vorschriften des Bundesgesetzes, verteilt.

Art. 4. Die Gemeinden haben alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben für das Primarschulwesen und über den bezüglichen Vermögensbestand an den Regierungsrat nach von diesem aufzustellendem Formular Bericht zu erstatten.

Zur Einreichung dieser Ausweise setzt der Regierungsrat jeweilen die Frist fest.

Art. 5. Wenn eine Gemeinde die Subvention nicht vorschriftsgemäß verwendet oder den vom Regierungsrat nach Art. 4, Abs. 2, festgesetzten Termin nicht einhält, kann ihr der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates die Subvention entziehen und für die in Art. 1, lit a und b, vorgesehenen Zwecke verwenden.

Art. 6. Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft und findet erstmals auf die Bundessubvention pro 1930 Anwendung.

Die Verordnung vom 22. Februar 1904 ist aufgehoben.

---

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Abänderung der Verordnung über die Lehrerversicherungskasse.

(Vom 23. Januar 1932.)

Siehe I. Teil: Die Arbeit der Kantone etc., Abschnitt Kanton Obwalden.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1932.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1932.

IX. Kanton Zug.

Allgemeines.

Reglement betreffend Inspektion der Schulen im Kanton Zug. (Vom 20. Februar 1932.)

X. Kanton Freiburg.

Lehrerschaft aller Stufen.

Universität Freiburg. Philosophische Fakultät. Prüfung für die Kandidaten des höhern Lehramtes in den philosophisch-philologisch-historischen Fächern. (Vom 27. Dezember 1932.)

XI. Kanton Solothurn.

1. Bezirksschulen.

I. Aus: **Lehrplan für die Bezirksschulen des Kantons Solothurn.** (Als verbindliche Vorschrift für die Bezirksschulen auf 1. Mai 1933 eingeführt durch Regierungsratsbeschluß vom 29. Juni 1932.)

Beschlossen — in Ausführung von § 7 des Gesetzes über die Bezirksschulen vom 18. April 1875, und in Aufhebung des Lehrplanes für die zweiklassigen Bezirksschulen des Kantons Solothurn vom 17. Mai 1895.

Verteilung der Unterrichtsstunden.

Auf Beginn eines jeden Schulhalbjahres ist auf Grundlage der nachstehenden Tabelle ein Stundenplan aufzustellen und dem Erziehungsdepartement einzuschicken. Hiebei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Unterrichtszeit beträgt normalerweise sechs Stunden im Tag. Keine Klasse darf am Vormittag mehr als vier Unterrichtsstunden erhalten.
2. Für die Schüler dürfen am selben Tage nur dann sieben Unterrichtsstunden angesetzt werden, wenn sich darunter

Unterrichtsstunden leichtern Charakters oder solche, die übungsmäßige Betätigung erfordern, befinden.

3. Für die Schüler sollen keine Zwischenstunden eintreten.

4. Es sollen zwei Nachmittage frei bleiben; jedoch dürfen auf den einen körperliche Übungen verlegt werden. In ländlichen Verhältnissen kann im Sommer ein dritter freier Schulhalbtag bewilligt werden.

Normalplan für die Fächerverteilung.

Fächer	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Religionslehre	1	1	1	1	1	1
Deutsch	5	5	5	5	5	5
Französisch	5	5	5	5	5	5
Rechnen und Algebra	4	4	4	4	4	4
Geometrie	2	2	2	—	3	—
Geometrisches Zeichnen	2	—	$1^1/_2$	—	1	—
Geschichte	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	2
Naturkunde	2	2	3	3	3	3
Freihandzeichnen	2	2	$1^1/_2$	1	1	1
Schreiben und Buchführung	1	1	1	1	1	1
Turnen	2	2	2	2	2	2
Gesang	1	1	1	1	1	1
Handarbeits- und hauswirtschaftlicher Unterricht	—	4	—	6	—	4
Englisch oder Italienisch	—	—	3*	3*	3*	3*
Stenographie (fakultativ)	—	—	—	—	—	—
Stundenzahl ohne fakultative Fächer	31	33	31	33	31	31

* Fakultativ.

Die für jedes Fach zu verwendende Stundenzahl ist in der vorstehenden Tabelle niedergelegt. Eine Erhöhung der Stundenzahl in den einzelnen Fächern darf nur vorgenommen werden, wenn dafür die Stundenzahl anderer Fächer herabgesetzt wird. Kleine Abweichungen in der Stundenzahl und der Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen, bedingt durch örtliche Verhältnisse, können auf Antrag der Bezirksschulpflege vom Regierungsrat genehmigt werden.

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Kantonsschule Solothurn. Aus: Lehrplan des Gymnasiums.[1]) (Vom 29. Juni 1932.)

Beschlossen — in Ausführung von § 8 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909.

in Berücksichtigung des Gesetzes betreffend Beginn und Dauer des Gymnasialstudiums vom 24. März 1929, und

in Aufhebung der Verordnung betreffend den Lehrplan des Gymnasiums und der Gewerbeschule der Solothurnischen Kantonsschule vom 21. März 1907 mit den Abänderungen durch die Regierungsratsbeschlüsse vom 14. Februar 1913, 17. April 1914, 17. April 1915, 24. Dezember 1921, 6. April 1923 und 19. April 1929.

C. Fächer und Stundenverteilung am Gymnasium.

$7^1/_2$ Jahreskurse.

Klassen	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	Total
Deutsch	6	4	3	3	3	4	4	6	30
Latein	7	7	5	5	5	5	5	5	$41^1/_2$
*Griechisch	—	—	5	4	4	4	4	5	$23^1/_2$
Griechische Kulturkunde	—	—	—	—	—	—	1	1	$1^1/_2$
Französisch	—	4	4	4	4	4	4	4	26
**Italienisch	—	—	3	3	3	3	3	3	$16^1/_2$
**Englisch	—	—	3	3	3	3	3	3	$16^1/_2$
Geschichte	3	3	2	2	3	3	3	3	$20^1/_2$
Philosophie	—	—	—	—	—	—	2	4	4
Geographie	2	2	2	2	1	1	1	—	11
Mathematik	5	3	4	4	4	3	2	4	27
Naturgeschichte	—	2	—	2	2	1	2	—	9
Physik	—	—	2	—	1	2	2	—	7
Chemie	—	—	—	—	—	2	2	—	4
Kalligraphie	1	1	1	—	—	—	—	—	3
Zeichnen	2	2	2	1	1	1	—	—	9
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	—	14
Singen	2	2	2	2	2	2	2	—	14
Total	30	32	34.32	31.30	32.31	34.33	35.35	31.30	278
			A. B.	A. B.	A. B.	A. B.	A. B.	A. B.	
Kadettenübungen (im Sommer)	—	2	2	2	2	2	2	—	6

* Typus A. ** Typus B.

[1]) Das Gymnasium der Kantonsschule Solothurn besteht aus $7^1/_2$ Jahreskursen. Es umfaßt: 1. Ein Literargymnasium mit Latein und Griechisch entsprechend dem Typus A der Maturitätsschulen, die vom Bundesrat anerkannt sind. 2. Ein Realgymnasium mit Latein und einer zweiten modernen Fremdsprache (Englisch oder Italienisch) an Stelle des Griechischen entsprechend dem Typus B der vom Bundesrat anerkannten Maturitätsschulen. Beide Abteilungen bilden organisatorisch eine Einheit. Die Schüler beider Abteilungen sind also zu einer Klasse verbunden. Getrennte Klassen bestehen nur in Griechisch und der

3. Kantonsschule Solothurn. Aus: Lehrplan der Realschule.[1]) (Vom 29. Juni 1932.)

Beschlossen — in Ausführung von § 8 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 20. August 1909, und in Aufhebung der Verordnung betreffend den Lehrplan der Realschule und der Gewerbeschule der Solothurnischen Kantonsschule vom 21. März 1907, mit den Abänderungen durch die Regierungsratsbeschlüsse vom 14. Februar 1913, 17. April 1914, 17. April 1915, 24. Dezember 1921, 6. April 1923 und 19. April 1929.

C. Fächer und Stundenverteilung an der Realschule.

6½ Jahreskurse.

Klassen	I	II	III	IV	V	VI	VII	Total
Deutsch	6	5	5	5	4	4	4	31
Französisch	6	5	4	4	3	3	4	27
* Italienisch	—	—	3	3	3	3	3	13½
* Englisch	—	—	3	3	3	3	3	13½
Geschichte	2	3	3	2	3	3	3	17½
Geographie, Kosmographie, Geologie	2	2	2	2	2	1	—	11
Arithmetik, Algebra	3	3	4	3	3	3	3	20
Geometrie, Stereometrie	2	3	3	3	—	—	—	11
Trigonometrie	—	—	—	1	1	1	—	3
Analytische Geometrie	—	—	—	—	1	2	2	4
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	3	3	2	7
Naturgeschichte	—	2	2	2	1	2	2	10
Physik	—	—	—	2	2	2	2	7
Chemie	—	—	—	2	3	2	2	8
Technisches Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	13
Zeichnen	2	2	2	2	2	—	—	10
Kalligraphie	2	2	—	—	—	—	—	4
Singen	2	2	2	2	2	2	—	13
Turnen	2	2	2	2	2	2	—	13
Total	31	33	34	37	37	35	32/2	223
Kadettenübungen (im Sommer)	2	2	2	2	2	2	—	6

* Wahlfach.

zweiten modernen Fremdsprache (Englisch und Italienisch). Das Gymnasium schließt an den Unterricht der fünften Klasse der Primarschulen des Kantons Solothurn an. Der Unterricht bezweckt neben der Sonderaufgabe, die das Gymnasium im Rahmen des gesamten Erziehungswesens erfüllt, vornehmlich die Vorbereitung zur Erwerbung der Maturitätsausweise nach Typus A oder B gemäß der Verordnung des Bundesrates vom 20. Januar 1925 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat.

[1]) Die Realabteilung der Kantonsschule Solothurn besteht aus 6½ Jahreskursen. Sie schließt an den Unterricht der sechsten Klasse der Primarschulen des Kantons Solothurn an. Der Unterricht bezweckt vornehmlich die Vorbereitung zur Erwerbung des Maturitätsausweises nach Typus C gemäß der Verordnung des Bundesrates vom 20. Janusr 1925 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat.

4. Reglement für die Maturitätsprüfungen am Gymnasium und an der Realschule der Solothurnischen Kantonsschule. (Vom 29. Juni 1932.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,

in Ausführung von §§ 17 und 18 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909,

auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschließt:

I. Arten der Prüfungen.

§ 1. Die *ordentlichen* Maturitätsprüfungen der Solothurnischen Kantonsschule finden am Schlusse des Sommersemesters statt.

Außerordentliche Maturitätsprüfungen können mit Bewilligung des Erziehungsdepartementes auch zu anderen Zeiten des Jahres abgehalten werden. Für solche Prüfungen hat der Kandidat eine Taxe von Fr. 40.— zu entrichten.

II. Maturitätsprüfungskommission.

§ 2. Der Regierungsrat ernennt je auf den 15. August des Jahres, in welchem die Gesamterneuerungswahlen der Behörden im Kanton Solothurn stattfinden, die Maturitätsprüfungskommission. Diese besteht aus sieben Mitgliedern. Präsident ist von Amtes wegen der Vorsteher des Erziehungsdepartementes des Kantons Solothurn. Der Rektor der Kantonsschule führt das Protokoll der Kommission und hat beratende Stimme.

Bei Festsetzung der Noten durch die Maturitätsprüfungskommission werden die Professoren der oberen Klassen des Gymnasiums und der Realschule mit beratender Stimme beigezogen.

§ 3. Die Maturitätsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:

a) Sie führt die Aufsicht über den Unterricht am Gymnasium und an der Realschule;

b) sie bestimmt die Themata für die schriftlichen Maturitätsprüfungen und bezeichnet die Hilfsmittel, die bei Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben verwendet werden dürfen;

c) sie nimmt die Maturitätsprüfungen ab und bestimmt für die Kandidaten die Prüfungsnoten.

Die Maturitätsprüfungskommission hat das Recht, die ihr in diesem Artikel zugewiesenen Kompetenzen an eines oder mehrere ihrer Mitglieder oder an dritte Personen zu delegieren.

III. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

§ 4. Zur Maturitätsprüfung wird zugelassen, wer regelmäßiger Schüler der obersten Klasse des Gymnasiums oder der Realschule

der Solothurnischen Kantonsschule war und diese Schule vor der Maturitätsprüfung ohne Unterbruch während wenigstens eines ganzen Jahres besucht hat. Der Kandidat muß, um zur Prüfung zugelassen werden zu können, am 15. Oktober des betreffenden Jahres das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

IV. Verhalten der Kandidaten bei der Prüfung.

§ 5. Läßt sich der Kandidat bei Ablegung der Prüfung eine unredliche Handlung zuschulden kommen, so kann er in leichteren Fällen von der Rektoratskommission dazu verhalten werden, den betreffenden Teil der Prüfung noch einmal zu bestehen. In schwereren Fällen verweigert ihm die Maturitätsprüfungskommission die Erteilung des Maturitätszeugnisses, wobei sie bestimmt, ob er für immer oder auf welche Zeitdauer er von der Prüfung ausgeschlossen sein solle.

Die Kandidaten sind vor der Prüfung auf die in Absatz 1 enthaltene Bestimmung aufmerksam zu machen.

V. Maturitätsausweise.

§ 6. Entsprechend der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den Schweizerischen Bundesrat von 20. Januar 1925 werden durch die Kantonsschule Solothurn drei Typen von Maturitätsausweisen ausgestellt und zwar an die Absolventen des Gymnasiums Ausweise nach Typus A oder B, an die Absolventen der Realschule Ausweise nach Typus C der in der genannten Verordnung vorgesehenen Maturitätsausweise.

VI. Gegenstand der Prüfung.

Maturitätsprüfung am Gymnasium.

§ 7. Die *Gymnasial*-Maturitätsprüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Deutsche Sprache;
2. Französische Sprache;
3. Geschichte;
4. Geographie;
5. Mathematik;
6. Physik;
7. Chemie;
8. Naturgeschichte;
9. Lateinische Sprache;
10. Griechische oder italienische oder englische Sprache;
11. Zeichnen;
12. Philosophie.

In der Regel wird die Prüfung am Schlusse der letzten Klasse des Gymnasiums abgenommen. In den Fächern 1, 2, 5, 9 und 10 wird immer geprüft, dazu abwechslungsweise in je dreien der Fächer 3, 6, 7, 8 und 12. Die Wahl trifft auf Vorschlag des Rektors der Präsident der Maturitätsprüfungskommission vor Beginn des Quartals, in welches die Prüfung fällt.

Im Zeichnen und in der Geographie wird die Maturitätsnote als Jahresnote am Schlusse derjenigen Klasse festgestellt, in welcher dieses Fach zuletzt erteilt wurde.

In der deutschen, französischen und lateinischen Sprache und in der Mathematik findet eine *mündliche* und *schriftliche*, in allen übrigen Prüfungsfächern nur eine *mündliche* oder *schriftliche* Prüfung statt.

Die *schriftlichen* Arbeiten in den Fächern 1, 2, 5 und 9 bestehen in einem deutschen Aufsatz, in einer freien französischen Arbeit oder in einer Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische, in der Übersetzung eines lateinischen Textes ins Deutsche, in der Lösung von Aufgaben aus der Algebra, Trigonometrie, Stereometrie und analytischen Geometrie.

Die *mündliche* Prüfung soll sich in der Regel auf den Lehrstoff beschränken, der nach den Bestimmungen des Lehrplanes in den beiden obersten Klassen des Gymnasiums behandelt und repetiert wurde.

Maturitätsprüfung an der Realschule.

§ 8. Die Prüfung zur Erlangung des Maturitätsausweises nach Typus C erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Deutsche Sprache;
2. Französische Sprache;
3. Geschichte;
4. Geographie;
5. Mathematik;
6. Physik;
7. Chemie;
8. Naturgeschichte;
9. Darstellende Geometrie;
10. Italienische oder englische Sprache;
11. Zeichnen.

In der Regel wird die Prüfung am Schlusse der letzten Klasse der Realschule abgenommen. In den Fächern 1, 2, 5, 6 und 9 wird immer geprüft, dazu abwechslungsweise in je zweien der Fächer 3, 7, 8, 10. Die Wahl trifft auf Vorschlag des Rektors der Präsident der Maturitätsprüfungskommission vor Beginn des Quartals, in welches die Prüfung fällt.

Die Note im Zeichnen ist das Mittel der im Freihandzeichnen und im technischen Zeichnen nach § 10 erzielten Jahresnote. In Geographie wird die Maturitätsnote als Jahresnote am Schlusse derjenigen Klasse festgestellt, in welcher dieses Fach zuletzt erteilt wurde.

In der deutschen und französischen Sprache, in der Mathematik und in der darstellenden Geometrie findet eine *mündliche* und eine *schriftliche*, in allen übrigen Fächern nur eine *mündliche* oder *schriftliche* Prüfung statt.

Die schriftlichen Arbeiten in den Fächern 1, 2, 5 und 9 bestehen in einem deutschen Aufsatz, in einer freien französischen

Arbeit oder einer Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische, in der Lösung von Aufgaben aus der reinen Mathematik und der darstellenden Geometrie.

Die *mündliche* Prüfung soll sich in der Regel auf den Lehrstoff beschränken, der nach den Bestimmungen des Lehrplanes in den beiden obersten Klassen der Realschule behandelt und repetiert wurde.

VII. Beurteilung und Feststellung des Prüfungsergebnisses.

§ 9. Bei Feststellung der einzelnen Noten ist abzustellen auf die geistige Reife des Kandidaten und auf den Umfang der Kenntnisse desselben.

§ 10. Für jedes Fach erhält der Kandidat als Maturitätsnote eine besondere, in einer ganzen Zahl ausgedrückte Zensur, und zwar sind 6, 5, 4 die Noten für genügende Leistungen, 3, 2, 1 die für ungenügende Leistungen.

Wo die Jahresnote nicht Maturitätsnote ist und wo überhaupt eine Jahresnote vorhanden ist, ist die Maturitätsnote das arithmetische Mittel

aus der Jahresnote und der Note der mündlichen Prüfung,
beziehungsweise aus der Jahresnote und dem arithmetischen Mittel aus der Note der schriftlichen und derjenigen der mündlichen Prüfung.

Wo, um ganze Zahlen zu erhalten, Bruchteile beseitigt werden müssen, wird nach der Seite der Jahresnote abgerundet.

Als Jahresnote im Sinne von Absatz 2 gilt die Durchschnittsnote der Schulzeugnisse des Jahres, in welchem der Fachunterricht abgeschlossen wurde.

§ 11. Das Maturitätszeugnis wird nicht erteilt:

a) wenn der Durchschnitt der Maturitätsnoten in sämtlichen Fächern *weniger als 4* beträgt;
b) wenn sich unter den Maturitätsnoten vorfinden:
   eine Note 1,
   oder zwei Noten 2,
   oder drei Noten unter 4.

Bei der nach Absatz 1, lit. b, zu machenden Feststellung fällt die Note im Zeichnen nicht in Betracht.

§ 12. Ein Kandidat, der die Maturitätsprüfung nicht besteht, kann nach sechs Monaten zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden. Auf Begehren des Kandidaten und nach Einholung des Gutachtens der Professorenkonferenz entscheidet die Maturitätsprüfungskommission darüber, ob dem Kandidaten die Prüfung in bestimmten Fächern zu erlassen sei. Die Prüfung muß unter allen

Umständen in denjenigen Fächern wiederholt werden, in denen er in der ersten Prüfung eine ungenügende Note erhalten hat. Die Berücksichtigung der Maturitätsnoten der früheren Prüfung bei der Feststellung des Ergebnisses der späteren ist jedoch ausgeschlossen, wenn zwischen der ersten und zweiten Prüfung mehr als zwei Jahre liegen.

Eine dritte Prüfung findet nicht statt.

VIII. Beurkundung des Prüfungsergebnisses.

§ 13. Das Maturitätszeugnis enthält:

a) die Hauptaufschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft;

b) den Untertitel: Kantonsschule Solothurn;

c) den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum des Inhabers;

d) die Bezeichnung der Abteilung und die Angabe der Zeit, während der er als regelmäßiger Schüler diese Abteilung besucht hat, mit dem Datum des Eintritts und des Austritts;

e) die Benennung des Typus, nach welchem die Maturität erteilt worden ist;

f) die Maturitätsnoten in den einzelnen Fächern;

g) die Unterschriften des Vorstehers des Erziehungsdepartementes und des Rektors der Kantonsschule, mit dem Datum der Ausstellung.

Über die Prüfungen, welche nicht mit Erfolg bestanden worden sind, werden keine besonderen amtlichen Ausweise erteilt.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 14. Durch dieses Reglement werden das Reglement für die Maturitätsprüfungen am Gymnasium und an der Realschule der solothurnischen Kantonsschule vom 21. März 1907, mit den Abänderungen vom 4. März 1910 und 21. März 1916, sowie alle weiteren den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes widersprechenden Vorschriften von Verordnungen und Beschlüssen des Regierungsrates und von Erlassen des Erziehungsdepartementes aufgehoben.

§ 15. Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1932 in Kraft.[1])

---

[1]) Für die Klassen des Gymnasiums mit $6^1/_2$jähriger Studienzeit erteilt das Erziehungsdepartement für die Durchführung der Maturitätsprüfung besondere Weisungen (Regierungsratsbeschluß vom 26. März 1929).

XII. Kanton Baselstadt.

1. Allgemeines.

I. Aus: **Schulordnung.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 11. November 1932.)

In Ausführung des Schulgesetzes (§§ 55—75 und 91) vom 4. April 1929 erläßt der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt folgende Ordnung [1]):

I. Schulpflicht.

1. Die Kontrolle über die Erfüllung der Schulpflicht ist dem Erziehungsdepartement übertragen.

2. Das Polizeidepartement stellt diesem alljährlich auf Ende März ein Verzeichnis der mit Beginn des Schuljahres schulpflichtig werdenden Kinder zu und gibt ihm ferner monatlich Kenntnis von den im Laufe des Schuljahres zuziehenden schulpflichtigen Kindern.

3. Die Leiter von privaten Schulen und Erziehungsanstalten, die schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben zu Beginn jedes Schuljahres dem Erziehungsdepartement ein genaues Schülerverzeichnis vorzulegen. Außerdem haben sie fortlaufend von allen während des Jahres eintretenden Veränderungen ihrer Schülerschaft Kenntnis zu geben.

4. Eltern, welche schulpflichtige Kinder zu Hause unterrichten lassen wollen, haben beim Erziehungsdepartement schriftlich um Erlaubnis einzukommen.

5. Ebenso ist eine schriftliche Mitteilung unter Beilegung eines ärztlichen Zeugnisses zu erstatten, wenn Kinder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen keinen Unterricht erhalten können.

II. Anmeldung.

1. Alle Anmeldungen von Schülern sind durch ihre Eltern an den Vorsteher der in Frage kommenden Schule zu richten.

2. Für die Anmeldung der auf Beginn eines neuen Schuljahres schulpflichtig werdenden Kinder wird das Erziehungsdepartement bestimmte Tage festsetzen und in den öffentlichen Blättern anzeigen, ebenso für die Anmeldung der Kinder, die mit Beginn eines neuen Schuljahres in eine andere Schule eintreten sollen.

3. Anzumelden sind auch die Kinder, die in einer Privatschule unterrichtet werden sollen.

---

[1]) In dieser Ordnung bedeutet das Wort „Eltern" sowohl die Eltern als auch ihre Stellvertreter, das Wort „Lehrer" sowohl Lehrer als auch Lehrerinnen und das Wort „Schüler" sowohl Schüler als auch Schülerinnen.

4. Schulpflichtige Kinder, die auf Beginn oder während des Schuljahres zuziehen, sind unverzüglich bei den zuständigen Schulvorstehern anzumelden, in den Landschulen bei den zuständigen Schulhausvorstehern. Das Polizeidepartement wird zu diesem Zwecke jedem, der um eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nachsucht und Kinder schulpflichtigen Alters hat, eine entsprechende gedruckte Anweisung übergeben.

5. Schüler, die nach erfolgreichem Besuch der obersten Klasse einer Schule in die anschließende höhere Schule übertreten wollen, werden durch die Schule angemeldet, ebenso die Schüler der Übergangsklassen der Realschulen.

6. Die Unterlassung der Anmeldung schulpflichtiger Kinder wird nach erfolgloser Mahnung nach § 49 des Polizeistrafgesetzes verfolgt.

III. Aufnahme.

1. In die Klassen der öffentlichen Schulen werden nur Schüler aufgenommen, die das vom Gesetz vorgeschriebene Alter erreicht haben und, falls es sich um die Aufnahme in eine andere als die erste Primarklasse handelt, die erforderlichen Kenntnisse besitzen.

2. Schüler, welche zu Beginn des Schuljahres in eine höhere als die erste Klasse der Primarschule oder während des Schuljahres in diese oder in eine andere Klasse eintreten wollen, haben sich durch ein Zeugnis über ihren bisherigen Unterricht auszuweisen und, falls sie eine Schule besucht haben, deren Entlassungsschein vorzulegen. Auf Grund dieser Ausweise, eventuell auf Grund einer Aufnahmeprüfung, entscheidet der Schulvorsteher über die Aufnahme beziehungsweise Zulassung zur Aufnahmeprüfung. Gegen seinen Entscheid kann innerhalb drei Tagen der Rekurs an die Schulinspektion ergriffen werden.

3. Über Gesuche um Aufnahme von Kindern in eine höhere als die ihrem Alter entsprechende Klasse entscheidet nach Anhörung des zuständigen Schulvorstehers und des Hauptschularztes der Vorsteher des Erziehungsdepartementes.

4. Für den Entscheid darüber, ob Kindern, die eine außerhalb des Kantons gelegene Wohnung beziehen, das Verbleiben in einer öffentlichen Schule gestattet werden soll, gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 62 des Schulgesetzes.

5. Die öffentlichen Schulen sind nicht verpflichtet, bildungsunfähige Kinder aufzunehmen.

IV. Aufnahmeprüfungen.

1. Die im Schulgesetz vorgesehenen Aufnahmeprüfungen werden von den Schulinspektionen angeordnet und von den Schulvorstehern in Verbindung mit der Lehrerschaft durchgeführt.

2. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben und bei der Prüfung der Schüler, die von einer hiesigen öffentlichen Schule in die anschließende höhere eintreten wollen, ist die Lehrerschaft der untern Schule zur Mitwirkung heranzuziehen. Die Erfahrungsnoten der bisher besuchten Schule sind angemessen zu berücksichtigen.

3. Schüler, die die Aufnahmeprüfung zu Beginn des Schuljahres bestanden haben, werden entweder definitiv oder probeweise aufgenommen. Die Probezeit dauert bis zum ersten Zeugnistermin. Schüler, die im Laufe des Schuljahres eintreten, werden, falls sie die Aufnahmeprüfung bestanden haben, auf eine Probezeit von sechs Wochen aufgenommen. Nach Ablauf der Probezeit muß über die Aufnahme oder Abweisung endgültig entschieden werden.

4. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Durchführung der Aufnahmeprüfungen.

V. Austritt.

1. Der Austritt schulpflichtiger Schüler aus einer Schule ist nur statthaft, wenn die Eltern wegziehen, wenn ein Schüler auswärts untergebracht wird, wenn er in eine andere hiesige Schule übertritt oder in eine kantonale Erziehungsanstalt aufgenommen wird. In allen diesen Fällen ist dem Schulvorsteher durch die Eltern rechtzeitig schriftliche Anzeige zu erstatten.

2. In allen andern Fällen ist eine Bewilligung des Vorstehers des Erziehungsdepartementes einzuholen. Diese wird nur erteilt, wenn für richtige Erfüllung der Schulpflicht Gewähr geleistet wird.

3. Der Austritt nicht mehr schulpflichtiger Schüler soll in der Regel nur nach Vollendung des Jahreskurses stattfinden. Er ist in allen Fällen dem Schulvorsteher durch die Eltern rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

4. Alle ordnungsgemäß austretenden Schüler erhalten einen Entlassungsschein und ihr Zeugnis.

5. Schülern, die ohne Bewilligung austreten, dürfen keinerlei Ausweise ausgehändigt werden.

VI. Entlassung.

Schüler, die sich als bildungsunfähig erweisen, oder deren körperlicher oder geistiger Zustand den fernern Schulbesuch als erfolglos erscheinen läßt, können durch den Vorsteher des Erziehungsdepartementes nach Einholung eines Gutachtens des Hauptschularztes auf Antrag des Schulvorstehers oder auf Gesuch der Eltern nach Anhörung des Schulvorstehers vorübergehend oder dauernd aus der Schule entlassen werden.

(VII. Verteilung der Schüler auf die Schulhäuser.)

VIII. Beförderung und Zurückversetzung.

1. Der Übertritt aus einer untern in eine höhere Klasse findet in der Regel nur am Ende eines Schuljahres statt.

2. In den Schulen mit Klassenlehrersystem steht der Entscheid darüber, ob ein Schüler befördert oder nicht befördert oder ob er zurückversetzt werden soll, dem Klassenlehrer zu, der, wenn neben ihm noch andere Lehrer in der Klasse unterrichten, deren Einverständnis einzuholen hat. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Schulhauskonferenz. In den Schulen mit Fachlehrersystem entscheidet auf den Antrag der in der Klasse des in Frage stehenden Schülers unterrichtenden Lehrer die Lehrerkonferenz.

3. Die Beförderung aus einer untern in eine höhere Klasse oder aus einer untern in die anschließende höhere Schule erfolgt unbedingt oder probeweise.

4. Schüler, die das Lehrziel ihrer Klasse nicht erreicht haben und dem Unterricht der höhern Klasse beziehungsweise Schule voraussichtlich nicht zu folgen vermögen, haben den Kurs der von ihnen besuchten Klasse zu wiederholen. Es kann ihnen auch durch die zuständigen Organe der probeweise Übertritt in die nächsthöhere Klasse einer Schule mit einfacherem Lehrplan gestattet werden; dabei sind die hiefür geltenden Vorschriften zu beobachten.

5. Schüler, die dem Unterricht ihrer Klasse nicht zu folgen vermögen, werden in eine untere Klasse beziehungsweise Schule zurückversetzt, Schüler der ersten Klasse der Primarschule ins Elternhaus. Statt der Zurückversetzung kann ihnen durch die zuständigen Organe der probeweise Übertritt in eine Klasse gleicher Stufe einer Schule mit einfacherem Lehrplan gestattet werden; dabei sind die hiefür geltenden Vorschriften zu beobachten.

6. Die Zurückversetzung darf nur während des ersten Quartals des Schuljahres erfolgen, außer wenn es sich um Schüler handelt, die im Laufe des Schuljahres eingetreten und auf eine Probezeit von sechs Wochen aufgenommen worden sind.

7. Sollen schulpflichtige Kinder, die dieselbe Klasse während zwei Jahren besucht haben und trotzdem noch nicht regelrecht befördert werden können, in der Schule bleiben, so entscheidet auf Antrag der Lehrerschaft der Klasse der Schulvorsteher, ob nochmalige Wiederholung desselben Kurses oder Versetzung in eine höhere Klasse erfolgen soll, oder ob den zuständigen Behörden die Aufnahme des Kindes in eine Hilfsklasse zu beantragen ist. Außer in Fällen langdauernder Krankheit eines Schülers soll dreimaliger Besuch der gleichen Klasse in der Regel nicht angeordnet werden.

8. Steht eine der hievor genannten Maßnahmen einem Schüler bevor, so sind seine Eltern mindestens sechs Wochen vor dem für ihre Durchführung vorgesehenen Termin darauf aufmerksam zu machen. Der Schulvorsteher führt auf Verlangen der Eltern eine Überprüfung der von den Lehrern angeordneten Maßnahmen durch. Je nach deren Ergebnis entscheidet er, ob diese Maßnahmen durchzuführen sind oder ob andere Anordnungen getroffen werden sollen. Liegt ein Beschluß einer Lehrerkonferenz oder einer Schulhauskonferenz vor, so entscheidet auf den Bericht des Schulvorstehers der Vorsteher des Erziehungsdepartementes.

9. Der Erziehungsrat kann für einzelne Schulanstalten nach Anhörung der zuständigen Organe genauere Bestimmungen über Beförderung und Zurückversetzung aufstellen. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

IX. Schulbesuch.

1. Der Schulbesuch der Schüler ist in allen Schulen durch den Klassenlehrer zu kontrollieren. Er wird dabei durch die in seiner Klasse außer ihm unterrichtenden Lehrer unterstützt.

2. Als je ein Versäumnis gilt die Abwesenheit während eines halben Schultages.

3. Eine Verspätung liegt vor, wenn ein Schüler nach der für den Beginn des Unterrichtes festgesetzten Zeit zur Schule kommt. Die Schulhauskonferenzen können festsetzen, daß eine Verspätung bei Überschreitung eines frühern Zeitpunktes eintritt. Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung der Inspektion.

4. Versäumnisse und Verspätungen sind von den Eltern mit genauer Angabe der Ursache und der Dauer persönlich oder schriftlich zu begründen, und zwar entweder vorher oder spätestens innerhalb zwei Tagen nach Wiedereintritt des Schülers.

5. Als Gründe für Versäumnisse oder Verspätungen gelten:

a) Krankheit oder starkes Unwohlsein des Schülers;
b) außergewöhnliche Familienereignisse, auch Krankheit der Eltern, wenn keine andere Pflege als durch die Kinder möglich ist; doch darf ein Kind aus solchen Gründen die Schule höchstens auf die Dauer einer Woche versäumen;
c) Verbot des Schulbesuches durch den Arzt bei ansteckender Krankheit eines Familiengliedes oder einer im gleichen Haushalt lebenden Person;
d) bei Wohnungswechsel darf ein Schüler höchstens einen Tag die Schule versäumen.

6. Ist vorauszusehen, daß die Abwesenheit eines Schülers längere Zeit dauern muß, so ist sobald als möglich dem Klassenlehrer hievon Mitteilung zu machen.

7. Katholiken und Israeliten ist gestattet, an den gebotenen Feiertagen die Schule zu versäumen. Ihre Abwesenheit an diesen Tagen kann durch eine allgemeine Erklärung, die beim Eintritt in die Schulanstalt abzugeben ist, für die Zeit, die ein Kind in dieser zubringen wird, begründet werden. Solche Versäumnisse sind ebenfalls in die Versäumniskontrolle und in die Zeugnisse einzutragen. Die Eltern israelitischer Schüler sollen zu Jahresbeginn schriftlich erklären, ob ihren Kindern erlaubt ist, an Samstagen schriftliche Arbeiten auszuführen, an Handarbeits- und Turnstunden und an Schulausflügen teilzunehmen.

8. Alle Begründungen, namentlich die nicht in dieser Ordnung vorgesehenen, sind von den Klassenlehrern auf ihre Berechtigung genau zu prüfen. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Schulvorstehers darüber einzuholen, ob eine Begründung als berechtigt angesehen werden kann.

9. Werden Versäumnisse oder Verspätungen nicht begründet oder waren sie nicht berechtigt, so werden die Klassenlehrer den Ursachen nachgehen und mit den Eltern oder ihren Stellvertretern in Verbindung treten.

10. Nach zwei solchen Versäumnissen erfolgt durch den Klassenlehrer eine schriftliche Mahnung an die Eltern oder ihre Stellvertreter. Dasselbe tritt ein nach zwei Verspätungen im Quartal.

11. Bleibt die Mahnung erfolglos und wiederholen sich unbegründete Versäumnisse oder Verspätungen, so hat der Klassenlehrer dem Schulvorsteher sofort Mitteilung zu machen. Dieser wird die verantwortlichen Personen vor sich bescheiden und zur Erfüllung ihrer Pflichten ermahnen.

12. Bewirkt auch diese Maßnahme keine Abhilfe, so erfolgt durch den Schulvorsteher eine Anzeige bei Gericht nach § 49 des Polizeistrafgesetzes.

13. Zur Kontrolle des Schulbesuches werden in allen Schulen Versäumnislisten geführt. Aus diesen muß zu ersehen sein, an welchen Tagen Versäumnisse oder Verspätungen vorgefallen sind und ob diese begründet oder nicht, beziehungsweise ungenügend begründet worden sind.

14. Die Zahl der Versäumnisse oder Verspätungen ist den Eltern oder Pflegern jeweilen durch die Zeugnisse zur Kenntnis zu bringen.

15. In der Versäumnisliste sind auch die erfolgten Mahnungen an die Eltern und Verzeigungen an den Schulvorsteher einzutragen.

16. Soll ein Schüler aus irgend einem hier nicht genannten Grunde Unterrichtszeit versäumen, so haben die Eltern ein mündliches oder schriftliches Gesuch an den Schulvorsteher zu richten.

Dieser entscheidet, ob dem Gesuch zu entsprechen ist oder nicht. Gegen seinen Entscheid kann innert drei Tagen an die Schulinspektion rekurriert werden. Soll die Versäumnis länger als zwei Wochen dauern, so entscheidet auf den Antrag des Schulvorstehers der Vorsteher des Erziehungsdepartementes.

17. Wünschen Eltern ihre Kinder mangels anderweitiger Unterbringungsmöglichkeiten während eines Erholungsaufenthaltes mitzunehmen, so kann durch den Schulvorsteher Urlaub bis zu höchstens drei Wochen erteilt werden.

X. Dispensationen.

1. Zur Befreiung vom Unterrichtsbesuch oder vom Besuch einzelner Unterrichtsfächer oder -stunden aus Gesundheitsrücksichten oder aus andern Gründen bedarf es einer besondern Bewilligung.

2. Zur Erlangung einer solchen Bewilligung ist ein schriftliches Gesuch unter genauer Darlegung der Gründe an den zuständigen Schulvorsteher zu richten. Für Gesuche um Dispensation aus Gesundheitsrücksichten sind die amtlich vorgeschriebenen Formulare zu benützen.

3. Dispensationen werden auf bestimmte Zeit und jeweilen höchstens für das laufende Schuljahr bewilligt. Ist eine Verlängerung der Dispensation notwendig, so muß ein neues Gesuch gestellt werden.

4. In allen Fällen von Dispensation von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden ist zugleich mit der Erteilung der Bewilligung zu entscheiden, wie die Schüler die Zeit, für die sie vom Unterricht befreit sind, zu verwenden haben. Diesen Entscheid trifft, wenn es sich um Dispensationen aus Gesundheitsrücksichten handelt, auf den Antrag des Schulvorstehers der Schularzt, in allen andern Fällen der Schulvorsteher. In allen Fällen ist dem Klassen- oder Fachlehrer vorher Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

a) Dispensation aus Gesundheitsrücksichten.

5. Gesuche um Dispensation aus Gesundheitsrücksichten müssen von einem ärztlichen Zeugnis begleitet sein, das genaue Angaben über die den Dispens erfordernden Umstände und Anträge über dessen Dauer und Umfang enthalten muß.

6. Alle diese Gesuche sind durch den Schularzt zu überprüfen. Den Klassen- oder Fachlehrern und den Schulvorstehern ist Gelegenheit zu geben, sich über die Gesuche zu äußern. Dem Schularzt steht es frei, das Gesuch lediglich auf Grund des beigelegten ärztlichen Zeugnisses zu begutachten oder durch Untersuchung

des Schülers zu überprüfen. Eine Untersuchung durch den Schularzt ist obligatorisch, wenn gänzliche Befreiung vom Unterricht auf die Dauer von zwei und mehr Monaten verlangt wird.

7. Die Bewilligung wird in jedem einzelnen Falle auf den Bericht und Antrag des Schularztes durch den Vorsteher des Erziehungsdepartementes erteilt. Wenn es der Gesundheitszustand eines Schülers offensichtlich erfordert, kann der Schulvorsteher die sofortige Dispensation anordnen. Der Entscheid des Departementsvorstehers bleibt vorbehalten.

8. Die Befreiung vom Turnen hat unter Beobachtung der eidgenössischen Vorschriften über die Dispensation vom obligatorischen Turnunterricht vom 17. Juni 1929 zu erfolgen.

9. Gänzliche Dispensation vom Turnen soll nur in dringenden Fällen bewilligt werden. Der Schularzt hat in seinem Bericht bestimmte Anträge über den Umfang der Dispensation und je nach den Umständen erforderlichen Maßnahmen zu stellen.

b) Dispensation aus andern Gründen.

10. Befreiung vom Unterricht oder einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden aus andern als Gesundheitsrücksichten kann nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen und triftiger Gründe durch den Vorsteher des Erziehungsdepartementes bewilligt werden.

11. Nicht von dieser Bestimmung betroffen werden Maßnahmen, die sich beim Eintritt von Schülern in eine Schulanstalt für kürzere Zeit erforderlich erweisen.

XI. Lehrmittel und Schulmaterialien.

1. Die Lehrmittel und Schulmaterialien, die den Schülern zum Gebrauch übergeben werden, bleiben Eigentum der Schule. Jeder Schüler hat nur einmaligen Anspruch auf die Abgabe eines Lehrmittels.

2. Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen, sie mit Schutzhüllen zu versehen und jede Verunreinigung und Beschädigung zu vermeiden. Alle verlorenen und beschädigten Lehrmittel sind von den Eltern der Schüler zu ersetzen beziehungsweise instandzustellen.

3. In den Lehrmitteln sind Name und Klasse des Schülers sowie das Empfangs- und das Abgabedatum deutlich einzutragen.

4. Lehrer und Schulvorsteher haben durch regelmäßige Kontrolle die Innehaltung der bestehenden Vorschriften zu überwachen.

5. Lehrmittel und Schulmaterialien, die während der für sie bestimmten Zeit im Gebrauch waren, können solchen Schülern,

die sie in gutem Zustande abgeben und zu behalten wünschen, unentgeltlich als Eigentum überlassen werden. Ebenso können Lehrmittel, die noch nicht während der vorgeschriebenen Zeit gebraucht wurden, solchen Schülern zu einem reduzierten Preis abgegeben werden.

6. Das Erziehungsdepartement wird nach Anhörung des Schulmaterialverwalters und nach Kenntnisnahme der Vorschläge der Lehrerschaft nach Bedürfnis Weisungen über die Verwendung der im Gebrauch befindlichen Lehrmittel, über die Dauer ihres Gebrauches und die Bedingungen ihrer Abgabe zu Eigentum erlassen.

7. Das Erziehungsdepartement kann sich durch Vermittlung des Schulmaterialverwalters durch persönliche Besuche in den Schulen davon überzeugen, daß den bestehenden Weisungen nachgelebt wird.

(XII. Zeugnisse.)

XIII. Hausaufgaben.

1. Jede übermäßige Belastung der Schüler durch Hausaufgaben ist zu vermeiden. Vom Vormittag zum Nachmittag desselben Tages, sowie vom Samstag auf den Montag und über Festtage dürfen keine Hausaufgaben gegeben werden. Ebenso sind Ferienaufgaben untersagt.

2. Es ist darauf zu achten, daß die Hausaufgaben möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Tage verteilt werden. Wo mehrere Lehrer in einer Klasse unterrichten, sollen sie sich über den Umfang der Hausaufgaben und ihre Verteilung verständigen.

3. Im übrigen gelten die „Bestimmungen über die Gesundheitspflege in den Schulen".

XIV. Besuch des Unterrichts in fakultativen Fächern. Nachhilfe- und Elitestunden.

1. Der Besuch des Unterrichtes in fakultativen Fächern wird in der Regel nur Schülern gestattet, die in den obligatorischen Fächern im allgemeinen befriedigende Leistungen aufweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulvorsteher nach Anhörung der Klassen- und Fachlehrer. Die Anmeldung für ein fakultatives Fach ist für die Schüler auf die Dauer eines Jahres bindend.

2. Haben sich Schüler zum Besuch von fakultativen Unterrichtsfächern gemeldet, so wird ihnen die Abmeldung nur auf begründetes Gesuch der Eltern hin vom Schulvorsteher nach Anhörung des Klassen- und Fachlehrers gestattet.

3. Bei Unfleiß oder ungenügenden Leistungen in fakultativen Fächern oder bei Nachlassen der Leistungen in den obligatorischen Fächern können Schüler vom Unterricht in den fakultativen Fächern ausgeschlossen werden. Den Entscheid trifft der Schulvorsteher auf den Antrag des Fachlehrers.

4. Nachhilfestunden können eingerichtet werden für Schüler, die dem Unterricht in ihrer Klasse in einzelnen Fächern nicht zu folgen vermögen, sowie für Schüler, die von andern Schulen kommen und in einzelnen Fächern den Stand ihrer Klasse noch nicht erreicht haben.

5. Die Verpflichtung zum Besuch von Nachhilfestunden verfügt auf den Antrag des Klassen- beziehungsweise Fachlehrers der Schulvorsteher.

6. Schüler, deren wöchentliche Stundenzahl durch den Besuch von Nachhilfestunden über das gesetzliche Maximum erhöht würde, können gegebenenfalls von andern Stunden dispensiert werden.

7. Die Anordnung von Nachhilfestunden, sowie von Elitestunden in bestimmten Fächern erfolgt durch die Schulinspektionen. Sie unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.

(XV. Klassenbuch.)

(XVI. Ordnung inner- und außerhalb der Schule.)

XVII. Strafen.

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Bestrafung von Unfleiß und Nachlässigkeit können, wenn Ermahnung, Zurechtweisung und Tadel erfolglos geblieben sind, folgende Strafen angewendet werden:

a) Strafarbeiten in mäßigem Umfang und unter Berücksichtigung der Belastung des Schülers durch Hausaufgaben. Überlastung ist dabei zu vermeiden. Die Strafarbeiten sind durch den sie anordnenden Lehrer genau zu kontrollieren.

b) Arrest in der Schule außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit des Schülers, und zwar entweder in Strafklassen, falls solche von den Behörden angeordnet werden, oder unter persönlicher Aufsicht des die Strafe verfügenden Lehrers. Dauert der Arrest mehr als eine Stunde, so ist den Eltern Mitteilung zu machen. Im Laufe einer Woche darf ein Schüler nicht mit mehr als drei Stunden Arrest bestraft werden.

c) Einzelarrest von nicht mehr als dreistündiger Dauer und unter den durch die Rücksicht auf die Gesundheit des Schülers gebotenen Vorsichtsmaßnahmen. Verfügung von Einzelarrest unterliegt der Genehmigung des Schul- beziehungsweise Schulhausvorstehers. Den Eltern ist vor der Durchführung des Arrestes unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.

d) Körperliche Züchtigung nur ausnahmsweise in den Schulen für Knaben im schulpflichtigen Alter und nur mit der in der Amtsordnung für die Lehrer festgesetzten Beschränkung.

e) Wegweisung aus der Schule durch den Schulvorsteher auf Antrag des Klassenlehrers auf die Dauer von höchstens

einer Woche. Innerhalb dieser Frist ist die Zustimmung der zuständigen Behörden zu allfälliger längerer Ausweisung einzuholen. Nach Rücksprache mit den Eltern erfolgt entweder Wiederaufnahme in die Schule unter Anordnung der zweckmäßig scheinenden Maßnahmen oder Ausweisung nach § 61 des Schulgesetzes.

2. In allen Fällen ist durch die Lehrer den Eltern Mitteilung zu machen oder Rücksprache mit ihnen zu nehmen, wenn ein Schüler wiederholt wegen Unfleißes, Nachlässigkeit oder schlechten Betragens bestraft werden mußte und die Maßnahmen der Schule keine Besserung herbeiführen.

XVIII. Ferien.

1. Die im Schulgesetz vorgesehenen Ferien werden für jedes Jahr vom Erziehungsrat festgesetzt. Dabei sind die nachfolgenden Bestimmungen maßgebend.

2. Schulfrei sind:

Fünf Wochen im Sommer, vom zweiten Montag im Juli an;

zwei Wochen im Herbst, vom ersten Montag im Oktober an, falls der Erziehungsrat nicht einen andern Beginn festsetzt;

anderthalb Wochen im Winter, vom 26. Dezember bis und mit dem 6. Januar;

zwei Wochen im Frühling nach Schluß des Schuljahres.

3. Außerdem sind schulfrei:

Die drei Fastnachtstage;

der Gründonnerstag und der Samstag vor Ostern, wenn sie in die Schulzeit fallen;

der letzte Samstag vor den Sommerferien;

der Tag vor Weihnachten,

sowie die in die Schulzeit fallenden öffentlichen Ruhetage.

4. Die Ferien der obern Schulen (9. bis 12. Schuljahr) dauern im Frühling eine halbe Woche länger.

5. In besonderen Fällen können durch Beschluß des Erziehungsrates oder durch Verfügung des Erziehungsdepartementes weitere Tage oder Stunden schulfrei erklärt werden.

(XIX. Schulspaziergänge und Exkursionen.)

XX. Stipendien.

1. Gutbegabten, minderbemittelten Schülern können Stipendien verabfolgt werden. Maßgebend sind hiefür die Bestimmungen der Stipendienordnung.

2. Gesuche um Bewilligung eines Stipendiums sind schriftlich an die Schulvorsteher zu richten. Der Zeitpunkt, in dem die Bewerbung einzureichen ist, ist jeweilen den Schülern bekanntzugeben.

XXI. Unfallversicherung.

1. Das Erziehungsdepartement betreibt eine Schülerunfallversicherung in der Absicht, die Schüler und ihre Eltern vor den finanziellen Folgen von Unfällen, für die nicht der Staat oder der Lehrer haftbar sind, zu schützen.

2. Auf Grund der abgeschlossenen Versicherungsverträge sind die für die Eltern und Lehrer nötigen Ausführungsvorschriften und erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

3. Die Versicherung erstreckt sich auf sämtliche Schüler aller öffentlichen Schulen für allgemeine und Berufsbildung.

XXII. Beschäftigung schulpflichtiger Kinder neben der Schule.

1. Schulbehörden und Lehrer haben darüber zu wachen, daß die Schüler nicht durch häusliche Arbeiten, durch Mitwirkung bei der Tätigkeit der Eltern oder anderer Personen oder eine Erwerbstätigkeit irgendwelcher Art so belastet werden, daß sie die von der Schule angeordneten Hausaufgaben nicht oder nicht richtig auszuführen imstande sind oder an ihrer Gesundheit Schaden leiden.

2. Im übrigen gilt § 146 des Schulgesetzes.

XXIII. Zugehörigkeit zu Vereinen.

1. Schülern, die ihre Pflichten gegen die Schule nicht in genügendem Maße erfüllen, kann der Eintritt in einen Verein oder die fernere Mitgliedschaft untersagt werden.

2. Der Eintritt in Studentenverbindungen ist allen Schülern verboten.

(XXIV. Beziehungen des Elternhauses zur Schule.)

XXV. Schlußbestimmungen.

A. Durch diese Ordnung werden aufgehoben:

1. Verordnung betreffend die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus denselben vom 1. März 1882;
2. Weisung über die Beförderung von Primarschülern in die Mittelschulen vom 3. März 1882;
3. Versäumnisordnung für die Schulen des Kantons Baselstadt vom 6. Mai 1915 / 30. März 1916;
4. Ordnung für die Dispensationen der Schüler und Schülerinnen vom Unterricht oder einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden vom 25. August 1924;
5. Schulferienordnung vom 18. Januar 1906 / 21. Februar 1911;
6. Zeugnisordnung für die Schulen des Kantons Baselstadt vom 8. Januar 1906 / 14. Mai 1913;
7. Ordnung für das obere Gymnasium (Pädagogium) zu Basel vom 11. Mai 1882;

8. Ordnung für das untere Gymnasium zu Basel vom 25. Mai 1882 (mit verschiedenen Abänderungen);
9. Ordnung für die obere Realschule zu Basel vom 6. April 1882 (mit Änderungen vom April 1906 und 1908);
10. Ordnung für die Kantonale Handelsschule in Basel vom 2. Oktober 1913;
11. Ordnung für die untere Realschule zu Basel vom 25. Mai 1882;
12. Ordnung für die Töchterschule zu Basel vom 20. Juni 1882;
13. Ordnung für die Sekundarschulen der Stadt Basel vom 27. April 1882;
14. Ordnung für die Primarschulen der Stadt Basel vom 2. März 1882;
15. Ordnung für die Schulen in Riehen und Bettingen (Kanton Baselstadt) vom 10. Februar 1893;
16. Allfällige weitere mit ihr in Widerspruch stehende Bestimmungen und Weisungen.

B. Die vorliegende Ordnung tritt sofort in Kraft und Wirksamkeit.

---

2. Kindergärten.

2. Ordnung für die staatlichen Kindergärten des Kantons Baselstadt. (Vom 21. November 1932.)

Meist Abänderungen redaktioneller Natur der Ordnung von 1930.

---

3. Sekundarschule.

3. Lehrplan für die Mädchensekundarschule des Kantons Baselstadt. [Provisorisch.] (Vom Erziehungsrat genehmigt am 11. Januar 1932.)

---

4. Realschule.

4. Verordnung über die Zeugnisse und die Promotionen und Remotionen für die Realschulen. (Vom 8. November 1932.)

---

5. Unterrichtsplan für die 5./6. Simultanklasse der Knabenrealschule. (Vom Erziehungsrat genehmigt am 29. März 1932.)

---

5. Höhere Mittelschulen und Berufsschulen.

6. Aus: **Verordnung betreffend die Festsetzung der Bedingungen für die Aufnahme von Schülern in die Gymnasien und die Kantonale Handelsschule des Kantons Baselstadt und betreffend die Durchführung der Aufnahmeprüfungen.** (Vom 19. August 1932.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt, in Ausführung des § 74 des Schulgesetzes vom 4. April 1929, auf den Antrag des Erziehungsrates, erläßt folgende Verordnung:

§ 1. In die Gymnasien und die Kantonale Handelsschule werden Schüler aufgenommen, welche diejenigen Klassenstufen mit Erfolg durchlaufen haben, die der Klasse, in welche sie eintreten wollen, gemäß der durch das Schulgesetz bestimmten Organisation vorangehen, oder sich über die erfolgreiche Absolvierung eines entsprechenden Bildungsganges und das gesetzliche Alter ausweisen. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer Prüfung und für die Gymnasien und die höhere kantonale Handelsschule unter der Voraussetzung, daß die Schüler die Schule bis zur Abschlußprüfung besuchen.

§ 5. Schüler, welche die Aufnahmeprüfung zu Beginn des Schuljahres bestanden haben, werden entweder definitiv oder probeweise aufgenommen. Die Probezeit läuft bis zum ersten Zeugnistermin.

Schüler, die im Laufe des Schuljahres eintreten, werden, falls sie die Aufnahmeprüfung bestanden haben, auf eine Probezeit von sechs Wochen aufgenommen. Nach Ablauf dieser Probezeit muß über die Aufnahme oder Abweisung endgültig entschieden werden.

Definitiv aufgenommene Schüler unterstehen den Verordnungen über die Zeugnisse und die Promotionen und Remotionen ihrer Schule und können demnach bei ungenügenden Leistungen sechs Wochen vor der Zeugniskonferenz auf Probe gesetzt werden.

I. Aufnahme in die ersten Klassen der Gymnasien.

§ 6. Die Aufnahmeprüfungen der aus der Primarschule übertretenden Schüler werden einheitlich durchgeführt. Geprüft wird in Aufsatz, Lesen, Sprachlehre, in schriftlichem Rechnen und Kopfrechnen. Die Prüfungsthemata werden unter Beiziehung je eines Lehrers der Knaben- und der Mädchenprimarschule von den Gymnasien ausgewählt. Die Lehrer der vierten Primarschulklassen können den Prüfungen als Zuhörer beiwohnen. Die Arbeiten ihrer Schüler sind ihnen nach erfolgter Bewertung auf Wunsch zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 7. Die Lehrer der vierten Primarschulklasse tragen in die Anmeldeliste für jeden Schüler die Erfahrungsnote für Sprache

und Rechnen ein. Diese stellen je das genaue arithmetische Mittel dar aus den sechs Leistungsnoten für Sprache und Lesen und den drei Leistungsnoten für Rechnen der drei ersten Quartale des vierten Schuljahres.

Die Lehrer bemerken außerdem für jeden angemeldeten Schüler in der Liste „Empfohlen" oder „Nicht empfohlen".

§ 8. Die Leistungen bei der Aufnahmeprüfung werden durch die Noten 1—5 bewertet. Aus den Noten für die schriftliche und die mündliche Prüfung wird in jedem Fach das Mittel gezogen. Die aus den beiden Erfahrungsnoten und den beiden Prüfungsnoten sich ergebende Summe bildet die Grundlage der Entscheidung über die Aufnahme oder Abweisung. Bleibt diese Summe unterhalb 7, so erfolgt bedingungslose Aufnahme; erreicht die Summe 7, bleibt aber unterhalb 10, so erfolgt probeweise Aufnahme; wenn aber die Summe 10 erreicht oder überschreitet, so erfolgt Abweisung.

§ 9. Die Prüfungskonferenzen entscheiden über die Aufnahme oder Abweisung. Sie bestehen aus den bei der Prüfung mitwirkenden Lehrern der Gymnasien und werden vom Schulvorsteher geleitet. Die Lehrer der vierten Primarklasse können mit beratender Stimme an den Prüfungskonferenzen teilnehmen. Diese Konferenzen der einzelnen Schulanstalten sind so anzusetzen, daß die Primarlehrer an ihnen teilnehmen können. Der Unterricht der vierten Klassen der Primarschulen und der untersten Klassen der Gymnasien fällt am Prüfungstage aus, sofern die Lehrer an den Prüfungen teilnehmen.

II. Aufnahme in die II.—VIII. Klasse der Gymnasien und Aufnahme im Laufe des Schuljahres.

Aus: § 11. Schüler, die zu Beginn des Schuljahres in die II. bis VIII. Klasse der Gymnasien oder die erst im Laufe des Schuljahres einzutreten wünschen, sind von ihren Eltern oder deren Stellvertretern unter Vorlegung der Zeugnisse der zuletzt besuchten Schule oder von Ausweisen über ihren Bildungsgang beim Schulvorsteher anzumelden. Auf Grund der Ausweise entscheidet dieser, ob der Angemeldete zu einer Aufnahmeprüfung zuzulassen sei. Es werden nur solche Schüler zugelassen, die bei erreichter Maturität nicht über 21 Jahre alt sein werden, begründete Ausnahmen vorbehalten. Gegen einen abweisenden Entscheid des Schulvorstehers kann innert drei Tagen an den Vorsteher des Erziehungsdepartementes rekurriert werden.

Aus: § 12. Die für die II.—VI. Klasse Angemeldeten werden in allen Maturitätsprüfungsfächern (Hauptfächern) geprüft, die für die VII. und VIII. Klasse Angemeldeten in allen Promotionsfächern.

§ 13. Für die Anforderungen der Aufnahmeprüfung sind die Lehrziele und Lehrpläne der einzelnen Schulen maßgebend.

Bei den schriftlichen Prüfungen wird im Deutschen ein Aufsatz, in den modernen Fremdsprachen eine Übersetzung aus der Muttersprache in die Fremdsprache, in den alten Sprachen eine Übersetzung aus der Muttersprache oder in die Muttersprache, in der Mathematik die Lösung von Aufgaben verlangt. Bei den mündlichen Prüfungen haben sich die Angemeldeten in den Sprachen vorzugsweise über grammatische Kenntnisse, in den anderen Fächern über ein gewisses Maß an positiven Kenntnissen auszuweisen. Diesen Prüfungen können die bisherigen Lehrer der Schüler beiwohnen und im Anschluß an die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in die schriftlichen Arbeiten nehmen.

III. Aufnahme in die Kantonale Handelsschule.

§ 17. In die erste Klasse der Maturitäts- und Diplomabteilung der Kantonalen Handelsschule werden Schüler aufgenommen, die mit Erfolg die vier ersten Klassen eines hiesigen Gymnasiums, der Realschule oder einer gleichwertigen Schule durchlaufen und die Aufnahmeprüfung bestanden haben.

§ 18. Die Schüler haben sich in der Aufnahmeprüfung über diejenigen Kenntnisse auszuweisen, auf die der Lehrplan der Kantonalen Handelsschule aufbaut und die in den in § 17 genannten Schulen in vier Jahreskursen vermittelt werden. Realschüler, welche in die Diplom- und Maturitätsabteilung eintreten wollen, haben sich zudem über die in einem Jahreskurse vermittelten Kenntnisse in Englisch beziehungsweise Englisch und Mathematik auszuweisen.

Die Prüfung für die erste Klasse der Maturitätsabteilung erstreckt sich auf die Fächer: Deutsch, Französisch, Englisch, Rechnen und Mathematik; diejenige für die erste Klasse der Knaben- und Mädchendiplomabteilung auf die Fächer: Deutsch, Französisch, Englisch und Rechnen.

§ 19. In die Handelsfachschule werden Schüler aufgenommen, welche die Realschule oder eine gleichwertige Schule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über die Erreichung des Lehrzieles der Realschule ausweisen.

§ 20. Die Aufnahmeprüfung derjenigen Schüler, die zu Beginn des Schuljahres in die zweite bis vierte Klasse einer Abteilung der Kantonalen Handelsschule aufgenommen werden wollen, und derjenigen, die erst im Laufe des Jahres eintreten können, erstreckt sich auf alle Promotionsfächer der in Frage stehenden Abteilung; deren Lehrziele und Lehrpläne sind für die Prüfungsanforderungen maßgebend.

Im übrigen gelten für die Aufnahme und die Aufnahmeprüfungen die Bestimmungen des II. Abschnittes.

§ 21. Durch diese Verordnung werden das Reglement betreffend die Festsetzung von Bedingungen für die Aufnahme in die oberen Schulen des Kantons Baselstadt vom 25. Februar 1929 und alle weiteren mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 22. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und Wirksamkeit.

---

7. Abänderung der Ordnung für die Maturitätsprüfungen im Kanton Baselstadt vom 16. Februar 1931. (Vom Regierungsrat genehmigt am 28. Dezember 1932.)

Der Erziehungsrat hat am 3. Dezember 1932 die „Ordnung für die Maturitätsprüfungen im Kanton Baselstadt" vom 16. Februar 1931 wie folgt abgeändert:

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:
   „In den übrigen im Maturitätszeugnis aufzuführenden Fächern wird die Erfahrungsnote der Schule ins Maturitätszeugnis eingesetzt. Sie ist das arithmetische Mittel aus den Leistungsnoten der Zeugnisse desjenigen Schuljahres, in dem der Fachunterricht abgeschlossen wurde. Ist das arithmetische Mittel ein Bruch, so ist es auf die nächste größere oder kleinere ganze Zahl auf- oder abzurunden."
2. Im zweiten Satz des § 9 wird das Wort „Quartalsnoten" durch das Wort „Leistungsnoten" ersetzt.

---

8. Ordnung für die Abschlußprüfungen der Allgemeinen Abteilung (A 8) des Mädchengymnasiums. (Vom Erziehungsrat genehmigt am 18. Januar 1932.) [Provisorisch.]

---

9. Verordnung über die Zeugnisse und die Promotionen und Remotionen für das humanistische Gymnasium Basel. (Vom 18. Oktober 1932.)

---

10. Verordnung über die Zeugnisse und die Promotionen und Remotionen für das Realgymnasium Basel. (Vom 18. Oktober 1932.)

---

11. Verordnung über die Zeugnisse und die Promotionen und Remotionen für das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium Basel. (Vom 18. Oktober 1932.)

---

12. Verordnung über die Zeugnisse und die Promotionen und Remotionen für das Mädchengymnasium Basel. (Vom 18. Oktober 1932.)

---

13. Verordnung über die Zeugnisse und die Promotionen und Remotionen für die Kantonale Handelsschule Basel. (Vom 18. Oktober 1932.)

---

14. Abänderungen der provisorischen Unterrichts- und Lehrpläne des Realgymnasiums [Unterrichtsfächer Latein und Mathematik]. (Vom Erziehungsrat genehmigt am 26. Juli 1932.)

---

15. Lehrziele und Lehrpläne für die Handelsfachschule, für die Diplomabteilung und die Maturitätsabteilung der Kantonalen Handelsschule. [Provisorisch.] (Vom Erziehungsrat genehmigt am 13. Mai 1932.)

---

16. Lehrpläne für das Fach Stricken und Häkeln in den Tages- und Abendkursen der Frauenarbeitsschule. (Vom Erziehungsrat genehmigt am 29. März 1932.)

---

17. Lehrplan des Fach-Zeichenunterrichts für Modistinnenlehrtöchter. (Vom Erziehungsrat genehmigt am 10. Juni 1932.)

---

18. Regulativ des höhern Fachkurses für Damenschneiderinnen. (Vom Erziehungsrat genehmigt am 22. August 1932.)

---

6. Universität.

19. Verordnung betreffend den Gebührentarif des zahnärztlichen Instituts. (Vom 19. Januar 1932.)

---

20. Verordnung betreffend den Gebührentarif der Volkszahnklinik. (Vom 19. Januar 1932.)

---

7. Lehrerschaft aller Stufen.

21. Ordnung für die Organisation der Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren. (Vom Regierungsrat genehmigt am 26. August 1932.)

Die bisher in der Ordnung für die Organisation der Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren enthaltenen Vorschriften

über die Prüfung von Handelslehrern und Bücherrevisoren wurden in der revidierten Ordnung nicht mehr aufgenommen, sondern in erweiterter Form in besondern Reglementen verarbeitet.

---

22. Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts in Handelsfächern. (Vom Regierungsrat genehmigt am 26. August 1932.)

---

23. Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Bücherrevisorenberufs. (Vom Regierungsrat genehmigt am 4. Oktober 1932.)

---

24. Geschäftsordnung für die Lehrerkonferenzen der Allgemeinen Gewerbeschule. (Vom 27. Juni 1932.)

---

25. Amtsordnung für die Lehrer an der Allg. Gewerbeschule. (Vom Regierungsrat genehmigt am 26. Juli 1932.)

---

26. Amtsordnung für den Konrektor des Mädchengymnasiums. (Vom Regierungsrat genehmigt am 13. September 1932.)

---

27. Amtsordnung für den Direktor der Frauenarbeitsschule Basel. (Vom Regierungsrat genehmigt am 16. September 1932.)

---

28. Amtsordnung für die Fachinspektoren des Turnunterrichtes an den Knaben- und Mädchenschulen Basels (Turninspektoren). (Vom Regierungsrat genehmigt am 5. April 1932.)

Nachtrag 1931.

29. Amtsordnung für den Konrektor der Handelsschule Basel. (Vom Regierungsrat genehmigt am 1. September 1931.)

XIII. Kanton Baselland.

Sekundar- und Bezirksschulen.

Lehrplan für die Sekundar- und Bezirksschulen des Kantons Baselland. (Vom 27. Dezember 1932.) [Provisorisch.]

XIV. Kanton Schaffhausen.

1. Allgemeines.

1. Dekret betreffend die Subvention von Neubauten und Umbauten von Schulhäusern, Turnhallen und dergl. (Vom 9. Januar 1932.)

---

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Reglement des Erziehungsrates betreffend die Anstellungsfähigkeit und die Anstellung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen des Kantons Schaffhausen und der Lehrerinnen für Haushaltungskunde und Kochen an diesen Schulen. (Vom 7. April 1932.)

Nähere Umschreibung beider gesetzlicher Erlasse siehe I. Teil, Die Arbeit der Kantone etc., Abschnitt Schaffhausen.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Sekundarschulen.

Lehrplan für die Sekundarschulen von Appenzell A.-Rh. (Vom Regierungsrat genehmigt und für die nächsten drei Schuljahre provisorisch in Kraft erklärt am 5. März 1932.)

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Primarschule.

Revision von Art. 34, Absätze 1 und 2, der kantonalen Schulverordnung vom 29. Oktober 1896. [Betreffend Verlängerung des Primarschulbesuches.] (Vom 30. März 1932.)

Der Große Rat des Kantons Appenzell I.-Rh.
beschließt:

I. Art. 34, Abs. 1, lautend:

„Die Aufnahme in die Primarschule geschieht beim Beginn des Schuljahres. Aufgenommen können nur solche Kinder werden, die am 1. Januar des betreffenden Jahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben. Der Austritt aus der Alltagsschule erfolgt nach sieben vollständig benutzten Schuljahren"

wird durch nachstehenden Satz erweitert:

„Inhabern der elterlichen Gewalt über Schulkinder, welche in sieben Jahren nicht zur Absolvierung der 7. Pri-

marklasse gelangten, steht es frei, die betreffenden Kinder die Primarschule ein weiteres Jahr besuchen zu lassen."

II. Art. 34, Abs. 2, lautend:

„Der Übertritt aus der Alltagsschule in die Fortbildungsschule findet nur nach geschehener Prüfung und mit Genehmigung der Schulbehörden statt. Wegen Trägheit, Vernachlässigung des Schulbesuches oder bedeutendem Rückstand eines Schülers (Schülerin) in den Schulkenntnissen kann, respektive soll der Besuch der Alltagsschule für denselben über das sonst festgesetzte Alter hinaus verlängert werden"

wird gestrichen.

III. Die Revision tritt mit dem Schlusse des Schuljahres 1931/32 in Kraft.

XVII. Kanton St. Gallen.

Primarschule und Sekundarschule.

I. Nachtrag zur Schulordnung für die Primar- und Sekundarschulen.

(Vom 5. April 1932.)

Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen,

in teilweiser Revision der Schulordnung für die Primar- und Sekundarschulen vom 29. Dezember 1865,

verordnen:

I. Art. 26 der Schulordnung erhält folgende veränderte Fassung:

„Die Schulpflicht der Sekundarschüler dauert zwei Jahre. Es findet nur eine Entlassung auf Ende des Schuljahres statt. Über vorzeitige Entlassung, die nur in besonderen Fällen gestattet werden darf, entscheidet die Erziehungskommission. Schüler, welche die vorgeschriebenen zwei Jahre Sekundarschulzeit nicht erfüllen, sind der 8. respektive 7. Klasse der Primarschule zuzuweisen.

Schülern der 3. Sekundarklasse kann auf wohlbegründetes Gesuch hin durch Beschluß des Sekundarschulrates die Entlassung auch im Laufe des Schuljahres gewährt werden.

Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind Schüler, die in eine höhere Schule übertreten."

II. Dieser Nachtrag tritt mit Beginn des Schuljahres 1932/33 in Wirksamkeit.

2. Aus: **Verordnung über das Arbeitsschulwesen der Volksschule.** (Vom 28. Juni 1932.)

Wir Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen,

in teilweiser Revision der Schulordnung vom 29. Dezember 1865 und in Aufhebung der Verordnung über das Arbeitsschulwesen der Primarschulen vom 11. November 1898, samt Nachtrag vom 10. November 1923,

auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

verordnen hiemit:

Art. 1. Mit jeder Primarschule ist eine Mädchenarbeitsschule verbunden. Sie hat den Zweck, den Schülerinnen Fertigkeit und möglichste Selbständigkeit in den weiblichen Handarbeiten beizubringen.

Art. 2. Der Erziehungsrat kann gestatten, daß mehrere Schulgemeinden eine gemeinsame Arbeitsschule errichten oder daß bei kleiner Zahl arbeitsschulpflichtiger Mädchen die Arbeitsschule einer benachbarten Schulgemeinde besucht wird.

Art. 3. Die Arbeitsschulpflicht der Mädchen dauert vom Beginn des dritten Kurses bis zum Abschluß der allgemeinen Schulpflicht.

Die Schulräte können schon die Mädchen der ersten und zweiten Klasse zum Besuche der Arbeitsschule verpflichten.

Art. 4. Die Unterrichtszeit der Arbeitsschule beträgt:

In Primarschulen *mit* Hauswirtschaftsunterricht
für die Klassen 3, 4 und 8 wöchentlich je 3 Stunden,
für die Klassen 5 bis 7 wöchentlich je 6 Stunden.

In Primarschulen *ohne* Hauswirtschaftsunterricht
für die Klassen 3 und 4 wöchentlich je 3 Stunden,
für die Klassen 5 bis 8 wöchentlich je 6 Stunden.

In Sekundarschulen *mit* Hauswirtschaftsunterricht für alle Klassen wöchentlich je 3 Stunden, in solchen *ohne* Hauswirtschaftsunterricht für alle Klassen wöchentlich je 6 Stunden.

In allen Schulen ist, unabhängig vom Schultypus, während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der gesetzlichen Ferienzeit von 10 Wochen, die Arbeitsschule zu führen und zu besuchen.

Art. 5. Die Schülerzahl einer gleichzeitig zu unterrichtenden Abteilung darf beim Einklassensystem höchstens 20 und beim Mehrklassenunterricht höchstens 16 betragen.

Art. 6. Die Arbeitsschule ist für Ergänzungsschülerinnen sowie für Mädchen von Schulen mit verkürzter Schulzeit außerhalb die ordentliche Schulzeit der betreffenden Klasse zu verlegen.

Art. 8. Bei Neubauten und Umbauten von Schulhäusern sind besondere Lokale für die Arbeitsschule zu errichten.

Art. 9. Die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen ist vom Kanton dem Arbeitslehrerinnenseminar der städtischen Frauenarbeitsschule St. Gallen übertragen, wo dreijährige Ausbildungskurse stattfinden; in dieser Kursdauer ist auch die Ausbildung in der Hauswirtschaft inbegriffen.

Art. 10. Der Erziehungsrat erteilt Arbeitslehrerinnenpatente auf Grund bestandener Prüfungen, welche er anordnet und durchführt.

Die Patentprüfungen finden in der Regel jedes Frühjahr statt. Die Abiturientinnen des städtischen Arbeitslehrerinnenseminars St. Gallen haben Anspruch auf Zulassung zu diesen Prüfungen. Kantonsangehörige, anderweitig vorgebildete Prüfungskandidatinnen, die den Bedingungen für die Aufnahme in das städtische Arbeitslehrerinnenseminar St. Gallen genügen und eine dreijährige Seminarbildung genossen haben, sind ebenfalls zu den Prüfungen zuzulassen. Gegen Entscheide der Prüfungskommission über die Zulassung zur Patentprüfung kann an die Erziehungskommission rekurriert werden.

Art. 11. Unbemittelte Kandidatinnen, die sich für den Schuldienst im Kanton St. Gallen am städtischen Arbeitslehrerinnenseminar St. Gallen ausbilden lassen, können staatliche Stipendien erhalten.

Art. 12. Die Wahl der Arbeitslehrerinnen steht dem Schulrate zu und bedarf der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement.

Es empfiehlt sich, daß kleine Schulen, die nicht allzuweit voneinander entfernt liegen, der gleichen Arbeitslehrerin übertragen werden, wobei eine Belastung mit mehr als 30 Wochenstunden möglichst zu vermeiden ist.

Art. 13. Die *Abberufung* einer Arbeitslehrerin kann durch den Schulrat geschehen, bedarf aber der Zustimmung der Erziehungskommission.

Arbeitslehrerinnen, welche einen unwürdigen Lebenswandel führen, oder ihre Pflichten vernachlässigen, oder sich für die Stelle unfähig erweisen, können vom Erziehungsrate abgesetzt werden.

Art. 14. Arbeitslehrerinnen, deren Leistungen ungenügend sind, können vom Erziehungsrate zur Ergänzung ihrer Fachbildung zu Fortbildungskursen einberufen werden.

Art. 15. Der Schulrat wählt für die Dauer von drei Jahren eine besondere Frauenkommission von wenigstens drei fachkundigen Frauen zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Arbeitsschule. Diese Kommission hat eine Präsidentin zu wählen und Protokoll zu führen.

Zu den Schulratssitzungen, in welchen Arbeitsschulfragen behandelt werden, ist die Präsidentin oder ein von ihr delegiertes Mitglied der Frauenkommission zuzuziehen.

Art. 17. Das Übungsmaterial und das nötige Werkzeug, soweit es nicht Eigentum der Schulgemeinde ist, werden in gegenseitigem Einverständnis zwischen Frauenkommission und Lehrerin auf Rechnung der Schule angeschafft und den Schülerinnen unentgeltlich abgegeben.

Im Einverständnis mit der Frauenkommission kauft die Lehrerin auch den Stoff für Gebrauchsgegenstände auf Rechnung der Schule ein und gibt ihn zum Selbstkostenpreis den Schülerinnen ab.

Unbemittelte Schülerinnen sollen den gesamten Arbeitsstoff unentgeltlich erhalten.

Art. 18. Der Mindestgehalt einer Arbeitslehrerin beträgt für jede Jahreswochenstunde Fr. 100.—.

Art. 19. Der Bezirksschulrat ernennt zur Beaufsichtigung der Arbeitsschulen eine bis drei sachverständige Frauen, welche die Schulen wenigstens zweimal im Jahr inspizieren; der letzte Besuch wird bei Abnahme der Schlußprüfung gemacht.

Die Inspektorinnen haben alljährlich durch den Bezirksschulrat jeder Lehrerin einen Visitationsbericht zuzustellen (Doppel zuhanden des Bezirksschulrates); ebenso erstatten sie alljährlich einen Gesamtbericht über das Arbeitsschulwesen des Bezirkes durch den Bezirksschulrat an das Erziehungsdepartement.

Die Inspektorinnen haben sich den Weisungen des Bezirksschulrates zu unterziehen.

Art. 21. Die Inspektorinnen beziehen für ihre Schulbesuche ein Taggeld von Fr. 10.— für den ganzen, von Fr. 5.— für den halben Tag nebst der für die Bezirksschulräte festgesetzten Reiseentschädigung.

Art. 22. Die Schlußprüfung, welche nicht mit dem Examen in den übrigen Fächern zusammenfallen darf, wird von der Inspektorin im Einverständnis mit dem Schulrat festgesetzt und im Beisein der Frauenkommission abgehalten.

Die Schülerinnen haben sich in einer mündlichen Prüfung, verbunden mit praktischen Arbeiten, auszuweisen, daß sie die theoretischen Regeln nicht bloß mechanisch auswendig gelernt haben, sondern für die praktische Arbeit mit Verständnis zu verwerten wissen. Sämtliche Arbeiten der Schülerinnen sind den Schul- und Examenbesuchern vorzulegen. Eine Ausstellung der Arbeiten kann unabhängig vom Examen am Schlusse des Schuljahres vom Schulrate angeordnet werden.

Art. 24. Die Arbeitslehrerinnen eines Bezirkes sollen zum Zwecke fachlicher Weiterbildung jährlich einmal mit den Inspek-

torinnen zu einer Konferenz zusammentreten. Die Mitglieder des Bezirksschulrates sind befugt, den Konferenzen beizuwohnen. Das Protokoll über die Verhandlungen ist in Abschrift dem Bezirksschulrate zuhanden des Erziehungsdepartementes einzureichen.

Der Kanton bezahlt den Arbeitslehrerinnen für den Besuch dieser Konferenzen dieselbe Entschädigung, welche die Lehrer für den Besuch ihrer Bezirkskonferenz erhalten.

Art. 25. Zur weitern Ausbildung von Mädchen, die der Arbeitsschule entwachsen sind, wird die Führung von *Töchter-Fortbildungsschulen* sehr empfohlen. Der Arbeitsunterricht an solchen Schulen darf nur von Lehrerinnen erteilt werden, welche sich über eine für diese höhere Schulstufe befähigende Ausbildung ausweisen können.

Art. 26. Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1932 in Vollzug.

---

3. Verordnung über die Ausstellung und Behandlung der bezirksschulrätlichen Visitationsberichte. (Vom 1. Juni 1932.)

XVIII. Kanton Graubünden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1932.

XIX. Kanton Aargau.

1. Gemeinde- und Fortbildungs-(Sekundar-)schule.

I. Aus: **Lehrplan für die Gemeindeschulen.** (Vom 4. November 1932.)

Dieser Lehrplan stellt die definitive Fassung eines Lehrplans dar, der seit 1925 zur Erprobung durch die Lehrerschaft provisorisch in Kraft ist und nun mit den gewonnenen Erfahrungen in Einklang gebracht wurde. Er trat mit Beginn des Schuljahres 1933/34 in Kraft. Dem sehr umfangreichen Erlaß entnehmen wir die Fächertabelle mit den ergänzenden Bestimmungen:

Verteilung der Wochenstunden auf die Fächer und Klassen.

	Sommer					Winter				
Klasse	I	II	III	IV	V	I	II	III	IV	V
Religion	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Sprache					7					10
Heimatkunde	7	8	8	8	2	10	10	10	10	2
Zeichnen				2	2				2	2
Rechnen	4	4	4	5	5	4	5	5	6	6
Schreiben	—	2	2	2	2	—	2	2	2	2
Singen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	15	18	18	21	22	18	21	21	24	26

Klasse	Sommer VI	Sommer VII	Sommer VIII	Winter VI	Winter VII	Winter VIII
Religion	1	1	1	1	1	1
Deutsch	6	6	6	7	7	7
Realien	4	4	4	5	5	5
Rechnen	5	5	5	5	5	5
Technisch. Zeichnen und Geometrie (Knaben)	1	1	1	2	2	2
Zeichnen	1	1	1	2	2	2
Schreiben	1	1	1	1	1	1
Singen	1	1	1	1	1	1
Turnen	2	2	2	2	2	2
	22	22	22	26	26	26

Verschiedene Bestimmungen.

Geschäftsverkehr und Buchhaltung in der 7. und 8. Klasse gehören, ihrem Inhalte entsprechend, teils zum Deutschunterricht, teils zum Rechnen.

Die Stunden für Technischzeichnen und geometrisches Rechnen, sowie die für das Zeichnen in den obern Klassen können im Sommer- und Winterstundenplan vertauscht werden.

Das Turnen soll, wenn möglich, den übrigen Unterricht unterbrechen (Unterstufe) oder ans Ende des Schulhalbtages verlegt werden.

Dem Lehrer ist gestattet, durch Zusammenziehung von Abteilungen, Austausch mit andern Lehrern usw. den Turnbetrieb zu vereinfachen.

Die Zeitverteilung innerhalb der Fächergruppen ist Sache des Lehrers.

Der Stundenplan darf auch *halbstündige* Lektionen enthalten.

Ein *Unterrichtshalbtag* für die Schüler der vier untern Klassen soll *höchstens drei,* für die der vier obern Klassen *höchstens vier* Stunden dauern.

Nach jeder Unterrichtsstunde tritt eine *Pause* von 10 Minuten oder nach zweien eine solche von 15 Minuten ein. Die Regelung ist Sache der Schulpflege.

Zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterricht beträgt die *Mittagspause* mindestens 1½ Stunden.

Zugunsten des *konfessionellen Religionsunterrichtes* dürfen die den Fächern und Klassen zugewiesenen Wochenstunden nicht vermindert werden. Zugunsten der Arbeitsschule können die Mädchen *bis zu 2 Stunden* wöchentlich entlastet werden. Über das Maß der Vergünstigung entscheidet die Schulpflege, über den Fächerentzug der Lehrer.

Die Stundenpläne sind so einzurichten, daß die Schüler mit Einbezug der Mädchenhandarbeit wöchentlich *zwei schulfreie Halbtage* haben.

Der Lehrer hat seine 30 Pflichtstunden so auf die Wochentage zu verteilen, daß in der Regel sämtliche Vormittage und mindestens drei Nachmittage mit Unterricht belegt sind.

Im *Erteilen von Hausaufgaben*, namentlich schriftlichen, ist Maß zu halten.

Statt eines Sommer- und Winterstundenplans kann mit Bewilligung der Schulpflege ein *Jahresstundenplan* aufgestellt werden, dessen Gesamtstundenzahl der Summe der Sommer- und Winterstunden entspricht.

Die Stundenpläne sind vom Inspektor zu begutachten und von der Schulpflege zu genehmigen.

Es werden jährlich *drei Schulzeugnisse* ausgestellt. Bezüglich der *Notengebung*, besonders bei provisorischer und Nichtbeförderung, haben die Lehrer derselben Schulgemeinde sich zu vereinbaren.

Die *Promotionen* und *Rückversetzungen* der Schüler werden nach Vorschlag des Lehrers und des Inspektors von der Schulpflege ausgesprochen. Provisorische oder Nichtbeförderung und Remotion sind den Eltern mitzuteilen.

Rückversetzungen dürfen nur im ersten Vierteljahr stattfinden.

---

2. Aus: **Lehrplan für die Fortbildungs-(Sekundar-)schulen.** (Vom 4. November 1932.) [In Kraft seit Beginn des Schuljahres 1933/34.]

Allgemeines.

Die Fortbildungs-(Sekundar-)schule ist eine Abschlußschule. Sie bezweckt eine erweiterte und konzentrierte Vorbereitung befähigter Schüler für das praktische Leben unter Einbezug des Unterrichts in der französischen Sprache.

Da in den meisten Schulen sämtliche drei Klassen fast immer gleichzeitig unterrichtet werden müssen, ist der Klassenzusammenzug gestattet, doch soll dabei auf die Stoffschwierigkeiten gebührend Rücksicht genommen werden. Auch ist der Lehrer nicht an den stundenplanmäßigen Fächerwechsel gebunden, wenn dadurch eine vorteilhafte Konzentration im Unterrichtsbetrieb erreicht wird.

Verteilung der Wochenstunden auf die Fächer und Klassen.

Klasse	Sommer I	Sommer II	Sommer III	Winter I	Winter II	Winter III
Religion	1	1	1	1	1	1
Deutsch	5	5	5	5	5	5
Französisch	5	5	5	5	5	5
Rechnen	4	4	4	4	4	4
Techn. Zeichnen und geometrisches Rechnen (Knaben)	1	1	1	2	2	2
Geschäftsverkehr und Buchhaltung	—	1	1	—	1	1
Realien	4	4	4	6	6	6
Schreiben	1	—	—	1	—	—
Zeichnen	1	1	1	2	2	2
Singen	1	1	1	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2
	25	25	25	30	30	30

Jahres-Stundenplan.

Klasse	Sommer I	Sommer II	Sommer III	Winter I	Winter II	Winter III
Religion	1	1	1	1	1	1
Deutsch	5	5	5	5	5	5
Französisch	5	5	5	5	5	5
Rechnen	4	4	4	4	4	4
Techn. Zeichnen und geometrisches Rechnen (Knaben)	1	1	1	2	2	2
Geschäftsverkehr und Buchführung	—	1	1	—	1	1
Schreiben	1	—	—	1	—	—
Realien	6	6	6	5	5	5
Zeichnen	2	2	2	1	1	1
Gesang	1	1	1	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2
	28	28	28	28	28	28

Es ist freigestellt, in Zeichnen und Gesang die Stundenzahl im Sommer- und Winterplan zu vertauschen.

Verschiedene Bestimmungen.

Das Turnen soll, wenn möglich, ans Ende des Schulhalbtages verlegt werden.

Dem Lehrer ist gestattet, durch Zusammenziehung von Abteilungen, Austausch mit andern Lehrern usw. den Turnbetrieb zu vereinfachen.

Die Zeitverteilung innerhalb der Fächergruppen ist Sache des Lehrers.

Der Stundenplan darf auch *halbstündige* Lektionen enthalten.

Ein *Schulhalbtag* hat höchstens vier Stunden.

Nach jeder Unterrichtsstunde tritt eine *Pause* von 10 Minuten oder nach zweien eine solche von 15 Minuten ein. Die Regelung ist Sache der Schulpflege.

Zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterricht beträgt die *Mittagspause* mindestens 1½ Stunden.

Zugunsten des *konfessionellen Religionsunterrichtes* dürfen die den Fächern und Klassen zugewiesenen Wochenstunden nicht vermindert werden. Zugunsten der Arbeitsschule können die Mädchen *bis zu zwei Stunden* wöchentlich entlastet werden. Über das Maß der Vergünstigung entscheidet die Schulpflege, über den Fächerentzug der Lehrer.

Die Stundenpläne sind so einzurichten, daß die Schüler mit Einbezug der Mädchenhandarbeit wöchentlich *zwei schulfreie Halbtage* haben.

Der Lehrer hat seine 30 Pflichtstunden so auf die Wochentage zu verteilen, daß in der Regel sämtliche Vormittage und mindestens drei Nachmittage mit Unterricht belegt sind.

Im *Erteilen von Hausaufgaben,* namentlich schriftlichen, ist Maß zu halten.

Die Stundenpläne sind vom Inspektor zu begutachten und von der Schulpflege zu genehmigen.

Es werden jährlich *drei Schulzeugnisse* ausgestellt. Bezüglich der *Notengebung,* besonders bei provisorischer und Nichtbeförderung, haben die Lehrer derselben Schulgemeinde sich zu vereinbaren.

Die *Promotionen* und *Rückversetzungen* der Schüler werden nach Vorschlag des Lehrers und des Inspektors von der Schulpflege ausgesprochen. Provisorische oder Nichtbeförderung und Remotion sind den Eltern mitzuteilen.

Rückversetzungen dürfen nur im ersten Vierteljahr stattfinden.

---

2. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Aus: **Reglement über die Erteilung der Lehrberechtigung für Gemeinde- und Fortbildungs-(Sekundar-)schulen des Kantons Aargau.** (Vom 4. November 1932.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau
beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Lehrberechtigung für Gemeinde- und Fortbildungs-(Sekundar-)Schulen wird durch eine mit Erfolg bestandene Prüfung (Patentprüfung) erworben.

§ 2. Bewerbern, die sich über eine den aargauischen Anforderungen entsprechende Vorbildung und den Besitz eines dem aargauischen gleichwertigen Patentes, sowie über entsprechende Leistungen in der Praxis und über Erfüllung der Vorschriften des Schulgesetzes ausweisen, kann die Lehrberechtigung ausnahmsweise ohne aargauische Prüfung erteilt werden.

Die Lehrberechtigung wird auf Begutachtung und Vorschlag der Prüfungskommission vom Erziehungsrat ausgesprochen.

§ 3. Die Patentprüfung wird durch die Erziehungsdirektion im Amtsblatt mit Angabe der in den §§ 4 und 5 enthaltenen Vorschriften bekanntgegeben.

§ 4. Die Anmeldung muß innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der Erziehungsdirektion schriftlich geschehen. Sie soll eine kurze Mitteilung über Bildungsgang und allfällige Wirksamkeit enthalten. Der Anmeldung sind beizulegen:

1. ein Altersausweis;
2. ein gemeinderätliches Leumundszeugnis;
3. die Zeugnisse der zuletzt besuchten Schulen (Bezirksschule, Mittelschule, Lehrerbildungsanstalt).

Den Schülern der beiden staatlichen Seminarien ist die Eingabe dieser Schriften erlassen, dagegen haben die Leiter der beiden Seminarien jedem Mitglied der Prüfungskommission rechtzeitig eine Liste der Vorschlagsnoten in allen Fächern vorzulegen.

§ 5. Zur Patentprüfung dürfen nur solche Bewerber zugelassen werden, welche die im Schulgesetze geforderten Eigenschaften besitzen.

Wer sich darüber nicht ausweist oder sich der aargauischen Patentprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat, soll zurückgewiesen werden.

Kandidaten, die sich der für den Eintritt in die aargauischen Seminarien vorgeschriebenen sanitarischen Untersuchung nicht unterzogen haben oder wegen Krankheit zurückgewiesen wurden, müssen die Untersuchung vor der Patentprüfung nachholen, beziehungsweise sich derselben nochmals unterwerfen.

II. Besondere Bestimmungen.

§ 6. Für die Abhaltung der Patentprüfungen und die Begutachtung ihrer Ergebnisse, sowie zur Beurteilung von Gesuchen um Patenterteilung ohne Prüfung wird vom Erziehungsrate eine besondere Prüfungskommission von drei Mitgliedern auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Präsident ist ein Mitglied des Erziehungsrates. Die Prüfungskommission führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll.

§ 7. Die Erziehungsdirektion setzt für jede vorzunehmende Prüfung auf Vorschlag der Seminarien und im Einverständnis mit der Prüfungskommission das Programm fest. Sie übermittelt dem Präsidenten zuhanden der Kommission das Verzeichnis der auswärtigen Examinanden nebst ihren Ausweisschriften.

III. Die Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Gemeindeschulen.

§ 9. Die Patentprüfung findet in der Regel am Ende des vierten Seminarkurses statt. Sie ist teils eine theoretische, teils eine praktische. Die mündlichen und die praktischen Prüfungen sind öffentlich. Für den Umfang sind die Lehrpläne der aargauischen Seminarien maßgebend.

In der Prüfung soll mehr Gewicht auf die geistige Reife als auf die Menge der Kenntnisse gelegt werden.

§ 10. Die Patentprüfung kann für die Kandidaten der aargauischen Seminarien in einzelnen (3—5) Fächern wegfallen; statt einer Prüfungsnote wird die Jahresnote eingesetzt. Solche Prüfungsfächer sind: Geschichte, Geographie, Biologie, Physik, Chemie (vergleiche § 19), Zeichnen, Turnen und Musik. Die Wahl unter diesen Fächern trifft im dritten Schulquartal die Prüfungskommission auf Vorschlag der Lehrerschaft.

§ 11. Die Leistungen der Examinanden in den einzelnen Fächern werden mit den Noten 6 bis 1 zensiert (6 ist die beste, 1 die geringste). Als genügende Noten gelten 6, 5½, 5, 4½, 4; als ungenügende 3, 2, 1.

§ 12. Die schriftlichen Arbeiten müssen von allen Bewerbern der gleichen Schulstufe an jedem der beiden Seminarien gleichzeitig gemacht werden.

In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission einem Examinanden gestatten, in einzelnen Fächern die Prüfung nachträglich, jedoch mit neuen Aufgaben abzulegen.

§ 13. Die schriftliche Prüfung umfaßt:

1. einen deutschen Aufsatz . . .	(3 Stunden	Arbeitszeit),
2. mathematische Aufgaben . .	(3 „	„),
3. eine pädagogische Arbeit . .	(2 „	„),
4. eine französische Arbeit . . (Übersetzung oder Aufsatz)	(2 „	„),
5. eine Arbeit im Freihandzeichnen	(2 „	„),
6. Schriftprobe	(1 Stunde	„).

Aus § 14: Für den deutschen Aufsatz, die pädagogische und die französische Arbeit werden den Kandidaten je zwei bis drei Themata zur Wahl vorgelegt.

§ 18. In der mündlichen Prüfung hat der Examinator im Beisein des Fachexperten jeden Bewerber einzeln und in der Regel 10—15 Minuten in jedem Fache zu prüfen.

Die Kommissionsmitglieder sind befugt, in der Prüfung selber Fragen zu stellen.

§ 19. Für die mündliche Prüfung kommen folgende Fächer in Betracht: Deutsch, Französisch, Pädagogik, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften (Biologie oder Physik oder Chemie), Geographie (vergl. §§ 10 und 25).

§ 20. Jeder Kandidat hat eine 30 Minuten dauernde Lehrübung zu erteilen. Dieser haben sich alle Bewerber zu unterziehen, die als Kandidaten noch keine, oder als angestellte Lehrer keine genügenden Zeugnisse über praktische Leistungen aufweisen können.

§ 21. Die Prüfung im Turnen besteht in einer Lehrübung im Turnen und einer eigenen turnerischen Leistung.

Die Prüfung in Musik besteht aus:

a) Gesang: Erarbeitung und Vortrag eines Liedes oder einer Übung mit theoretischen Erläuterungen im Hinblick auf den Schulgesang;
b) Instrumentalmusik (Violine, Klavier, Orgel): Elementarübungen. Vorbereitetes, sowie leichtes Primavista-Spiel. Choral- respektive Responsorienspiel für Organisten.

Die Prüfung in Handarbeit für auswärtige Kandidaten besteht in der Anfertigung eines Gegenstandes aus Holz oder Karton, entsprechend den Lehrplanforderungen am Seminar Wettingen.

§ 22. Am Schlusse der Prüfung treten die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren mit bereinigten Fachnoten zusammen und stellen gestützt darauf Antrag bezüglich Patentierung. Die Vorschlagsnoten sind angemessen zu berücksichtigen. Falls eine Einigung zwischen Examinator und Experten nicht erreicht werden kann, werden die übrigen Kommissionsmitglieder zum Entscheide zugezogen.

Die Patentierung ist ausgeschlossen:

a) Wenn der Durchschnitt der Noten in folgenden Fächern geringer ist als 4: Deutsch, Französisch, Pädagogik, Lehrübung, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften, Geographie, Zeichnen, Musik, Turnen und Schreiben;
b) wenn der Examinand in einem dieser Fächer die Note 1, in zweien die Note 2 oder in dreien die Note 3 hat.

§ 23. Erfolgt die Abweisung eines Kandidaten nach § 22, so kann die Prüfungskommission demselben frühestens nach Ablauf eines halben Jahres eine nochmalige Prüfung gestatten.

In denjenigen Fächern, in welchen der Kandidat die Note 5 oder 6 erhalten hat, kann ihm die zweite Prüfung erlassen werden.

§ 25. Jedem als wählbar Erklärten wird vom Erziehungsrat ein Patent ausgestellt. Dieses enthält die Noten in folgenden Fächern:

1. Deutsch,
2. Französisch,
3. Pädagogik,
4. Lehrübung,
5. Geschichte,
6. Mathematik,
7. Naturwissenschaften,
8. Geographie,
9. Zeichnen,
10. Musik (Gesang, Violin-, Klavier- oder Orgelspiel),
11. Turnen,
12. Schreiben,
13. Volkswirtschaftslehre *,
14. Handarbeit *,
15. Hygiene *,
16. Freifächer: Religionslehre *, Latein *, Englisch *, Italienisch *.

IV. Prüfung für Lehrer an Fortbildungs- (Sekundar-) Schulen.

§ 26. Die Erteilung der Lehrberechtigung an Fortbildungs- (Sekundar-)Schulen setzt den Besitz der Lehrberechtigung an einer aargauischen Gemeindeschule voraus. Dazu kommt eine besondere schriftliche und mündliche Prüfung in Französisch.

§ 27. Um zur Fortbildungslehrerprüfung zugelassen zu werden, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

a) Die Durchschnittsnote in Deutsch, Französisch, Pädagogik, Lehrübung, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften, Geographie, Zeichnen und Schreiben muß mindestens 5 sein. Allfällige Nachprüfungen in einzelnen Fächern sind vorgängig der Französischprüfung zu bestehen.

b) In den Fächern Deutsch, Französisch, Pädagogik, Lehrübung, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften, Geographie und Zeichnen darf der Kandidat keine Note unter 4 haben.

c) Aufenthalt in französischem Sprachgebiet: Zwei Semester Universität (eventuell andere höhere Schule) oder einjährige Lehrtätigkeit.

§ 28. In der Französischprüfung wird verlangt:

a) Schriftlich (Arbeitszeit 3 Stunden): Übersetzung eines zusammenhängenden deutschen Textes oder Aufsatz über ein gestelltes Thema. Gestattet ist die Verwendung eines Wörterbuches nur in französischer Sprache.

b) Mündlich: Korrekte Aussprache; Fertigkeit im mündlichen Gebrauch des Französischen; Sicherheit in Formenlehre und Syntax; Übersetzung eines Abschnittes aus einem französi-

---

NB. In den mit * versehenen Fächern gilt für die Abiturienten der aargauischen Seminarien die Jahresnote. Die übrigen Kandidaten haben sich einer Prüfung zu unterziehen, soweit diese Fächer obligatorisch sind.

schen Schriftsteller; Kenntnis der Haupterscheinungen der französischen Literatur vom XVII. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

§ 29. Wer die Französischprüfung (Mindestnote 4) nicht besteht, kann sich frühestens nach einem halben Jahr abermals melden. Eine dritte Prüfung ist unzulässig. Jede Nachprüfung zur Erreichung des in § 27 a und b festgelegten Durchschnittes gilt als zweite Prüfung.

V. Prüfungstaxe.

§ 30. Die Prüfungstaxe beträgt: für Lehrer an Gemeindeschulen Fr. 30.—, für Lehrer an Fortbildungs-(Sekundar-)schulen Fr. 40.—, für die Lehrberechtigung ohne Prüfung Fr. 50.—. Die Abiturienten der beiden Seminarien sind von der Entrichtung der Prüfungstaxe befreit.

Die Prüfungstaxe ist vor der Prüfung an die aargauische Staatsbuchhaltung zu entrichten.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 31. Vorstehendes Reglement hebt dasjenige vom 14. Februar 1908 auf und tritt sofort in Kraft.

XX. Kanton Thurgau.

Fortbildungsschule.

Provisorisches Lehrprogramm der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. (Vom Oktober 1932.)

Das von Lehrern an ländlichen Fortbildungsschulen aufgestellte Programm ist ein vorläufiges, da die festen Grundlagen erst das neue in Vorbereitung befindliche Unterrichtsgesetz bringen wird.

XXI. Kanton Tessin.

1. Allgemeines.

I. Decreto esecutivo circa creazione di un „Fondo medico scolastico“. (Del 17 ottobre 1932.)

Der Fonds ist bestimmt für die Untersuchungen und Behandlungen durch Spezialärzte und wird unterhalten aus dem Fonds der Unfallversicherungskasse, der Bundessubvention, aus Bußengeldern und aus eventuellen Donationen.

2. Primarschulen (Scuole elementari e maggiori).

2. Programma per le attività manuali nelle Scuole elementari e maggiori. (Del 25 febbraio 1932.)

---

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

3. Programmi d'insegnamento per le Scuole magistrali. (Del 14 maggio 1932.)

Piano Orario

Materie	Sezione maschile				Sezione femminile			
	Classe Ia	Classe IIa	Classe IIIa	Totale	Classe Ia	Classe IIa	Classe IIIa	Totale
Religione	(1)	(1)	(1)	3	(1)	(1)	(1)	3
Corsi obbligatori:								
Italiano	5	4	4	13	5	4	4	13
Francese	2	2	2	6	2	2	2	6
Storia e Civica	3	2	2	7	3	2	2	7
Geografia	2	2	2	6	2	2	2	6
Pedagogia e Filosofia	2	4	5	11	2	4	5	11
Tirocinio	—	1	2	3	—	1	2	3
Matematica	3	3	2	8	3	3	2	8
Agrimensura	—	—	1/2	1/2	—	—	—	—
Contabilità	1	1	—	2	1	1	—	2
Scienze naturali	3 1/2	3 1/2	3	10	3 1/2	3	3	9 1/2
Economia domestica	—	—	—	—	—	—	1/2	1/2
Agraria	—	1	1	2	—	—	1	1
Lavori manuali	2	2	2	6	—	1	—	1
„ femminili	—	—	—	—	3	2	2	7
Disegno	3	2	2	7	3	2	2	7
Canto	2	2	2	6	2	2	2	6
Ginnastica	2	2	2	6	2	2	2	6
Totale settimanale	31 1/2	32 1/2	32 1/2	—	32 1/2	32	32 1/2	—
Corsi liberi:								
Latino	3	3	3	9	3	3	3	9
Tedesco	3	3	3	9	3	3	3	9
Matematica	—	1	1	2	—	1	1	2
	37 1/2	39 1/2	39 1/2	—	38 1/2	39	39 1/2	—
Esonero: Lavoro manuale, femminile, economia domestica, agraria	2	3	3	—	3	3	4	—
Totale, incluse i corsi liberi	35 1/2	36 1/2	36 1/2	—	35 1/2	36	35 1/2	—

4. Decreto legislativo riordinante la scuola ticinese di coltura italiana. (Del 18 maggio 1932.)

(Siehe I. Teil: Die Arbeit der Kantone etc., Kanton Tessin).

---

5. Regolamento per la Scuola ticinese di coltura italiana in esecuzione del decreto legislativo 18 maggio 1932. (Del 25 ottobre 1932.)

---

4. Lehrerschaft aller Stufen.

6. Aus: **Decreto esecutivo circa esami per la patente di scuola maggiore.** (Del 27 gennaio 1932.)

Aus: Art. 1. — Gli esami per la patente di Scuola maggiore sono tenuti davanti ad una Commissione nominata dal Consiglio di Stato.

Art. 2. — L'esame per il conseguimento della patente di scuola maggiore comprende le seguenti prove:

a) Prove scritte, nelle seguenti materie: lingua e lettere italiane, matematiche, pedagogia e didattica, francese;

b) Prove orali, sui seguenti cinque gruppi di materie: 1. materie letterarie (lingua e lettere italiane, storia e civica); 2. materie pedagogiche (pedagogia e didattica); 3. materie scientifiche (scienze fisiche e naturali e geografia); 4. matematiche (aritmetica generale, geometria e computisteria; 5. francese;

c) Un lavoro scritto da presentare prima degli esami sopra un argomento desunto dalle materie dei gruppi sopra accennati, previa approvazione della Commmissione d'esame.

§. La Commissione potrà escludere dalle prove orali il candidato che dal complesso delle prove scritte risultasse assolutamente impreparato.

Art. 3. — Sulla patente di scuola maggiore verranno segnate cinque note, corrispondenti ai gruppi di materie indicati nell'articolo precedente. Le note sono rappresentate da numeri interi, dall'1 al 6; la sufficienza è rappresentata dalla nota 4 in tutte le materie.

Art. 4. — Per la patente di scuola maggiore non vi sono esami di riparazione.

Art. 5. — Sono ammessi all'esame per la patente di scuola maggiore, i docenti che hanno conseguito la patente di scuola elementare da almeno due anni. A titolo eccezionale, alla sessione del settembre 1932 saranno pure ammessi i candidati che hanno conseguito la licenza liceale nel 1930, alle condizioni indicate sotto la cifra 3 dell'art. 6 del decreto esecutivo 18 luglio 1930.

---

7. Esami per la patente di scuola maggiore. Programma. (Del 15 febbraio 1932.)

---

8. Corso di coltura e di perfezionamento professionale per maestri di scuola maggiore. Programma. (Del 16 giugno 1932.)

---

9. Decreto esecutivo circa regolamento per la concessione di Corse di studio. (Del 9 gennaio 1932.)

Stipendien im jährlichen Betrage von Fr. 1000.— bis Fr. 2500.— zum Besuch von Universitätskursen werden gewährt an Lehrkräfte, die bereits im Staatsdienst stehen, eventuell auch an Graduierte, die sich für den Unterricht an öffentlichen Schulen oder für das Amt eines Bibliothekars vorbereiten wollen. Sie haben insbesondere den Zweck, die Schutzbestrebungen für die tessinische Kultur und die italienische Sprache zu unterstützen.

XXII. Kanton Waadt.

Höhere Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Aus: **Règlement pour les Ecoles normales du canton de Vaud.** (Du 27 septembre 1932.)

CHAPITRE PREMIER.

Article premier. — Les écoles normales préparent à l'enseignement dans les écoles du canton de Vaud. (Loi, art. 62.) *

Art. 2. — L'établissement comprend:

a) Une section pour instituteurs primaires.
b) Une section pour institutrices primaires.
c) Une section pour maîtresses ménagères.
d) Une section pour maîtres et maîtresses des classes spéciales de développement.
e) Une section pour maîtresses de travaux à l'aiguille.
f) Une section pour maîtresses d'écoles enfantines.
g) Cinq classes d'application.

Art. 3. — La *section pour instituteurs* (section A) compte 4 classes d'une année chacune. Les objets d'études sont:

1. La psychologie;
2. La pédagogie;
3. La langue et la littérature françaises;
4. Les mathématiques élémentaires;

---

[1]) *Remarque.* — Dans le présent règlement, le mot „Département" employé seul désigne le Département de l'instruction publique et des cultes. — Loi = loi du 25 février 1908 sur l'instruction publique secondaire. — Règlement général = règlement du 22 janvier 1909 pour les établissements d'instruction publique secondaire.

5. La comptabilité;
6. La géographie;
7. L'histoire;
8. L'instruction civique;
9. La langue allemande;
10. Les éléments des sciences physiques et naturelles;
11. L'hygiène;
12. La musique vocale et la musique instrumentale;
13. Le dessin et le modelage avec quelques aperçus de l'histoire de l'art;
14. La calligraphie;
15. Les travaux manuels;
16. Les notions élémentaires d'agriculture et d'horticulture;
17. La gymnastique.

Des exercices pratiques se font dans les quatre classes primaires d'application annexées à l'établissement et placées sous la surveillance du directeur.

Art. 4. — L'*école normale des institutrices* (section B) compte aussi quatre années d'études; le programme est le suivant:

1. La psychologie;
2. La pédagogie;
3. La langue et la littérature françaises;
4. Les mathématiques élémentaires;
5. La comptabilité;
6. La géographie;
7. L'histoire;
8. L'instruction civique;
9. La langue allemande;
10. Les éléments des sciences physiques et naturelles;
11. La puériculture et l'hygiène;
12. Le dessin et le modelage avec quelques aperçus de l'histoire de l'art;
13. La calligraphie;
14. La musique vocale, la gymnastique rythmique et la musique instrumentale;
15. Les travaux à l'aiguille;
16. L'économie domestique, la cuisine et le repassage;
17. La gymnastique.

Des exercices pratiques se font dans les quatre classes primaires d'application.

Art. 5. — Il est en outre donné aux sections A et B un enseignement religieux facultatif, conforme aux principes du christianisme (règl. général, art. 12).

Art. 6. — Il est institué des cours de perfectionnement (allemand, mathématiques, orthographe) pour les élèves insuffisam-

ment avancés et des cours de complément à option pour les élèves des deux classes supérieures des sections A et B; ces derniers portent sur un approfondissement des disciplines enseignées ou constituent une extension du programme obligatoire. Les cours de perfectionnement sont obligatoires pour les élèves désignés par la direction et la conférence des maîtres.

Les élèves des deux classes supérieures suivent au moins deux heures, au plus quatres heures de cours (cours de perfectionnement et cours de complément). La conférence des maîtres se réserve le droit de faire quitter le cours de complément à un élève dont la santé ou les études en souffriraient.

Pour qu'un de ces cours ait lieu, il faut au moins trois inscriptions. Une fois inscrit, l'élève est tenu de suivre le cours pendant toute sa durée, sauf le cas réservé à l'alinéa 2.

Le nombre des cours de perfectionnement et de complément ne dépassera pas 6 heures en 2me classe et 12 heures en 1re classe.

Le programme des cours de complément est soumis chaque année à l'approbation du Département. Les élèves de 1re classe des sections A et B inscrits dans l'une des sections C et D sont dispensés des cours de complément.

Art. 7. — Les cours de la *section pour maîtresses ménagères* (section C) durent deux ans et un trimestre. Ils portent sur les objets suivants:

1. Psychologie;
2. Pédagogie;
3. Economie domestique;
4. Notions générales de physique et de chimie relatives à l'enseignement ménager;
5. Puériculture, soins aux malades, hygiène;
6. Comptabilité;
7. Travaux à l'aiguille;
8. Cuisine;
9. Blanchissage et repassage;
10. Jardinage.

Art. 8. — Les cours de sciences, de puériculture, de cuisine et de blanchissage et repassage sont suivis par toutes les élèves de la section B pendant leur quatrième année d'études.

Art. 9. — Les élèves de la section B qui, à côté de leur brevet d'enseignement primaire, désirent obtenir le brevet spécial d'enseignement ménager, intensifient leur préparation ménagère pendant leur 4me année d'études et la poursuivent dans le trimestre qui suit l'obtention du brevet pour l'enseignement primaire.

Art. 10. — La *section pour maîtres et maîtresses des classes spéciales de développement* (section D) est destinée aux élèves des sections A et B qui, à coté de leur brevet pour l'enseignement pri-

maire, désirent obtenir le brevet spécial pour l'enseignement dans les classes d'enfants arriérés ou atteints d'anomalies. La préparation à ce brevet spécial se fait au cours de la 4me année d'études et des trois mois qui suivent. Elle comprend, outre les branches enseignées dans la section B:

1. des notions de physiologie, de psychologie et de didactique spécialement applicables à des anormaux;
2. des stages dans la classe spéciale de développement annexée à l'établissement.

Les institutrices en fonctions sont admises à préparer le brevet pour les classes spéciales au cours d'un stage de six mois.

Art. 11. — La *section pour maîtresses de travaux à l'aiguille* (section E) comporte une scolarité d'un an et un trimestre. Les objets d'études sont les suivants:

1. Notions de pédagogie;
2. Economie domestique et hygiène;
3. Notions de mathématiques;
4. Théorie et pratique des travaux à l'aiguille.

Des exercices pratiques se font dans les trois classes primaires d'application.

Art. 12. — La *section pour maîtresses d'écoles enfantines et de travaux à l'aiguille* (section F) exige deux années et un trimestre d'études, portant sur les branches suivantes:

1. Psychologie;
2. Pédagogie;
3. Langue française;
4. Eléments des sciences naturelles et de l'hygiène;
5. Notions de mathématiques;
6. Dessin et modelage, aperçus de l'histoire de l'art;
7. Calligraphie;
8. Chant et gymnastique rythmique;
9. Musique instrumentale (harmonium ou violon);
10. Travaux manuels;
11. Travaux à l'aiguille;
12. Gymnastique.

Des exercices pratiques se font dans la classe enfantine et dans la classe semi-enfantine annexées à l'établissement et placées sous la surveillance du directeur.

CHAPITRE II.

Conférence.

Art. 13. — Le directeur, les maîtres et les maîtresses réunis forment la conférence des écoles normales. Le directeur préside la conférence. Il la réunit chaque fois qu'il le juge nécessaire et au moins quatre fois par an. Il est tenu de la convoquer dans la

quinzaine, sur la demande motivée d'un ou de plusieurs membres du personnel enseignant. Les maîtres et les maîtresses sont tenus d'assister aux séances de la conférence, même si elles ont lieu en dehors des heures de classe.

CHAPITRE III.

Directeur.

Art. 17. — Un directeur est placé à la tête des écoles normales. Il est chargé de l'administration générale et de la surveillance de l'enseignement; il veille à la formation intellectuelle et morale des élèves.

CHAPITRE IV.

Corps enseignant.

Aus: Art. 24. — La maîtresse d'études seconde le directeur dans la section des institutrices et celle des maîtresses enfantines; elle le remplace partout où une influence et une présence féminines sont nécessaires et l'aide dans la tâche éducatrice qui lui est dévolue; par sa présence et par ses interventions, elle contribue à faire régner l'ordre et la discipline.

CHAPITRE V.

A. Admission.

Art. 27. — L'âge minimum d'admission dans la classe inférieure des sections pour instituteurs et institutrices (sections A et B) est de 16 ans révolus au 31 décembre, et d'un an de plus pour chacune des classes supérieures.

Art. 28. — Pour être admise dans la section ménagère (section C), il faut:

a) avoir 18 ans au moins dans l'année;

b) posséder un diplôme de sortie du gymnase des jeunes filles de la ville de Lausanne ou une instruction jugée équivalente.

Les candidates munies d'un diplôme du gymnase des jeunes filles s'engagent à suivre pendant leurs études à l'école normale un cours professionnel de lingerie.

Art. 29. — L'âge minimum d'admission dans la section des travaux à l'aiguille (section E) est de 17 ans dans l'année; il est de 16 ans révolus dans l'année pour l'admission dans la section des maîtresses d'écoles enfantines (section F).

Art. 30. — L'admission des élèves a lieu une fois par an, au printemps. Les dates des examens sont annoncées au moins un mois à l'avance dans la *Feuille des avis officiels du canton de Vaud* et publiées dans le *Bulletin officiel de l'enseignement primaire.*

Art. 31. — Les candidats doivent s'annoncer au directeur au moins dix jours avant la date des examens et joindre à leur demande d'inscription:

a) un acte de naissance ou toute autre pièce d'état civil; les étrangers au canton y joindront leur acte d'origine;
b) un certificat de vaccination;
c) un témoignage de bonne conduite délivré par une personne autorisée: syndic, instituteur, pasteur, etc.;
d) une déclaration portant l'engagement de desservir une école publique dans le canton, pendant trois ans au moins, depuis l'obtention du brevet de capacité.

Les candidats de Lausanne et des environs immédiats sont tenus de se présenter au directeur en s'inscrivant.

Art. 32. — Les candidats sont soumis à un examen médical devant une commissione sanitaire nommée par le Département de l'instruction publique. Cette commission, qui procède suivant un règlement adopté par le Conseil d'Etat, est composée de deux médecins et du directeur des écoles normales; la maîtresse surveillante assiste à l'examen médical des jeunes filles avec voix consultative.

Art. 33. — Pour être admis dans une des deux sections primaires des écoles normales, il faut avoir parcouru au complet le programme des écoles primaires du canton de Vaud et posséder en outre les connaissances suivantes:

Algèbre (pour les garçons seulement): Equations du premier degré à une et deux inconnues;

Sciences naturelles: Différenciation sommaire des principaux groupes botaniques et zoologiques;

Allemand: Déclinaisons et conjugaisons; prépositions; emploi des cas et des principaux temps; passif.

Art. 34. — Une commission, présidée par le directeur et composée du corps enseignant, auquel le Département peut adjoindre des experts pris en dehors de l'école, procède aux examens d'admission.

Les candidats et candidates qui n'obtiennent pas un total minimum de 33 points (sur 50) aux examens écrits de composition, d'orthographe et d'arithmétique, ne sont pas admis aux examens oraux.

Art. 35. — Les examens pour les sections A et B sont divisés en deux sessions, avec deux semaines d'intervalle; la première session est réservée à l'examen médical, à l'examen de musique et aux travaux écrits; les résultats en sont communiqués aux intéressés dans la huitaine; la deuxième session est consacrée aux examens oraux.

Ces examens comportent:

en français: une composition, une dictée; deux interrogations de lecture et de grammaire-analyse (l'examen de lecture prouvera l'aptitude à faire d'un texte une analyse qui comporte la

recherche de l'idée centrale ou du sujet et du plan, l'explication claire de mots courants);

en arithmétique: trois problèmes écrits (les solutions algébriques sont admises); une interrogation portant sur la solution raisonnée de quelques problèmes oraux (l'examen prouvera l'aptitude, non à résoudre des problèmes d'un type grâce à un bon entraînement, mais à analyser intelligemment un problème, à exercer son raisonnement et son bon sens);

en allemand: une interrogation (lecture d'un texte facile, traduction et explication de mots et de formes; l'essentiel ne sera pas tant la connaissance d'un vocabulaire étendu que l'analyse sûre du texte à traduire et la connaissance parfaite des éléments de la grammaire);

en histoire: une interrogation sur l'un des sujets suivants: La civilisation romaine — Les invasions barbares — Le féodalité — Louis XI et les guerres de Bourgogne — La Réforme — La Suisse de 1291 à la Confédération des VIII cantons — La guerre de Trente ans — La Révolution — Napoléon 1er — 1848.

La note de la composition française et celle des problèmes d'arithmétique comptent double.

Les examens d'admission comportent encore une épreuve de chant, qui devient éliminatoire pour les élèves admis dans le dernier tiers par les autres examens.

Les élèves admis malgré un examen de musique insuffisant se mettent, dès leur entrée à l'école normale, à l'étude de l'harmonium, qu'ils continuent pendant les quatre ans d'études.

Art. 36. — Les examens d'admission pour les sections E et F portent sur la langue française, l'arithmétique et l'histoire; le plan d'études des écoles primaires du canton de Vaud sert de base à ces examens. Les candidates à la section pour les maîtresses d'écoles enfantines subissent une épreuve de chant et un examen de couture, qui sont éliminatoires. Les candidates à la section pour les travaux à l'aiguille sont soumises à un examen de couture.

Cet examen porte sur le programme suivant: *Couture et raccommodage:* point de boutonnière et point glissé; pose d'une ceinture, d'un poignet; emploi de la machine pour coutures rabattues et piqûres; pièces blanches à un et deux angles; pièce rapportée. *Tricot:* raccommodage d'un trou dans le tricot à l'endroit et dans le tricot jarretière. Savoir tricoter un pied de bas.

Art. 37. — Sur le préavis de la direction, le Département de l'instruction publique statue sur l'admission des élèves.

Art. 38. — Les candidats qui, au cours de l'année, demandent à entrer directement dans une classe supérieure peuvent, si la place

le permet, être admis à titre d'élèves externes, tout à fait exceptionnellement, pendant un trimestre; au bout de ce temps, ils deviennent élèves réguliers si leurs notes sont suffisantes. Ils sont du reste soumis aux formalités indiquées à l'art. 32, ainsi qu'à l'examen de chant, art. 35.

Art. 39. — Si les circonstances le permettent, des auditeurs peuvent être admis à quelques leçons des sections primaires moyennant payement d'une finance trimestrielle de fr. 20.— par cours et, si le séjour à l'école se prolonge, d'une contribution à fixer dans chaque cas particulier.

Des élèves peuvent être reçues à titre étranger dans les sections C, D et F, si le nombre des élèves régulières le permet: elles paient un écolage annuel de fr. 300.— dans la prémiere, de fr. 200.— dans la seconde et la troisième sections; elles n'ont pas le droit d'enseigner dans les classes officielles du canton.

B. Prêts d'honneur.

C. Discipline.

D. Travail et promotions.

Art. 52. — L'année scolaire commence en avril. La répartition des vacances est fixée par le Département, sur proposition de la direction.

Art. 53. — La conférence des maîtres établit en février le tableau des cours de perfectionnement et des cours à option pour l'année scolaire suivante; les élèves sont invités à faire leur choix et s'incrivent, sous réserve d'approbation par la conférence, pour deux heures au moins, quatre heures au plus.

Art. 54. — Le travail des élèves est apprécié par les maîtres et les maîtresses, sous le contrôle du directeur.

Art. 59. — Pour être promu dans une classe supérieure, l'élève doit obtenir, par la combinaison des notes de l'année et des notes de l'examen, ou s'il n'y a pas d'examen, pour l'année, la note 6 au moins comme moyenne de toutes les branches; il doit avoir en outre la note 6 pour la pédagogie, le français et les mathématiques.

Pour chaque branche autre que la pédagogie, le français et les mathématiques, et qui ne comporte pas d'examen à la fin de l'année, l'élève doit obtenir au moins 5 comme note moyenne de l'année; s'il ne l'obtient pas, alors même que les conditions générales de promotion sont remplies, il est promu conditionnellement et subit en automne un examen dans cette branche sur le programme de l'année précédente; s'il n'obtient pas à cet examen la note 5 au moins, il est renvoyé dans la classe inférieure.

E. Concours.

F. Brevets.

Art. 70. — Au printemps et en automne de chaque année, ont lieu les examens pour l'obtention du brevet; ils se font en présence d'experts désignés par le Département de l'instruction publique.

La session d'automne est réservée aux aspirants appelés à subir des examens complémentaires.

Art. 71. — La conférence des maîtres décide, au vu des notes des examens et des bulletins et conformément aux conditions du règlement, de la promotion des élèves de classe en classe et de l'attribution des brevets. Le Departement se fait représenter à cette conférence; ses délégués font partie de droit de la conférence pour l'attribution des brevets.

Art. 72. — Le Département de l'instruction publique fixe la date des examens, d'après les propositions du directeur des écoles normales. Cette date est annoncée, au moins un mois à l'avance, par la *Feuille des avis officiels du canton de Vaud.*

Art. 73. — Chaque maître remet à l'avance à la direction un certain nombre de propositions en vue des examens écrits.

Art. 74. — Les aspirants non-élèves des écoles normales doivent s'annoncer par écrit, au moins dix jours à l'avance, au Département de l'instruction publique. Ils joindront à leur demande les pièces exigées pour l'admission aux écoles normales (art. 31), ainsi que des certificats relatifs à leurs études antérieures.

L'âge requis des aspirants étrangers à l'école, pour leur admission aux examens, est de 20 ans révolus au 31 décembre.

Art. 75. — Les examens des aspirants étrangers portent sur toutes les matières du programme. Selon les études antérieures qu'ils ont faites, ces candidats peuvent être dispensés de certains examens par le Département de l'instruction publique, sur préavis du directeur.

Art. 76. — L'examen des aspirants et des aspirantes au brevet de capacité comprend quatre séries, une à la fin de chaque année d'études; il porte sur les branches mentionnées aux art. 80, 81, 83.

Art. 77. — Ne sont pas admis aux examens:

1° Les élèves réguliers qui pendant l'année, n'ont pas obtenu la note moyenne 6 sur l'ensemble des branches.

2° Les candidats qui ne justifieraient pas d'études équivalentes à celles des élèves réguliers de l'école.

3° Par décision du Département, les candidats sur lesquels seraient parvenus des renseignements défavorables sous le rapport de la moralité.

Art. 78. — Les aspirants et aspirantes au brevet sont soumis à un examen médical analogue à celui prévu à l'art. 32 du présent règlement.

Art. 79. — Les examens écrits des sections A, B et F ont lieu, pour les élèves réguliers, au cours du dernier trimestre de l'année scolaire.

Art. 80. — *Les examens des trois premières séries de la section A portent sur les branches suivantes (l'examen dont la forme n'est pas spécifiée est un examen oral):*

en 4me classe: langue française: orthographe et analyse; *arithmétique:* oral et écrit; *sciences naturelles.*

en 3me classe: langue française: grammaire; *allemand:* thème; *histoire; comptabilité.*

en 2me classe: langue française: lecture et récitation, littérature; *algèbre:* oral et écrit; *allemand:* examen oral et version; *chimie.*

Art. 81. — *Les examens des trois premières séries de la section B portent sur les branches suivantes:*

en 4me classe: langue française: orthographe et analyse; *sciences naturelles.*

en 3me classe: langue française: grammaire; *arithmétique:* oral et écrit; *histoire; anatomie et physiologie humaines.*

en 2me classe: langue française: lecture et récitation, littérature; *allemand:* oral et thème ou version; *physique et chimie; géographie.*

Art. 82. — *Pour la promotion, les notes moyennes de l'année et les notes de l'examen comptent chacune pour la moitié de la note définitive.*

Si le candidat n'a échoué que dans une seule branche, il est admis dans la classe suivante, mais il devra, à la session d'automne, subir avec succès un examen sur la branche échouée.

Art. 83. — L'examen final des sections A et B porte sur les branches suivantes: *pédagogie:* théorie et pratique, oral et écrit; *langue française:* littérature et composition; *géometrie* (section A): écrit; *mathématiques* (section B): oral et écrit; *allemand* (section A); *physique* (section A); *histoire; géographie* (section A); *travaux à l'aiguille* (section B): pratique; *chant; dessin; gymnastique:* leçons.

Art. 84. — Les examens des sections D et E se font en une seule série, en juin; les examens de la section C, en juin pour les cours théoriques et les travaux à l'aiguille, en juillet pour les cours pratiques (cuisine, repassage, puériculture, jardinage, leçon d'économie domestique); ils portent sur l'ensemble des branches du programme et comprennent les épreuves suivantes:

Section C:

une composition sur un sujet de pédagogie;
un travail écrit de comptabilité;
une leçon d'économie domestique et une leçon de couture;
des interrogations orales sur chacune des branches du programme;
un travail pratique de cuisine, de repassage et de couture.

Section D:

la direction, pendant une heure et demie, de la classe spéciale de développement;
une composition sur un sujet de pédagogie concernant spécialement les anormaux;
des interrogations sur la psychologie des anormaux et les méthodes qui leur conviennent spécialement;
une interrogation sur l'emploi du matériel.

Section E:

une épreuve orale et une épreuve pratique sur la coupe et la confection;
une leçon aux élèves de l'école d'application;
une épreuve orale sur le programme des notions de mathématiques de la section enfantine;
une épreuve orale d'économie domestique et d'hygiène.

La note 6 est exigée pour l'épreuve pratique de coupe et confection, ainsi que pour l'ensemble des branches.

Art. 85. — L'examen de la *section F* se divise en deux sessions: la première, au printemps, comporte les épreuves suivantes: pédagogie: théorie et pratique, oral et écrit; langue française: oral et écrit; chant; dessin; la deuxième, en juin, comporte une épreuve orale et une épreuve pratique sur la coupe et la confection et une leçon de couture aux élèves de l'école d'application.

Art. 86. — Les examens oraux seuls sont publics. Les examens écrits sont surveillés par les maîtres et les membres du jury.

Dans les examen oraux, la présence de deux experts au moins, outre le maître enseignant, est nécessaire. Les experts peuvent poser des questions.

Art. 87. — Le jury apprécie, séance tenante, les résultats de l'examen. L'échelle d'appréciation, qui est la même pour toutes les branches, va de 0 (qui signifie nul) à 10 (qui signifie très bien).

Les notes des examens sont communiquées aux élèves, par le directeur, le lendemain du dernier examen de chaque branche.

Art. 88. — Pour l'obtention des divers brevets, les notes moyennes de l'année et les notes de l'examen comptent chacune pour la moitié de la note définitive.

Pour l'obtention du brevet primaire, la note 6 est exigée pour la pédagogie, la langue française et les mathémathiques.

Aucune note ne doit être inférieure à 5.

Les notes des examens sont communiquées aux élèves, par le directeur, le lendemain du dernier examen de chaque branche.

Art. 89. — Pour l'obtention du brevet ménager, la note 6 est exigée en ce qui concerne les leçons de travaux pratiques (cuisine, repassage et couture) et pour l'ensemble des branches.

Art. 90. — Pour l'obtention du brevet de maîtresse d'école enfantine, la note 6 est exigée pour la pédagogie, le français, les travaux à l'aiguille, ainsi que pour l'ensemble des branches.

Art. 91. — L'aspirant qui n'obtient pas les notes exigées par les art. 88, 89 et 90 demeure pendant trois ans au bénéfice de ceux de ses examens pour lesquels il a obtenu la note suffisante. Toutefois, il ne peut se présenter à nouveau plus de deux fois pour la même branche.

Aux examens complémentaires, les notes d'année n'entrent en ligne de compte que pour les examens des trois premières années.

Art. 92. — L'aspirant qui échoue plus du quart des branches ou qui n'obtient pas la note moyenne de 6 sur l'ensemble des branches, devra subir à nouveau tous ses examens l'année suivante.

Art. 93. — Le présent règlement, qui abroge celui du 10 mars 1922, entrera en vigueur le 15 avril 1933.

---

2. Programme des écoles normales du Canton de Vaud à Lausanne. (Du 27 septembre 1932.)

XXIII. Kanton Wallis.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1932.

XXIV. Kanton Neuenburg.

1. Kleinkinderschule und Primarschule.

I. Loi portant revision de diverses dispositions de la loi sur l'enseignement primaire. (Du 16 novembre 1932.)

Le Grand Conseil
de la République et Canton de Neuchâtel,

Sur la proposition du Conseil d'Etat et d'une commission spéciale,

Décrète:

Article premier. — Les articles 102 et 119 de la loi sur l'enseignement primaire, du 18 novembre 1908, revisée les 24 juillet 1911, 30 novembre 1917, 16 juillet 1920, 8 février 1921, 27 mars 1923 et 16 avril 1928 sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes:

Art. 102. — L'Etat contribue aux dépenses de l'enseignement primaire en prenant à sa charge:

a) Le 50 % de l'ensemble des traitements initiaux et de la haute paie fixés par la présente loi et payés aux instituteurs et aux institutrices titulaires de classes enfantines et primaires, ainsi qu'aux directeurs et au personnel administratif pour la part de leur traitement afférente aux heures d'enseignement.

L'allocation de l'Etat sert d'abord à payer, par trimestres échus, la haute paie determinée par la présente loi. Le solde est ensuite réparti entre les communes en prenant comme facteurs actifs le chiffre des traitements initiaux des titulaires de leurs classes et le produit des taxes locales perçues en vertu des articles 1 et 4 de la loi sur les impositions communales, et comme facteur passif la richesse locale représentée par le montant de l'impôt direct perçu par l'Etat dans la commune.

En conséquence, le montant des traitements initiaux fixés par la présente loi, multiplié par celui des taxes locales et divisé par le produit de l'impôt direct de l'Etat perçu dans la localité, donne le nombre de points attribué à chaque commune pour la répartition de l'allocation.

b) Le 25 % de l'ensemble des traitements des directeurs et du personnel administratif attaché au bureau de la direction après déduction de la part de leur traitement afférente aux heures d'enseignement. Cette allocation est calculée au prorata de la dépense effective portée au compte de chaque commune.

Le tableau de répartition des allocations de l'Etat est soumis au Grand Conseil en même temps que le budget cantonal. Les allocations sont payées aux communes en quatre versements égaux, à la fin de chaque trimestre.

Art. 119. — L'Etat accorde aux communes qui organisent un enseignement de travaux manuels une subvention égale au 50 % des sommes dépensées pour traitements du personnel enseignant.

Toutefois, l'allocation de l'Etat ne s'applique qu'aux traitements payés pour les heures données en sus du maximum prévu par la loi.

Art. 2. — Sont ajoutés à la loi sur l'enseignements primaire les articles 102 bis, 102 ter, 102 quater et 119 bis de la teneur suivante:

Art. 102 bis. — L'allocation prévue à l'article 102, litt. a, de la présente loi s'applique aux traitements des instituteurs et des institutrices, titulaires de classes enfantines et primaires, dans les limites suivantes pour chaque commune:

a) Pour les classes à un ordre:

à une classe, lorsque le nombre total des élèves est inférieur à 36;

à deux classes au maximum, lorsque le nombre total des élèves est de 36 à 70;

à trois classes au maximum, lorsque le nombre total des élèves est de 71 à 105;

à quatre classes au maximum, lorsque le nombre total des élèves est de 106 à 140;

à cinq classes au maximum, lorsque le nombre total des élèves est de 141 à 175;

et ainsi de suite.

b) Pour les classes à plusieurs ordres:

à une classe, lorsque le nombre total des élèves est inférieur à 31;

à deux classes au maximum, lorsque le nombre total des élèves est de 31 à 60;

à trois classes au maximum, lorsque le nombre total des élèves est de 61 à 90;

et ainsi de suite.

Il est tenu compte, pour le calcul, des élèves en âge de scolarité obligatoire qui sont inscrits au rôle de classe et qui fréquentent regulièrement l'école.

Dans les communes où l'organisation scolaire prévoit au moins quatre classes parallèles du même degré, le calcul peut s'appliquer au total des élèves d'un même degré ou de plusieurs degrés ou si la géographie scolaire le réclame, au total des élèves d'un même collège; des compensations peuvent être admises entre degrés et entre collèges.

Les classes de montagne et d'environs, ainsi que les classes spéciales pour élèves retardés ne rentrent pas dans le calcul de la limitation prévue au présent article.

Les postes maintenus par l'autorité communale, en dehors des limites fixées sont, après discussion et décision du Conseil d'Etat, entièrement à la charge de la commune. Les dispositions légales leur sont applicables. Ces postes sont ceux qui sont occupés par les titulaires ayant le moins d'années de service dans le canton.

Art. 102 ter. — L'allocation de l'Etat, prévue à l'article 102, litt. a, pour les traitements des instituteurs et des institutrices, est appliquée aux traitements des maîtres spé-

ciaux et des maîtresses spéciales, en fonctions au 15 avril 1932 et jusqu'à la date d'extinction de leur activité.

Toutefois, lorsque dans une commune qui occupe des maîtres spéciaux, l'application de l'article 102 bis de la présente loi n'a pas pour effet d'entraîner une suppression de classe et qu'un poste d'instituteur devient vacant, la Commission scolaire peut nommer à ce poste un maître spécial porteur du brevet d'instituteur. Si après examen avec l'autorité communale et décision du Conseil d'Etat, la Commission scolaire renonce à faire usage de cette disposition pour recourir aux services d'un instituteur non encore au bénéfice d'une nomination dans la commune, l'allocation de l'Etat cesse d'être appliquée au traitement du maître spécial. Cette mesure concerne également, dans les mêmes conditions, les maîtresses spéciales.

Les titulaires des classes chargés de reprendre les enseignements donnés par les maîtres spéciaux ou les maîtresses spéciales peuvent être appelés, si les circonstances l'exigent, à suivre des cours de perfectionnement. Ces cours sont organisés d'entente entre l'autorité scolaire communale et le département de l'Instruction publique. Les frais en sont supportés moitié par les communes et moitié par l'Etat.

Art 102 quater. — En application de l'article 102 bis de la présente loi, les autorités scolaires communales sont invitées par le département de l'Instruction publique à lui faire connaître, dans un délai déterminé, le nombre des classes dont elles ont décidé la suppression et le nombre de celles qu'elles ont décidé de maintenir à leur charge.

Lorsqu'une classe devrait être supprimée, et qu'aucun poste n'est vacant dans le canton, la subvention cantonale est assurée au traitement du titulaire de la dite classe.

Ces communications se renouvellent périodiquement en vue de l'organisation d'une année scolaire.

Le département de l'Instruction publique établit et tient à jour, conformément aux indications qui lui sont fournies par les autorités communales, la liste des instituteurs et la liste des institutrices qui peuvent être déplacés.

Les listes comprennent autant de noms d'instituteurs et autant de noms d'institutrices qu'il y a de classes dont la suppression a été décidée.

Les noms des instituteurs et des institutrices à porter sur ces listes sont ceux des membres du corps enseignant qui ont le moins d'années de service dans le canton. Toutefois il pourra être tenu compte de la durée des fonctions dans la commune. Chaque cas est examiné par la Commission sco-

laire intéressée et le département de l'Instruction publique. A défaut d'entente le Conseil d'Etat prononce.

Les années de service ne comptent qu'à partir du moment d'une nomination ratifiée soit par le Conseil d'Etat, soit par le département de l'Instruction publique.

En cas d'interruption de service, c'est la première nomination qui fait règle.

Les membres du corps enseignant dont les noms sont portés sur les listes prévues au présent article sont avisés par le département de l'Instruction publique.

Lorsque les listes établies par le département de l'Instruction publique ne sont pas épuisées, l'application des articles 78 à 83 de la loi sur l'enseignement primaire, concernant les nominations, est soumise aux prescriptions suivantes:

1° En cas de vacance d'un poste d'instituteur ou d'institutrice, dans une commune du canton, la Commission scolaire met la place au concours dans la *Feuille officielle* par l'entremise du département de l'Instruction publique, conformément à la loi sur l'enseignement primaire.

Pour la nomination du nouveau titulaire, la Commission scolaire doit, sauf exception autorisée par le Conseil d'Etat, limiter son choix aux seuls candidats déjà membres en charge du corps enseignant du canton, au bénéfice d'une nomination ratifiée par l'autoritée cantonale.

2° Une Commission scolaire qui n'a reçu aucune inscription de candidats membres du corps enseignant primaire actuellement en charge dans le canton, en informe le département de l'Instruction publique.

Ce dernier avise les instituteurs ou les institutrices dont les noms figurent encore sur les listes prévues au présent article qu'ils peuvent poser leur candidature dans un délai de 10 jours.

Passé ce délai, si aucun d'entre eux n'a annoncé sa candidature, il appartient au département de l'Instruction publique de régler la situation.

Un instituteur ou une institutrice qui refuse sans motifs valables de prendre possession du poste qui lui est attribué est considéré come démissionnaire.

La date de cessation de fonctions est fixée par le département de l'Instruction publique, d'entente avec la Commission scolaire intéressée.

Une indemnité de déplacement équitable peut être allouée au titulaire déplacé. Cette indemnité est à la charge de l'Etat.

Lorsque les listes établies par le département de l'Instruction publique sont épuisées et que le nombre des instituteurs et des institutrices au bénéfice d'une nomination est égal ou inférieur au nombre des postes à pourvoir, les dispositions des articles 78 à 83 de la loi sur l'enseignement primaire déploient pleinement leurs effets.

J. Enseignements spéciaux.

Art. 119 bis. — Lorsque des instituteurs ou des institutrices titulaires d'une classe enfantine ou primaire sont chargés d'un enseignement spécial à l'école primaire, l'allocation de l'Etat n'est applicable qu'aux traitements payés pour les heures données en sus du maximum prévu par la loi.

Art. 3. — La réduction de la subvention cantonale prévue à l'article 102, litt. b, s'opérera par échelons, à raison de 5 % chaque année, pendant cinq ans, à partir de l'exercice 1933.

Art. 4. — Les dispositions des articles 119 et 119 bis sont applicables graduellement. La réduction éventuelle s'opérera dans la règle, à raison d'un cinquième chaque année, pendant cinq ans, à partir de l'exercice 1933.

Art. 5. — Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution de la présente loi.

---

2. Mittelschulen und Berufsschulen (Enseignement secondaire).

2. Loi portant revision de diverses dispositions de la loi sur l'enseignement secondaire. (Du 16 novembre 1932.)

Le Grand Conseil
de la République et Canton de Neuchâtel,

Sur la proposition du Conseil d'Etat et d'une commission spéciale,

Décrète:

Article premier. — Les articles 21, 52, 53, 54 et 59 de la loi sur l'enseignement secondaire, du 22 avril 1919, revisée les 9 février 1921, 21 février 1927 et 4 février 1929, sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes:

Art. 21. — Dans la règle, l'effectif de chaque classe est limité à 25 élèves réguliers.

Les élèves des diverses sections peuvent être groupés en une seule classe pour l'enseignement des branches communes.

Le dédoublement s'opère lorsque le chiffre de 30 élèves a été atteint ou dépassé pendant trois années consécutives.

Suivant la nature des branches, le dédoublement peut être limité à certains enseignements.

Art. 52. — Les traitements du personnel enseignant sont fixés par les autorités communales.

Le prix de l'heure de leçon dans les écoles secondaires du canton ne peut être inférieur aux minima suivants:

a) dans les gymnases et écoles supérieures de jeunes filles donnant un enseignement gymnasial: fr. 300.— pour les maîtres et fr. 240.— pour les maîtresses;

b) dans les écoles secondaires et classiques de Neuchâtel, du Locle et de La Chaux-de-Fonds: fr. 240.— pour les maîtres et fr. 210.— pour les maîtresses;

c) dans les écoles secondaires des autres localités: fr. 220.— pour les maîtres et fr. 190.— pour les maîtresses.

Pour les maîtres spéciaux chargés d'un enseignement de moindre importance, les minima fixés par le présent article peuvent être diminués de 25 %.

Les communes ont la faculté d'augmenter les traitements initiaux des membres de leur corps enseignant et de leur accorder, en outre, une haute paie communale. L'Etat ne contribue au paiement des augmentations communales de traitement que dans les limites prévues à l'article 53.

Art. 53. — L'Etat contribue aux dépenses de l'enseignement secondaire en accordant une subvention aux établissements communaux, pour l'enseignement secondaire du degré inférieur et aux établissements pour l'enseignement secondaire du degré supérieur ci-après: l'école supérieure des jeunes filles de Neuchâtel, le gymnase de La Chaux-de-Fonds et les écoles normales de Fleurier et de La Chaux-de-Fonds.

La subvention cantonale est déterminée comme suit:

L'Etat prend à sa charge:

a) Le 50 % de l'ensemble des traitements initiaux fixés par la présente loi et des augmentations annuelles pour années de service accordées par les communes aux membres du personnel enseignant, ainsi qu'aux directeurs et au personnel administratif pour la part de leur traitement afférente aux heures d'enseignement jusqu'à concurrence pour chaque année de service, à partir de la troisième, d'un dixième de la différence entre le maximum et le minimum du traitement, les maxima étant déterminés comme suit:

Villes (Neuchâtel, Le Locle, La Chaux-de-Fonds): Ecoles secondaires et classiques, heure hebdomadaire: fr. 320.— pour les maîtres et fr. 260.— pour les maîtresses; gymnases communaux et écoles supérieures de jeunes filles donnant un enseignement gymnasial: fr. 400.— pour les maîtres et fr. 320.— pour les maîtresses.

Autres communes: Ecoles secodaires, heure hebdomadaire: fr. 270.— pour les maîtres et fr. 230.— pour les maîtresses.

Après déduction des écolages fixés à l'article 58 de la loi et au minimum d'une contribution de fr. 60.— par élève des classes de l'enseignement secondaire du degré supérieur, l'allocation de l'Etat sert d'abord à payer à chaque établissement d'enseignement secondaire une somme fixe de fr. 2500.— à titre de subvention première et annuelle.

Le solde est ensuite réparti entre les communes, sièges d'écoles secondaires, en prenant comme facteurs actifs l'ensemble des traitements du personnel enseignant, y compris les augmentations annuelles pour années de service et le produit des taxes locales perçues en vertu des articles 1 et 4 de la loi sur les impositions communales et, comme facteur passif, la richesse locale représentée par le produit de l'impôt direct perçu par l'Etat dans la commune.

En conséquence, le montant des traitements légaux payés au personnel enseignant, multiplié par celui des taxes locales et divisé par le produit de l'impôt direct perçu par l'Etat dans la localité, donne le nombre de points attribués à chacune des communes, sièges d'établissement d'enseignement secondaire, pour la répartition de l'allocation.

Aucune dépense nouvelle résultant de l'ouverture de classes ou de l'introduction de branches d'enseignement ne sera subventionnée si elle n'a pas été préalablement soumise à l'approbation du Conseil d'Etat.

b) Le 40 % des traitements du personnel chargé de l'enseignement dans les classes de français pour élèves de langue étrangère.

Cette allocation est calculée, après déduction des écolages, au prorata de la dépense effective portée au compte de chaque commune.

c) Le 25 % des traitements des directeurs et du personnel administratif attaché au bureau de la direction, après déduction de la part de leur traitement afférente aux heures d'enseignement. Cette allocation est calculée au prorata de la dépense effective portée au compte de chaque commune.

Le tableau de répartition des allocations de l'Etat est soumis au Grand Conseil en même temps que le budget cantonal. Les allocations sont payées aux communes en quatre versements égaux à la fin de chaque trimestre.

Art. 54. — Sous réserve des cas exceptionnels, dont le Conseil d'Etat est juge, la subvention de l'Etat ne s'applique pas aux enseignements qui groupent moins de cinq élèves réguliers.

En outre, elle est limitée comme suit lorsque les effectifs ont été égaux ou inférieurs pendant deux années consécutives aux chiffres ci-après:

a) Pour les classes d'enseignement secondaire du degré inférieur:

à une classe, lorsque le nombre total des élèves de même année est inférieur à 31;

à deux classes au maximum, lorsque le nombre total des élèves de même année est de 31 à 60;

à trois classes au maximum, lorsque le nombre total des élèves de même année est de 61 à 90;

et ainsi de suite.

b) Pour les classes d'enseignement secondaire du degré supérieur et sous réserve des dispositions de l'article 21 de la présente loi:

à une classe, lorsque le nombre total des élèves de même année est inférieur à 26;

à deux classes au maximum, lorsque le nombre total des élèves de même année est de 26 à 50;

à trois classes au maximum, lorsque le nombre total des élèves de même année est de 51 à 75;

et ainsi de suite.

Des compensations peuvent être admises entre années scolaires.

Les maîtres principaux des établissements d'enseignement secondaire ne peuvent consacrer plus de 30 heures et les maîtres spéciaux plus de 36 heures à l'enseignement public.

La subvention de l'Etat s'applique aux traitements du personnel enseignant jusqu'à concurrence des maxima ci-dessus.

Dans le calcul des heures, quatre heures d'enseignement secondaire du degré supérieur comptent pour cinq heures d'enseignement secondaire du degré inférieur. Toutefois, cette disposition n'est pas applicable au subventionnement des enseignements pour lesquels un titre universitaire n'est pas exigé.

Pour les traitements globaux, le taux de l'heure hebdomadaire s'obtient en divisant le traitement par le nombre d'heures hebdomadaires.

Art. 59. — Les établissements d'enseignement secondaire sont ouverts aux élèves externes, c'est-à-dire non domiciliés sur le territoire de la commune qui est le siège de l'école.

Le domicile de l'élève est déterminé par les dispositions du Code civil suisse.

Sous réserve des dispositions de l'article 59 bis, tout élève habitant le canton a le droit de fréquenter l'un quelconque des établissements d'enseignement secondaire neuchâtelois.

Pour les élèves externes qui fréquentent un établissement d'enseignement secondaire du degré inférieur (école secondaire ou classique), les communes sièges d'établissement d'enseignement secondaire ont le droit de se faire payer par les communes de domicile de ces élèves une contribution de fr. 250.— à fr. 300.— par année scolaire pour chaque élève.

La contribution est payée par les communes de domicile des élèves externes, aux communes sièges d'établissement d'enseignement secondaire, durant tout la période de scolarité des élèves externes dans un établissement d'enseignement secondaire du degré inférieur.

Art. 2. — Est ajouté à la loi sur l'enseignement secondaire, au chapitre X, „Dispositions transitoires", l'article 67 bis, de la teneur suivante:

Art. 67 bis. — En cas de suppression d'une école, d'une classe ou d'un enseignement résultant de l'application des articles 53 et 54 de la présente loi, l'autorité communale compétente fait connaître sa décision au département de l'Instruction publique.

Lorsqu'une des suppressions prévues ci-dessus devrait se produire et qu'aucun poste n'est vacant dans le canton, la subvention cantonale est assurée aux traitements des titulaires.

Le département de l'Instruction publique établit et tient à jour, conformément aux indications qui lui sont fournies par les autorités communales, la liste des membres du personnel enseignant qu'il est indiqué de déplacer.

Les membres du personnel enseignant dont les noms sont portés sur la liste sont avisés par le département de l'Instruction publique.

Lorsque la liste établie par le département de l'Instruction publique n'est pas épuisée, l'application des dispositions de l'article 36 de la loi concernant les nominations est suspendue en l'espèce et la procédure de nomination est soumise aux prescription suivantes:

Tout poste qui devient vacant dans un établissement d'enseignement secondaire du canton est annoncé au département de l'Instruction publique.

Le département de l'Instruction publique porte à la connaissance de l'autorité scolaire intéressée la liste des professeurs dont le déplacement est demandé.

Si aucun des professeurs qui figurent sur la liste établie par le département de l'Instruction publique n'est porteur des titres requis par la loi pour occuper la charge en ques-

tion, le poste est mis au concours et les dispositions de l'article 36 de la loi déploient pleinement leurs effets.

Dans tous les autres cas, l'autorité compétente ne peut faire appel qu'à l'un des membres du personnel enseignant figurant sur la liste établie par le département de l'Instruction publique.

La mutation est obligatoire pour tout membre du personnel enseignant qui doit être déplacé lorsque la nouvelle situation est équivalente à celle qu'il occupait antérieurement. Dans ces conditions, il est tenu d'accepter le poste qui lui est attribué, à défaut de quoi il est considéré comme démissionnaire.

Une indemnité de déplacement équitable peut être allouée au titulaire déplacé. Cette indemnité est à la charge de l'Etat.

Dans les établissements dont la suppression a été décidée, il sera pourvu temporairement et jus'qu'au jour où la suppression sera effective, aux vacances qui résulteront des démissions ou des déplacements de titulaires appelés à d'autres fonctions.

Il en sera de même dans tous les établissements d'enseignement secondaire en cas de vacance d'un poste ne comportant qu'un enseignement partiel.

Toutes autres mesures résultant de l'application des dispositions ci-dessus sont arrêtées par le Conseil d'Etat qui prononce en dernier ressort sur les difficultés qui pourraient surgir.

Les dispositions de l'article 36 de la loi concernant les nominations déploieront à nouveau tous leurs effets dès que les mutations qui résulteront des suppressions d'enseignement auront été faites.

Sous réserve de l'adoption de la loi sur l'enseignement pédagogique, les prescriptions du présent article sont applicables aux enseignements donnés dans les sections pédagogiques communales.

Art. 3. — La réduction de la subvention cantonale prévue à l'article 53, litt. c, s'operera par échelons, à raison de 5 % chaque année, pendant cinq ans, à partir de l'exercice 1933.

Art. 4. — Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution de la présente loi.

---

3. Berufsschulen (Enseignement professionnel).

3. Loi portant revision de diverses dispositions de la loi sur l'enseignement professionnel. (Du 16 novembre 1932.)

Le Grand Conseil
de la République et Canton de Neuchâtel,

Sur la proposition du Conseil d'Etat et d'une commission spéciale,

Décrète:

Article premier. — Les articles 7, 8 et 9 de la loi sur l'enseignement professionnel du 21 novembre 1898, revisée les 20 novembre 1899, 26 avril 1901, 12 juillet 1906, 9 février 1921 et 4 février 1929, sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes:

Art. 7. — Les communes fixent les traitements du personnel de leurs établissements d'enseignement professionnel et des maîtres et maîtresses chargés des cours professionnels qu'elles organisent.

Pour les traitements des maîtres et des maîtresses des écoles de commerce, des écoles techniques et des écoles de travaux féminins qui occupent un poste complet ou qui donnent dans ces écoles l'enseignement de la technologie appliquée au commerce, à l'industrie et aux arts et métiers, les dispositions des articles 52 et 53 de la loi sur l'enseignement secondaire sont applicables.

Pour les maîtres et les maîtresses chargés de cours professionnels rattachés à une école ou organisés en dehors d'elle par l'autorité communale, de même que pour les maîtres et les maîtresses chargés de cours professionnels organisés par les associations professionnelles, le traitement est fixé à l'heure de cours effectivement donnée, suivant la durée du cours et la nature des enseignements.

Les maîtres et maîtresses de pratique, dont l'enseignement peut comporter jusqu'à 48 heures par semaine, reçoivent des traitements globaux dont le minimum est fixé à fr. 7000.— pour le personnel masculin des villes de Neuchâtel, de La Chaux-de-Fonds et du Locle, à fr. 6500.— dans les autres localités du canton et à fr. 4500.— pour le personnel féminin.

Les maîtresses des écoles ménagères reçoivent le traitement et la haute paie des institutrices primaires, plus un supplément initial de fr. 300.—.

Art. 8. — L'Etat contribue aux dépenses de l'enseignement professionnel en accordant une subvention aux établissements communaux et aux cours professionnels organisés par les communes et par les associations professionnelles.

La participation de l'Etat est limitée au subventionnement des dépenses ci-après:

a) Pour l'enseignement donné dans les écoles de commerce de Neuchâtel et de La Chaux-de-Fonds, comprenant quatre années d'études et dans celle du Locle, avec trois années d'études;

b) pour l'enseignement donné aux mécaniciens-techniciens, aux horlogers-techniciens et aux électro-techniciens dans les sections du technicum intercommunal Le Locle - La Chaux-de-Fonds;

c) pour l'enseignement donné aux élèves praticiens dans les écoles d'horlogerie du Locle et de La Chaux-de-Fonds; dans les écoles d'électrotechnique de Neuchâtel et du Locle; dans les écoles de mécanique de Neuchâtel, de Couvet, du Locle et de La Chaux-de-Fonds;

d) pour l'enseignement donné aux élèves régulières qui se préparent aux diplômes délivrés par les écoles de travaux féminins de Neuchâtel, du Locle et de La Chaux-de-Fonds;

e) pour l'enseignement donné aux élèves apprentis des classes rattachées aux écoles techniques et aux écoles de travaux féminins qui préparent un diplôme de fin d'apprentissage;

f) pour l'enseignement donné aux apprentis qui suivent les cours professionnels organisés en dehors des écoles de commerce, des écoles techniques et des écoles de travaux féminins, par les communes et par les associations professionnelles;

g) pour l'enseignement ménager;

h) pour la direction et l'administration des établissements où se donnent les enseignements désignés ci-dessus;

i) pour le matériel d'enseignement.

La subvention cantonale n'est applicable aux enseignements prévus sous litt. c, d, e, f et g que s'ils groupent cinq élèves au moins.

Elle n'est pas applicable aux enseignements qui ne servent pas à la formation professionnelle.

Suivant la proportion existant entre le nombre des élèves et le nombre des classes d'une école professionnelle, le Conseil d'Etat peut, après avoir entendu l'autorité communale compétente, limiter la subvention destinée à un enseignement déterminé ou à une catégorie déterminée de classes du même degré, selon la nature des enseignements et les conditions d'organisation.

La limitation s'opère comme suit pour les classes d'enseignement commercial lorsque les effectifs ont été égaux ou

inférieurs pendant deux années consécutives aux chiffres ci-après:

a) Pour les classes de 1re et de 2me années:

a une classe, lorsque le nombre total des élèves de même année est inférieur à 31;

à deux classes au maximum, lorsque le nombre total des élèves de même année est de 31 à 60;

à trois classes au maximum, lorsque le nombre total des élèves de même année est de 61 à 90;

et ainsi de suite.

b) Pour les classes de 3me et de 4me années:

à une classe, lorsque le nombre total des élèves de même année est inférieur à 26;

à deux classes au maximum, lorsque le nombre total des élèves de même année est de 26 à 50;

à trois classes au maximum, lorsque le nombre total des élèves de même année est de 51 à 75;

et ainsi de suite.

Aucune dépense nouvelle résultant de l'ouverture de classes, de l'introduction de nouveaux enseignements ou de nouveaux cours ne sera subventionnée si elle n'à été préalablement soumise à la sanction du Conseil d'Etat.

Art. 9. — La subvention cantonale est déterminée comme suit:

L'Etat prend à sa charge:

a) Le 35 % des traitements initiaux fixés par la présente loi et des augmentations annuelles pour anneés de services accordées par les communes aux membres du personnel enseignant, aux directeurs et au personnel administratif attaché au bureau de la direction, aux conditions et dans les limites fixées à l'article 53 de la loi sur l'enseignement secondaire;

b) le 20 % des dépenses pour matériel d'enseignement, déduction faite des recettes.

Les subventions de l'Etat sont calculés au prorata de la dépense effective portée au compte de chaque commune. Le tableau de répartition des allocations est soumis au Grand Conseil en même temps que le budget cantonal. Les allocations sont payées aux communes en quatre versements égaux à la fin de chaque trimestre.

Le Conseil d'Etat veille à ce que les budgets et les comptes des communes sièges d'établissement d'enseignement professionnel ou de cours professionnels, accompagnés des documents nécessaires, soient soumis aux autorités fédérales en vue d'obtenir les subventions prévues par les dispositions sur la matière.

Art. 2. — Sont ajoutés à la loi sur l'enseignement professionnel du 21 novembre 1898, les articles 10 et 11 et les dispositions transitoires des articles 12, 13, 14 et 15, de la teneur suivante:

Art. 10. — Pour le calcul de la subvention, l'enseignement donné aux élèves techniciens des écoles techniques, ainsi qu'aux élèves réguliers des 3me et 4me années des écoles de commerce, est assimilé à l'enseignement secondaire du degré supérieur.

Cette disposition n'est pas applicable au subventionnement des enseignements pour lesquels un diplôme délivré par un établissement d'enseignement supérieur n'est pas exigé. Toutefois, les maîtres qui sont possesseurs de brevets généraux restent au bénéfice de ces brevets.

Tout autre enseignement professionnel, à l'exclusion de l'enseignement pratique, de l'enseignement ménager et de l'enseignement donné sous forme de cours, est assimilé à l'enseignement secondaire du degré inférieur. Dans le calcul des heures, quatre heures d'enseignement secondaire du degré supérieur comptent pour cinq heures d'enseignement secondaire du degré inférieur.

Pour les traitements des maîtres de pratique, la subvention est applicable au traitement initial et aux augmentations annuelles fixées par les communes, jusqu'à concurrence des maxima suivants: fr. 8000.— pour le personnel masculin des villes de Neuchâtel, du Locle et de La Chaux-de-Fonds, fr. 7500.— dans les autres localités et fr. 5400.— pour le personnel féminin.

Pour les maîtresses ménagères, la subvention s'applique au traitement initial et à la haute paie.

Pour les traitements des cours professionnels donnés dans les écoles ou organisés en dehors d'elles, la subvention est applicable jusqu'à concurrence de fr. 5.— l'heure pour les maîtres et de fr. 4.— l'heure pour les maîtresses.

Pour les membres du corps enseignant qui sont au bénéfice d'un traitement global, le taux de l'heure s'obtient en divisant le traitement global par le nombre d'heures hebdomadaires.

A l'exception des cas dont le Conseil d'Etat est juge, la subvention est calculée sur la base du traitement total versé à chaque titulaire.

Art. 11. — L'enseignement professionnel est gratuit pour les apprentis de l'artisanat, qui sont tenus de fréquenter des cours obligatoires. Les communes qui reçoivent des élèves externes dans les cours qu'elles organisent pour les apprentis de cette catégorie ont le droit de se faire payer, par les com-

munes de domicile des apprentis externes, une contribution de fr. 4.— pour chaque heure de cours trimestriel et pour chaque apprenti.

La fréquentation des cours professionnels organisés par les associations professionnelles est soumise aux dispositions arrêtées par le comité respectif de chaque association, dans le cadre de la législation fédérale, et sous réserve de la sanction du Conseil d'Etat.

Les élèves qui suivent l'enseignement théorique et pratique donné dans les écoles de commerce, les écoles techniques et les écoles de travaux féminins, y compris l'enseignement ménager, peuvent être astreints par les communes au paiement d'une contribution à titre d'écolage.

Cette contribution est obligatoire à partir de la troisième année d'enseignement, pour les élèves qui suivent le programme de l'un ou l'autre des diplômes délivrés par l'école ou par l'Etat.

L'écolage est fixé par le règlement de chaque école. Il peut être différent suivant la nature des enseignements et la nationalité des élèves. Pour les élèves de nationalité étrangère des distinctions peuvent être faites selon que les parents sont domiciliés dans la commune, dans une autre commune du canton, dans un autre canton ou à l'étranger.

Des exonérations partielles ou totales peuvent être accordées par les autorités communales lorsque les circonstances le justifient.

Pour le calcul de la subvention, il est tenu compte des écolages perçus par les communes et au minimum des contributions suivantes, non subventionnables, qui peuvent être perçues à titre d'écolage: fr. 20.— par élève pour les cours trimestriels ou restreints; fr. 30.— par élève pour les cours semestriels et fr. 60.— par élève pour l'enseignement annuel, à l'exclusion de l'enseignement ménager organisé dans le cadre de l'école primaire.

Dispositions transitoires.

Art. 12. — Après avoir pris l'avis des autorités communales intéressées, le Conseil d'Etat arrêtera la date à laquelle une école ou une section d'école professionnelle cessera de recevoir, en toute ou partie, la subvention cantonale.

Art. 13. — La réduction de la subvention cantonale prévue à l'art. 9, litt. a, s'opérera par échelons, à raison de 1 % chaque année, pendant cinq années, à partir de l'exercice 1933.

Art. 14. — Sous réserve des dispositions de la législation fédérale sur la matière, les enseignements maintenus par dé-

cision de l'autorité communale sont entièrement à la charge de la commune dès la date fixée par le Conseil d'Etat pour la suppression de la subvention cantonale.

En cas de suppression d'une école, d'une classe ou d'un enseignement résultant de l'application des dispositions de la présente loi, l'autorité communale compétente fait connaître sa décision au département de l'Instruction publique.

Lorsqu'une des suppressions prévues ci-dessus devrait se produire et qu'aucun poste n'est vacant dans le canton, la subvention cantonale est assurée aux traitements des titulaires.

Le département de l'Instruction publique établit et tient à jour, conformément aux indications qui lui sont fournies par les autorités communales, la liste des membres du personnel enseignant qu'il est indiqué de déplacer.

Les membres du personnel enseignant dont les noms sont portés sur la liste sont avisés par le département de l'Instruction publique.

Lorsque la liste établie par le département de l'Instruction publique n'est pas épuisée, l'application des dispositions de l'article 6 de la loi concernant les nominations est suspendue en l'espèce et la procédure de nomination est soumise aux prescriptions suivantes:

Tout poste qui devient vacant dans un établissement d'enseignement professionnel du canton est annoncé au département de l'Instruction publique.

Le département de l'Instruction publique porte à la connaissance de l'autorité scolaire intéressée la liste des professeurs dont le déplacement est demandé.

Si aucun des professeurs qui figurent sur la liste établie par le département de l'Instruction publique n'est porteur des titres requis par la loi pour occuper la charge en question, le poste est mis au concours et les dispositions de l'article 6 de la loi déploient pleinement leurs effets.

Dans tous les autres cas, l'autorité compétente ne peut faire appel qu'à l'un des membres du personnel enseignant figurant sur la liste établie par le département de l'Instruction publique.

La mutation est obligatoire pour tout membre du personnel enseignant qui doit être déplacé lorsque la nouvelle situation est équivalente à celle qu'il occupait antérieurement. Dans ces conditions, il est tenu d'accepter le poste qui lui est attribué, à défaut de quoi il est considéré comme démissionaire.

Une indemnité de déplacement équitable peut être allouée au titulaire déplacé. Cette indemnité est à la charge de l'Etat.

Dans les établissements ou les sections dont la suppression a été décidée, il sera pourvu temporairement et jusqu'au jour où la suppression sera effective, aux vacances qui résulteront des démissions ou des déplacements de titulaires appelés à d'autres fonctions.

Il en sera de même dans tous les établissements d'enseignement professionnel en cas de vacance d'un poste ne comportant qu'un enseignement partiel.

Toutes autres mesures résultant de l'application des dispositions ci-dessus sont arrêtées par le Conseil d'Etat qui prononce en dernier ressort sur les difficultés qui pourraient surgir.

Les dispositions de l'article 6 de la loi concernant les nominations déploieront à nouveau tous leurs effets dès que les mutations qui résulteront des suppressions d'enseignements auront été faites.

Art. 15. -- L'organisation de l'enseignement professionnel résultant des dispositions arrêtées antérieurement, ainsi que des dispositions de la présente loi, sera réadaptée conformément aux prescriptions de la loi fédérale sur la formation professionnelle du 26 juin 1930, dès que celli-ci sera entrée en vigueur.

Cette réadaptation fera l'objet d'une loi cantonale sur la formation professionnelle.

Art. 3. — Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution de la présente loi.

---

4. Universität.

4. Aus: **Arrêté portant revision de l'article 120 du règlement des examens de l'Université de Neuchâtel.** (Du 22 janvier 1932.)

Article premier. — L'article 120 du règlement des examens de l'Université de Neuchâtel, du 9 janvier 1925, est abrogé et remplacé par les dispositions suivantes:

Art. 120. — Pour être admis aux examens de licence en théologie, le candidat doit être porteur du baccalauréat ès lettres (latin-grec) délivré par le Gymnase cantonal de Neuchâtel ou par le Gymnase communal de La Chaux-de-Fonds, d'un certificat de maturité fédérale (type A) ou d'un autre titre jugé équivalent par la faculté. Si le titre présenté ne

comporte pas le grec ou le latin, l'étudiant doit subir, avec succès, devant la faculté et au plus tard pendant le premier semestre, un examen écrit et oral sur ces branches.

---

5. Lehrerschaft aller Stufen.

5. Aus: **Loi revisant l'article 8 de la loi portant création d'un Fonds spécial en vue de la constitution du Fonds scolaire de prévoyance et de retraite du personnel de l'enseignement secondaire, professionnel et supérieur.** (Du 21 novembre 1932.)

Article premier. — L'article 8 de la loi portant création d'un Fonds spécial en vue de la constitution du Fonds scolaire de prévoyance et de retraite du personnel de l'enseignement secondaire, professionnel et supérieur, du 27 novembre 1923, revisée le 21 avril 1931, est abrogé et remplacé par les dispositions suivantes:

Art. 8. — Les assurés contribuent à l'alimentation du Fonds:

1° par une retenue ordinaire égale au 5 % de leurs traitements (article 6);

2° en cas d'augmentation de traitement pour années de service (haute paie), par une retenue égale au montant d'un semestre de chaque nouvelle augmentation;

3° en cas d'augmentation permanente de traitement résultant d'un accroissement dans le nombre des heures, d'un changement de poste ou de toute autre manière, par une retenue égale au montant d'un semestre de l'augmentation, celle-ci représentant la différence entre l'ancien et le nouveau traitement annuel.

Les prestations des assurés sont payables par fractions mensuelles égales; elles sont retenues sur leurs traitements par les soins de l'autorité qui effectue le paiement de ces traitements.

Siehe auch: 1. Kleinkinderschule und Primarschule, 2. Enseignement secondaire und 3. Enseignement professionnel. Es handelt sich in den dort aufgeführten Gesetzesbestimmungen zumeist um Abänderungen der Lehrerbesoldungen.

XXV. Kanton Genf.

1. Allgemeines.

1. **Règlement d'application de la loi fédérale sur la lutte contre la tuberculose; Extrait des registres du Conseil d'Etat.** (Du 22 juillet 1932.)

---

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. **Collège. Articles modifiant le règlement organique.** (Du 24 mai et du 28 juin 1932.)

---

3. **Ecole des arts et métiers. Modifications apportées aux articles 3 et 15 du règlement pour l'obtention du certificat de capacité et du diplôme de la Section des arts industriels. [Extrait du règlement général et des réglements spéciaux de l'Ecole des arts et métiers du 27 mai 1921.]** (Du 8 janvier 1932.)

---

4. **Ecole des Beaux-Arts. Programme de l'enseignement de l'architecture et diplôme de dessinateur-architecte.** (Du 12 juillet 1932.)

---

5. **Ecole d'horlogerie. Règlement organique.** (Du 13 mai 1932.)

---

6. **Ecole d'horlogerie. Règlement intérieur.** (Du 13 mai 1932.)

---

3. Universität.

7. **Extrait du Règlement intérieur de l'Université. VIII. Commission administrative.** (Arrêté du Conseil d'Etat du 29 avril 1932.)

---

8. **Adjonction à l'article 21 du Règlement de l'Institut dentaire.** (Arrêté du 21 octobre 1932.)

---

4. Lehrerschaft aller Stufen.

9. **Ecole des Beaux-Arts. Certificat de capacité pour l'enseignement du dessin dans les établissements d'instruction secondaire. Programme et Règlement.** (Approuvés par arrêté du Conseil d'Etat du 23 septembre 1932.)